ISSN 0724-7885 1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1987 MONTAG, 11. MAI 1987 Nr. 19

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Gemeinsamer Runderlaß betr. Durchführung der Volkszählung 1987 1064

Erteilung des Exequaturs an Herrn Friedrich Vogel, Genralkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Frankfurt am Main..... 1065

Der Hessische Minister des Innern

Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer, Auszubildenden, Praktikanten und Lernschwestern ect. des Landes mit Wirkung vom 1. 1. 1987; hier: Bekanntgabe der Tarifverträge.... 1065

1. 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, 2. Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, sämtlich vom 3. 4. 1987 . 1089

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten 1090

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis ... 1090

Genehmigung eines Wappens der Stadt Grebenau, Vogelsbergkreis..... 1091

Der Hessische Minister der Finanzen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1091

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 1092

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in..... 1092

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Abschn. 2: planfreie Knotenpunkte, Ausgabe 1976..... 1097

Der Hessische Sozialminister

Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit vom 15. 4. 1987 ... 1097

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 20. 3. 1986 i. d. F. vom 2. 4. 1987.... 1097

Errichtung der Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung 1110

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für Abgeordnete des Hessischen Landtags 1111

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1112

im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie 1112

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG, Sitz in Friedberg (Hessen), Wetteraukreis, vom 23. 3. 1987..... 1112

Genehmigung der Dr. Jürgen Schneider-Stiftung — Stiftung für Förderung des Technologie-Transfers, Sitz Darmstadt . 1120

Genehmigung der Geschwister Korn und Gerstenmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 1120

Zweckänderung der Hospitalstiftung, Sitz Bad Orb..... 1120

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 4. 1987 ... 1120

KASSEL

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 11 HLPG betreffend geplantes 380/110 kV-Umspannwerk Bergshausen einschließlich Leitungseinführungen geplantes 110/60 kV-Umspannwerk Rengershausen, geplante 110 kV-Leitung Bergshausen-Rengershausen, geplante 110 kV-Leitung Bergshausen — KWK der PreussenElektra in Kassel 1121

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke und eines Polizei-Dienstausweises..... 1121

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises..... 1121

Buchbesprechungen 1121

Öffentlicher Anzeiger 1123

Andere Behörden und Körperschaften

Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 18. 5. bis 26. 5. 1987..... 1131

Der Magistrat der Stadt Lindenfels; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises..... 1131

Stellenausschreibungen 1133

417

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Durchführung der Volkszählung 1987

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 2. September 1986 (StAnz. S. 1774)

Gemeinsamer Runderlaß

Auf Grund des Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) wird am 25. Mai 1987 eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

Zur Durchführung dieser Zählung ist die Hessische Ausführungsverordnung zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstellen und deren Aufgaben vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 229) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 11. März 1987 (GVBl. I S. 40) ergangen. Ergänzend zum Gemeinsamen Runderlaß zur Durchführung der Volkszählung 1987 vom 2. September 1986 wird folgende Verwaltungsvorschrift über zusätzliche Maßnahmen der Datensicherung beim Einsatz automatisierter Verfahren zur Unterstützung der örtlichen Erhebungsstellen bei der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung 1987 erlassen:

I.

Datenverarbeitungsunterstützung durch die Kommunalen Gebietsrechenzentren

1. Bei einer Gebäudevorerhebung ist in dem Auftrag der örtlichen Erhebungsstellen an die Kommunalen Gebietsrechenzentren klarzustellen, ob eine Teil- oder Vollerhebung durchgeführt werden soll. Bei einer Teilerhebung dürfen von den zuständigen Stellen nach § 11 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1987 nur die Daten derjenigen Eigentümer angefordert werden, die selbst nicht im Gebäude wohnen. Bei einer totalen Gebäudevorerhebung können die Daten für alle zu erhebenden Gebäude angefordert werden.
2. Zur Organisation der Hauptzählung dürfen durch die Kommunalen Gebietsrechenzentren ausschließlich die in § 11 des Volkszählungsgesetzes 1987 aufgeführten Daten übernommen werden.
3. Eine Datenverarbeitungsunterstützung durch die Kommunalen Gebietsrechenzentren, die sich allein darauf beschränkt, den Anwendern die Erhebungsunterlagen auszudrucken, und eine weitergehende Unterstützung der Erhebung (z. B. durch Rücklaufkontrolle oder Aktualisierung der Daten im Wege der Datenfernverarbeitung) nicht beinhaltet, ist nur zulässig, wenn folgende Maßnahmen getroffen sind:
   a) Die Durchführung der Datenverarbeitung für die Volkszählung 1987 ist auf einzelne Mitarbeiter zu beschränken. Sie sind über die Aufgaben nach dem Volkszählungsgesetz 1987, die Pflicht zur statistischen Geheimhaltung und das Verbot der Reidentifizierung zu belehren und schriftlich auf deren Einhaltung zu verpflichten. Im Höchstfall dürfen jeweils sechs Mitarbeiter in den Kommunalen Gebietsrechenzentren mit der Zugriffsmöglichkeit auf Daten und Programme der Volkszählung besonders betraut werden. Der Zugriff ist über ein besonderes Paßwort maschinell zu sichern. Für Fehlerklärungen im Datenbanksystem darf im begründeten Einzelfall bis zu drei vorher entsprechend belehrten und verpflichteten Mitarbeitern Lesezugriff ermöglicht werden.
   b) Alle Daten und Programme sind in separaten Dateien bzw. einer besonderen Programmbibliothek zu speichern. Temporäre (Zwischen-)Dateien, die während der Programmläufe entstehen, sind sofort anschließend zu löschen, soweit sie nicht gemäß § 15 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes 1987 an das Statistische Landesamt weiterzuleiten sind.
   c) Die Ausgabedateien (Druckbänder) dürfen auch nach Druck der Erhebungsunterlagen kurzfristig als Sicherungsdateien abgeschottet und eingelagert werden. Es sind dann die Regelungen unter Ziff. 4 d) zu beachten. Nach Bestätigung des Empfangs ihrer Unterlagen durch die örtlichen Erhebungsstellen sind auch diese Bänder zu löschen.
   d) Die Löschungen sind physisch durch Überschreiben oder Einsatz eines Bandlöschgerätes vorzunehmen. Sie sind zu protokollieren.
   e) Der Druck und die Nachbereitung der Erhebungsunterlagen sind in gesonderten Arbeitsvorgängen wahrzunehmen.
   f) Für die Volkszählungsvorgänge ist in den Kommunalen Gebietsrechenzentren ein gesondert geführter Verteiler einzurichten. Die Ausgänge sind zu kennzeichnen und so zu verschließen, daß unbefugtes Öffnen erkennbar ist.
   g) Die Erhebungsunterlagen sind den örtlichen Erhebungsstellen unverzüglich, unmittelbar und ungeöffnet durch Kurier gegen Empfangsbestätigung der Erhebungsstellen zuzustellen.
4. Eine darüber hinausgehende Datenverarbeitungsunterstützung durch die Kommunalen Gebietsrechenzentren, die den örtlichen Erhebungsstellen die Möglichkeit einer Datenfernverarbeitung gibt (z. B. zur Aktualisierung und zur Durchführung von Rücklaufkontrollen, zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren oder zum Einsatz von Zählern und zur Abrechnung der Aufwandsentschädigungen), ist nur zulässig, wenn neben den unter I. 3. a), b), d) bis g) geregelten Vorkehrungen folgende Maßnahmen getroffen sind:
   a) Die Dateien und Programme zur Volkszählung 1987 sowie auch Teilprogramme sind in einer Datenbank mit einem Zugriffsschutz-Datenprogramm mit Benutzererkennung und Paßwort gesondert zu speichern. Alle Datenbankzugriffe sind maschinell zu protokollieren.
   b) Durch Einsatz entsprechender Programme ist sicherzustellen, daß die Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstellen nur Programme der Volkszählung mit Daten ihres Zuständigkeitsbereiches abrufen können.
   c) Die Warteschlange für die Druckausgaben ist gegen unbefugtes Lesen durch Einsatz eines Datenschutzprogrammes zu sichern.
   d) Sicherungskopien der einzelnen Datenbestände sind gesichert und abgeschottet in katastrophensicheren Datentresoren der Kommunalen Gebietsrechenzentren oder des Statistischen Landesamtes aufzubewahren. Anderweitige Auslagerungen sind unzulässig.
   e) Die Daten aus der Rücklaufkontrolle der Gebäudevorerhebung sind nach Abschluß des Mahnverfahrens zu löschen. Unverzüglich nach Abschluß der jeweiligen Aufgabe hat die Löschung der weiteren Dateien zu erfolgen, soweit sie nicht gemäß § 15 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes 1987 an das Hessische Statistische Landesamt weiterzuleiten sind.
   f) An Schnittstellenvervielfachern — sogenannte Synchronknoten 12 (SK 12) —, an denen auch nur von einem Datenendgerät (DEE) aus Volkszählungsanwendungen genutzt werden, sollen grundsätzlich keine „intelligenten" Datenendgeräte — z. B. Personal-Computer (PC) — direkt angeschlossen sein. Soweit sich dies (z. B. durch Zwischenschaltung einer Steuereinheit zwischen SK 12 und DEE oder durch eine logische Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen DEE und Rechner) in Einzelfällen nicht fristgerecht realisieren lassen sollte, ist für das betreffende intelligente Datenendgerät in einer Dienstanweisung schriftlich festzulegen,
      — wer das System starten darf,
      — daß es verboten ist, bei diesem Vorgang Änderungen am System vorzunehmen (z. B. Modifizierungen von Systemadressen),
      — daß jeder Start des Systems mit Datum, Uhrzeit und Handzeichen zu protokollieren ist und die aufgerufenen Jobs aufzuzeichnen sind.

II.

Datenverarbeitung auf autonomen Verwaltungsrechnern der Gemeinden

Die gleichzeitige Verwendung autonomer Datenverarbeitungsanlagen, die für Verwaltungszwecke genutzt werden, auch für die Aufgaben der Erhebungsstelle ist grundsätzlich unzulässig, da das Abschottungsgebot des Volkszählungsgesetzes 1987 bei einer Speicherung von Daten mit unmittelbarem Bezug auf die Volkszählung neben Daten aus dem laufenden Verwaltungsvollzug auf einem Rechner nicht gewährleistet ist.

III.

Datenverarbeitung auf Personal-Computer in der Erhebungsstelle

1. Personal-Computer dürfen als autonome Rechner in den Erhebungsstellen nur ohne Kommunikationsanschlüsse betrieben werden. Die Aufrechterhaltung eines Kommunikationsanschlusses zum Kommunalen Gebietsrechenzentrum ist nur so-

lange und insoweit zulässig, als der Personal-Computer ausschließlich als Datenendgerät (Terminal) eingesetzt wird und durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum schriftlich gewährleistet wird, daß die Datensicherheit — insbesondere bezüglich Zugriffssicherung und Abschottung — in gleicher Weise garantiert ist wie beim Einsatz nicht-intelligenter Terminals.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Die Nutzung der Personal-Computer ist ausschließlich auf die Aufgaben der Volkszählung 1987 zu beschränken.

b) Mit einer schriftlichen Dienstanweisung ist sicherzustellen, daß alle Datenträger einschließlich der Sicherungskopien
   — eindeutig zu kennzeichnen und zu katalogisieren sind,
   — ständig in der Erhebungsstelle verbleiben,
   — unter gesonderten Verschluß gestellt werden.

c) Soweit Datenträger nicht gemäß § 15 Abs. 6 des Volkszählungsgesetzes 1987 an das Hessische Statistische Landesamt weiterzuleiten sind, sind sie unverzüglich nach Abschluß der jeweiligen Aufgabe, spätestens bei Auflösung der Erhebungsstelle, physisch zu löschen. Über die Löschung ist ein Protokoll zu fertigen.

2. Die Nutzung privater Personal-Computer in der Erhebungsstelle für Zwecke der Volkszählung 1987 ist untersagt.

IV.

Automatisierte Speicherung von Erhebungsmerkmalen

Eine automatisierte Speicherung von Angaben der Auskunftspflichtigen zu Erhebungsmerkmalen ist den örtlichen Erhebungsstellen und den Kommunalen Gebietsrechenzentren in jeglicher Form untersagt.

Wiesbaden, 27. April 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
L 1 2 — 77 h 100

Der Hessische Minister des Innern
I A 2 — 77 c 700

StAnz. 19/1987 S. 1064

418

Erteilung des Exequaturs an Herrn Friedrich Vogel, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Frankfurt am Main ernannten Herrn Friedrich Vogel am 8. April 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jean Aebischer, am 13. September 1982 (StAnz. S. 1818) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 21. April 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2a 10/07

StAnz. 19/1987 S. 1065

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

419

Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Arbeitnehmer, Auszubildenden, Praktikanten und Lernschwestern etc. des Landes mit Wirkung vom 1. Januar 1987;

hier: Bekanntgabe der Tarifverträge

I.

Ich gebe die folgenden Tarifverträge, sämtlich vom 3. April 1987, über die in der diesjährigen Lohnrunde Einvernehmen erzielt worden ist, bekannt:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II,
3. 26. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen,
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern,
5. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
7. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger,
8. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.

II.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

1. **Allgemeines**

1.1 Durch die Tarifverträge werden die Grundvergütungen und Ortszuschläge der Angestellten, die Monatstabellenlöhne und Sozialzuschläge der Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1987 um 3,4 v. H. erhöht.

Die an Angestellte mit Vergütung nach den Verg.Gr. X bis VIII, Kr. I und Kr. II BAT sowie an Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen II bis VI MTL II für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zu zahlenden Erhöhungsbeträge zum Ortszuschlag bzw. zum Sozialzuschlag von 40,— DM, 30,— DM oder 20,— DM bleiben unverändert.

1.2 Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende sind ab dem gleichen Zeitpunkt um 3,4 v. H. erhöht.

Außerdem ist die Möglichkeit des Verzichts auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge eingeräumt.

1.3 Die Entgelte für Praktikanten, ferner die Ausbildungsgelder jener Lernschwestern/Lernpfleger und Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Rechtsverhältnisse sich nach den Tarifverträgen vom 1. Januar 1967 richten und die ihre Ausbildung vor dem 1. September 1985 begonnen haben, sowie die Ausbildungsvergütungen der nach Maßgabe des neuen Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildeten Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 fallen und deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. Januar 1986 hat, sind um 3,4 v. H. erhöht.

2. **Zu den Tarifverträgen im einzelnen**

2.1 **Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT (Anlage 1)**

2.1.1 Hinsichtlich des Erhöhungsbetrages zum Ortszuschlag (§ 3 Abs. 2) sind die in Tz. 2.1.1 meines Rundschreibens vom 25. März 1986 (StAnz. S. 813) gegebenen Hinweise weiterhin maßgebend.

Der dem § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 angefügte zweite Halbsatz dient lediglich der redaktionellen Klarstellung, daß Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird, für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzählen.

2.1.2 Für die Berechnung der „unständigen Bezügebestandteile" i. S. des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 BAT gilt folgendes:

Soweit sie sich nach der Arbeitsleistung der Monate November und Dezember 1986 bemessen, ist im Rahmen der Neuberechnungen für die Monate Januar und Februar 1987 von den Vergütungssätzen des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT auszugehen.

2.1.3 Die vom 1. Januar 1987 an maßgebenden Stundenvergütungen, die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis d BAT) und die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT) sind in der **Anlage zu Tz. 2.1.3** zusammengefaßt.

2.1.4 Die in der Anlage 1 a zum BAT in Abhängigkeit von der Grundvergütung ausgebrachten Zulagen sind nach den Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zu bemessen. Die Zulagen betragen vom 1. Januar 1987 an:

2.1.4.1 gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil I
gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. II
gem. Fußnote 2 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. III
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. P Unterabschn. II
(bisher 120,86 DM) 124,97 DM

2.1.4.2 gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V c in Teil II Abschn. H
(bisher 154,98 DM) 160,25 DM
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II Abschn. H
(bisher 136,62 DM) 141,27 DM

2.1.4.3 gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VII in Teil II Abschn. N Unterabschn. I, II und III
(bisher 143,52 DM) 148,40 DM

2.1.4.4 gem. Protokollnotiz Nr. 4 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
gem. Protokollnotiz Nr. 1 in Teil II Abschn. N Unterabschn. II
gem. Protokollnotiz Nr. 2 in Teil II Abschn. N Unterabschn. III
(bisher bis zu 198,50 DM) bis zu 205,25 DM

2.1.4.5 gem. Protokollnotiz Nr. 6 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
(bisher 111,80 DM) 115,60 DM

2.1.4.6 gem. Protokollnotiz Nr. 7 in Teil II Abschn. N Unterabschn. I
gem. Protokollnotiz Nr. 3 in Teil II Abschn. N Unterabschn. II
(bisher bis zu 108,96 DM) bis zu 112,65 DM

2.1.4.7 gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II Abschn. N Unterabschn. II
gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. VIII in Teil II Abschn. P Unterabschn. II
(bisher 104,81 DM) 108,38 DM

2.1.4.8 gem. Fußnote 1 zur Verg.Gr. V b in Teil II Abschn. Q
(bisher 136,62 DM) 141,27 DM.

2.1.5 Der Erhöhungssatz für den Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 2,72 v. H. (80 v. H. von 3,4 v. H.). Um diesen Vomhundertsatz erhöht sich der Aufschlag, wenn der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1987 geendet hat.

Vom gleichen Zeitpunkt an beträgt der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT 19,61 DM.

2.2 **Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II (Anlage 2)**

2.2.1 Der auf eine Stunde entfallende Anteil der Monatstabellenlöhne ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle **(Anlage zu Tz. 2.2.1).**

2.2.2 Soweit nach § 1 Buchst. B (Hessen) des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis vom 11. Juli 1966 (StAnz. S. 1549), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 (StAnz. S. 985), für einzelne Arbeitergruppen noch Rechtstände gelten, sind die vom 1. Januar 1987 an maßgebenden Monatstabellenlöhne bzw. die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne aus den **Anlagen zu Tz. 2.2.2.1** und **2.2.2.2** zu entnehmen.

2.2.3 Eine Tabelle des ggf. neben dem Lohn zu zahlenden Sozialzuschlages (§ 41 MTL II) ist als **Anlage zu Tz. 2.2.3** abgedruckt.

Hinsichtlich des Erhöhungsbetrages zum Sozialzuschlag (§ 3) sind die Hinweise in Tz. 2.3.3.1 meines Rundschreibens vom 25. März 1986 (StAnz. S. 813) und die Tz. 2.1.1 Unterabs. 2 dieses Rundschreibens zu beachten.

2.2.4 Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 2,72 v. H.; der Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II 3,4 v. H. Um diesen Vomhundertsatz erhöht sich der Zuschlag, wenn der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1987 geendet hat.

2.2.5 Die Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II i. V. m. § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II sowie die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f TV zu § 73 MTL II in der vom 1. Januar 1987 an maßgebenden Höhe ergeben sich aus der als **Anlage zu Tz. 2.2.5** abgedruckten Tabelle.

2.2.6 Die nach § 1 Abs. 2 des TVZ zum MTL II errechneten Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge betragen vom 1. Januar 1987:

in

Zuschlagsgruppe I	0,40 DM
Zuschlagsgruppe II	0,48 DM
Zuschlagsgruppe III	0,65 DM
Zuschlagsgruppe IV	0,81 DM
Zuschlagsgruppe V	0,97 DM
Zuschlagsgruppe VI	1,13 DM
Zuschlagsgruppe VII	1,29 DM
Zuschlagsgruppe VIII	1,61 DM
Zuschlagsgruppe IX	2,02 DM
Zuschlagsgruppe X	2,50 DM.

2.3 **26. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Anlage 3)**

2.3.1 Die Ausführungen in Tz. 2.2.3 und 2.2.4 gelten — soweit sie vergleichbare Regelungen betreffen — entsprechend. Da die Personenkraftwagenfahrer in der Lohngruppe VI MTL II eingereiht sind, erhöht sich der ihnen zustehende Sozialzuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,— DM monatlich.

2.3.2 In der Tabelle über die Pauschallöhne sind die Beträge i. S. des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV gesondert ausgewiesen.

2.3.3 Die Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung — unter Einschluß der Zulage nach § 4 des TV zur Ergänzung des TV-Lohngruppenverzeichnis zum MTL II — in der vom 1. Januar 1987 an maßgebenden Höhe sind aus der als **Anlage zu Tz. 2.3.3** abgedruckten Tabelle zu ersehen.

2.4 **Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Anlage 4)**

2.4.1 Ausbildungsvergütungen und die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung sind mit Wirkung vom 1. Januar 1987 um 3,4 v. H. erhöht worden.

2.4.2 Der Eigenanteil der/des Auszubildenden an den Fahrtkosten gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt ab 1. Januar 1987 36,— DM monatlich. Belaufen sich die Fahrtkosten auf mindestens 39,— DM monatlich, ist jeweils die Differenz zwischen 36,— DM und den tatsächlichen Fahrtkosten zu erstatten.

2.4.3 Nach § 4 kann der Auszubildende durch schriftliche Erklärung auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG verzichten, damit ein Anspruch auf Kindergeld und damit ggf. bei einem Kindergeldberechtigten auf erhöhten Ortszuschlag oder Sozialzuschlag bestehen bleibt.

Zu den monatlichen Bruttobezügen gehören die Ausbildungsvergütung nach § 1 Abs. 1 sowie der Erhöhungsbetrag nach § 1 Abs. 2.

Ferner rechnen die in § 2 genannten Zulagen und der monatliche Pauschalzuschlag dazu; sie bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn sie kurzfristig oder zeitlich begrenzt während der Zeit der Unterweisung in einen bestimmten Ausbildungsbereich gezahlt werden. Nicht zu berücksichtigen sind die Zuwendung und das Urlaubsgeld.

Im übrigen ist Tz. 2.263 der „Durchführungsanweisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren" der Anlage zum Gemeinsamen Rundschreiben des BMJFGG und des BMI vom 30. August 1982 (vgl. meine Bekanntmachung vom 2. November 1982 — StAnz. S. 2050 —) zu beachten.

Bei der Gewährung von Unterkunft/Verpflegung (§ 3) ist von den ungekürzten Beträgen der Ausbildungsvergütung auszugehen.

Änderungen der Höhe der Ausbildungsvergütung i. S. des § 4 Satz 2 sind jede allgemeine Erhöhung, die Steigerung bei Beginn des nächsten Ausbildungsjahres und die Erhöhung wegen Vollendung des 18. Lebensjahres. Keine Änderungen sind Beginn und Wegfall von Bezügebestandteilen nach § 2, soweit diese Bezüge auch bei den monatlichen Bruttobezügen zu berücksichtigen sind.

Vom Zeitpunkt an des Wirksamwerdens des Verzichts auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Ausbildungsvergütung ist bei der Kürzung der Ausbildungsvergütung gem. § 7 a Abs. 1 Satz 3 und bei der Berechnung von monatlichen Teilansprüchen gem. § 8 Abs. 3 MTV-Auszubildende nur noch von dem gekürzten Betrag der Ausbildungsvergütung auszugehen.

2.5 **Tarifverträge für Praktikanten, Lernschwestern/-pfleger etc. (Anlagen 5—8)**

2.5.1 Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.

2.5.2 Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

2.5.3 Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967.

2.5.4 Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967.

2.5.5 Die Entgelte der Praktikanten (Tz. 2.5.1 und 2.5.2) sowie die Ausbildungsgelder der Lernschwestern/Lernpfleger und der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Rechtsverhältnisse sich nach den Tarifverträgen vom 1. Januar 1967 (Tz. 2.5.3 und 2.5.4) richten und deren Ausbildungsverhältnisse vor dem 1. September 1985 begonnen haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1987 um 3,4 v. H. erhöht.

2.5.5.1 Die erhöhten Ausbildungsgelder sind auch an die Schülerinnen/Schüler zu zahlen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 (StAnz. S. 830) fallen und deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat (vgl. § 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 28. Februar 1986 — StAnz. S. 830 —).

Die für diese Schülerinnen/Schüler ab 1. Januar 1987 maßgebenden Entgelte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und der Zeitzuschläge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler vom 28. Februar 1986 ergeben sich aus der als **Anlage zu Tz. 2.5.5.1** abgedruckten Übersicht.

2.5.5.2 Für Schülerinnen/Schüler, die von dem in Tz. 2.5.5.1 genannten Tarifvertrag erfaßt werden und deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 1985 begonnen hat, tritt keine Erhöhung der in § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 28. Februar 1986 festgelegten Ausbildungsvergütungen ein (vgl. § 3 Abs. 2 a. a. O.).

2.5.5.3 Für die Lernschwestern/-pfleger ist außerdem vereinbart, daß sie vor der staatlichen Prüfung — unter Fortzahlung des Ausbildungsgeldes — freizustellen sind, damit sie sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung vorbereiten können.

2.6 **Ausnahmen vom Geltungsbereich der Tarifverträge**

2.6.1 Die Tarifverträge enthalten sämtlich eine Ausschlußklausel, nach der die Erhöhung der Bezüge grundsätzlich nicht für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten bzw. Lernschwestern/-pfleger etc. gilt, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden ausgeschieden sind und keiner der jeweils in den Tarifverträgen vereinbarten Ausnahmetatbestände vorliegt.

2.6.2 Die erhöhten Bezüge kommen auch den Hinterbliebenen der Arbeitnehmer zugute, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1986 bis zum 2. April 1987 verstorben sind. Das Sterbegeld ist in derartigen Fällen nach den erhöhten Bezügen zu bemessen.

2.7 **Festsetzung und Zahlung der Bezüge**

2.7.1 Die erhöhten Bezüge sind nach Maßgabe der in den Tz. 2.1 bis 2.5 genannten Tarifverträge und dieses Rundschreibens neu festzusetzen und zum 15. Mai 1987 erstmals zu zahlen.

2.7.2 Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

2.8 **Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen**

Durch die Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge bzw. der Monatstabellenlöhne und der Sozialzuschläge vom 1. Januar 1987 an überschreiten bestimmte Arbeitnehmer den in § 1 Abs. 3 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter genannten Grenzbetrag von 1 900,— DM. Diese Arbeitnehmer haben daher **vom 1. Januar 1987** an nur noch Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von 13,— DM bzw. (nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer) von 6,50 DM.

Welche Angestellten und Arbeiter nach dem Stand des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT und des Monatslohntarifvertrages Nr. 17 zum MTL II noch unterhalb der für die erhöhte vermögenswirksame Leistung geltenden Einkommensgrenze von 1 900,— DM liegen, ergibt sich aus den **Anlagen zu Tz. 2.8.1 und 2.8.2.**

2.9 **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen für die Zeit vom 1. Januar 1987 an**

Die auf Grund dieser Tarifverträge zu leistenden Nachzahlungen sind „kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt" i. S. des § 385 Abs. 1 a RVO; sie sind auf die Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, für die sie bestimmt sind.

Wiesbaden, 21. April 1987

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2102 A — 24
StAnz. 19/1987 S. 1065

Anlage 1

Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 3. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

— den Vergütungsgruppen	X, IX b und Kr. I	um je 40,— DM,
— den Vergütungsgruppen	IX a und Kr. II	um je 30,— DM,
— der Vergütungsgruppe	VIII	um je 20,— DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	12,22	Kr. I	13,31
IX b	12,87	Kr. II	13,93
IX a	13,12	Kr. III	14,61
VIII	13,62	Kr. IV	15,32
VII	14,50	Kr. V	16,11
VI a/b	15,45	Kr. VI	17,01
V c	16,65	Kr. VII	18,29
V a/b	18,23	Kr. VIII	19,38
IV b	19,73	Kr. IX	20,56
IV a	21,42	Kr. X	21,82
III	23,29	Kr. XI	23,22
II b	24,48	Kr. XII	24,61
II a	25,79		
I b	28,16		
I a	30,61		
I	33,40		

§ 5

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,— DM
IV b	6,— DM

überschritten werden.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

Anlage 1

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		3981,44	4197,26	4413,14	4629,00	4844,86	5060,75	5276,58	5492,46	5708,32	5924,19	6140,07	6355,92	6571,76	
Ia		3669,81	3837,58	4005,29	4173,03	4340,75	4508,53	4676,30	4843,99	5011,74	5179,47	5347,25	5514,96	5675,79	
Ib		3262,52	3423,77	3585,03	3746,28	3907,53	4068,80	4230,05	4391,32	4552,58	4713,81	4875,07	5036,33	5197,21	
IIa		2891,87	3039,98	3188,13	3336,22	3484,36	3632,48	3780,58	3928,71	4076,83	4224,97	4373,09	4521,12		
IIb		2696,39	2831,40	2966,40	3101,44	3236,46	3371,49	3506,51	3641,53	3776,57	3911,59	4046,61	4105,62		
III	2570,12	2696,39	2822,64	2948,90	3075,18	3201,44	3327,71	3453,96	3580,21	3706,49	3832,79	3959,06	4079,17		
IVa	2329,79	2445,33	2560,87	2676,38	2791,91	2907,45	3022,99	3138,53	3254,07	3369,61	3485,15	3600,69	3714,63		
IVb	2130,21	2221,88	2313,51	2405,17	2496,79	2588,45	2680,09	2771,75	2863,40	2955,03	3046,70	3138,33	3150,53		
Va	1883,60	1956,21	2028,79	2107,24	2187,78	2268,37	2348,96	2429,53	2510,13	2590,70	2671,29	2751,86	2826,72		
Vb	1883,60	1956,21	2028,79	2107,24	2187,78	2268,37	2348,96	2429,53	2510,13	2590,70	2671,29	2751,86	2757,45		
Vc	1780,53	1845,97	1911,48	1980,20	2048,92	2120,54	2196,77	2273,08	2349,31	2425,57	2500,85				
VIa	1686,12	1736,70	1787,24	1837,83	1888,37	1940,44	1993,54	2046,63	2100,66	2159,60	2218,53	2277,47	2336,39	2395,33	2445,88
VIb	1686,12	1736,70	1787,24	1837,83	1888,37	1940,44	1993,54	2046,63	2100,66	2159,60	2218,53	2264,63			
VII	1562,08	1603,13	1644,22	1685,26	1726,36	1767,41	1808,48	1849,56	1890,62	1932,80	1975,95	2007,07			
VIII	1445,05	1482,60	1520,19	1557,72	1595,30	1632,86	1670,44	1707,99	1745,57	1773,48					
IXa	1397,78	1435,15	1472,48	1509,83	1547,16	1584,50	1621,83	1659,18	1696,42						
IXb	1345,39	1379,48	1413,55	1447,62	1481,70	1515,78	1549,86	1583,92	1612,74						
X	1249,29	1283,38	1317,45	1351,51	1385,62	1419,68	1453,76	1487,86	1521,89						

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X

unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	3099,39
IIa	2747,28
IIb	2561,57

Verg.Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)	19.	20.
IVb			2130,21
Va/Vb			1883,60
Vc	1655,89	1709,31	1780,53
VIa/VIb	1568,09	1618,68	1686,12
VII	1452,73	1499,60	1562,08
VIII	1343,90	1387,25	1445,05
IXa	1299,94	1341,87	1397,78
IXb	1251,21	1291,57	1345,39
X	1161,84	1199,32	1249,29

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X

unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
	(monatlich in DM)					
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1271,45	1203,23	1138,86		1084,05	1031,20
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1502,62	1422,00	1345,93	1315,20	1281,15	1218,69
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1733,80	1640,77	1553,00	1517,54	1478,25	1406,18

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	3046,67	3207,55	3368,41	3476,36	3584,27	3692,22	3800,17	3908,10	4016,00	4117,86
Kr. XI	2820,59	2975,40	3130,15	3234,01	3337,87	3441,75	3545,60	3649,46	3753,32	3849,04
Kr. X	2610,82	2753,38	2895,93	2991,66	3087,38	3183,10	3278,80	3374,52	3470,25	3563,93
Kr. IX	2417,35	2549,73	2682,09	2771,73	2861,33	2950,92	3040,55	3130,15	3219,73	3299,18
Kr. VIII	2238,16	2360,33	2482,53	2566,01	2649,52	2733,04	2816,53	2900,03	2983,50	3054,79
Kr. VII	2073,18	2187,21	2301,29	2376,65	2451,98	2527,32	2602,69	2678,01	2753,38	2828,74
Kr. VI	1937,34	2030,93	2128,16	2199,44	2270,71	2342,00	2413,28	2484,54	2555,83	2618,99
Kr. V	1813,69	1897,56	1985,06	2043,75	2103,70	2168,89	2234,07	2299,24	2364,43	2425,53
Kr. IV	1700,10	1776,99	1853,88	1906,28	1961,20	2016,24	2071,28	2130,21	2191,30	2246,28
Kr. III	1595,28	1665,16	1735,06	1782,23	1829,43	1876,59	1924,51	1974,06	2023,59	2063,94
Kr. II	1499,17	1560,31	1621,47	1663,42	1705,33	1747,27	1789,24	1831,17	1873,11	1909,84
Kr. I	1410,08	1464,23	1518,39	1555,08	1591,76	1628,46	1665,16	1701,84	1738,54	1775,25

Anlage 5

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren

(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1119,63	1168,63	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1323,20	1381,11	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1526,77	1593,59	1665,67

Anlage 6

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT)

(monatlich in DM)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	747,28	888,58	1008,32
I c	III bis V a/b Kr.XII bis Kr.VII	664,13	805,43	925,17
II	V c bis X Kr.VI bis Kr.I	625,61	760,19	879,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40,-- DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30,-- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,-- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I b 531,30 DM,
Tarifklasse II 500,49 DM.

Anlage zu Tz. 2.1.3

des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT

und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

Verg.Gr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15/v.H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeitausgleich 135 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen bei Freizeitausgleich 35 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Ostern, Pingsten 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Weihnachten, Neujahr 100 v.H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	12,22	3,06	15,28	3,06	16,50	4,28	3,06	12,22
IXb	12,87	3,22	16,09	3,22	17,37	4,50	3,22	12,87
IXa	13,12	3,28	16,40	3,28	17,71	4,59	3,28	13,12
VIII	13,62	3,41	17,03	3,41	18,39	4,77	3,41	13,62
VII	14,50	3,63	18,13	3,63	19,58	5,08	3,63	14,50
VIa/b	15,45	3,86	19,31	3,86	20,86	5,41	3,86	15,45
Vc	16,65	4,16	20,81	4,16	22,48	5,83	4,16	16,65
Va/b	18,23	3,65	21,88	4,56	24,61	6,38	4,56	18,23
IVb	19,73	2,96	22,69	4,93	26,64	6,91	4,93	19,73
IVa	21,42	3,21	24,63	5,36	28,92	7,50	5,36	21,42
III	23,29	3,49	26,78	5,82	31,44	8,15	5,82	23,29
IIb	24,48	3,67	28,15	6,12	33,05	8,57	6,12	24,48
IIa	25,79	3,87	29,66	6,45	34,82	9,03	6,45	25,79
Ib	28,16	4,22	32,38	7,04	38,02	9,86	7,04	28,16
Ia	30,61	4,59	35,20	7,65	41,32	10,71	7,65	30,61
I	33,40	5,01	38,41	8,35	45,09	11,69	8,35	33,40
Kr. I	13,31	3,33	16,64	3,33	17,97	4,66	3,33	13,31
Kr. II	13,93	3,48	17,41	3,48	18,81	4,88	3,48	13,93
Kr. III	14,61	3,65	18,26	3,65	19,72	5,11	3,65	14,61
Kr. IV	15,32	3,83	19,15	3,83	20,68	5,36	3,83	15,32
Kr. V	16,11	4,03	20,14	4,03	21,75	5,64	4,03	16,11
Kr. VI	17,01	4,25	21,26	4,25	22,96	5,95	4,25	17,01
Kr. VII	18,29	3,66	21,95	4,57	24,69	6,40	4,57	18,29
Kr. VIII	19,38	3,88	23,26	4,85	26,16	6,78	4,85	19,38
Kr. IX	20,56	3,08	23,64	5,14	27,76	7,20	5,14	20,56
Kr. X	21,82	3,27	25,09	5,46	29,46	7,64	5,46	21,82
Kr. XI	23,22	3,48	26,70	5,81	31,35	8,13	5,81	23,22
Kr. XII	24,61	3,69	28,30	6,15	33,22	8,61	6,15	24,61

Anlage 2
zum HMdI-Rundschreiben
vom 21. April 1987

Monatslohntarifvertrag Nr. 17
zum MTL II
vom 3. April 1987

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3
Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 ist entsprechend anzuwenden.

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend mit dem Datum vom 4. April 1987 abgeschlossen mit der GGVöD

Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen II und III und der Sonderlohngruppe mit dem Lohnsatz von 89 v. H. (Bremen, Hessen)	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen IV und V und den Sonderlohngruppen mit dem Lohnsatz von 92 v. H. (Hessen, Saarland) und von 94 v. H. (Saarland)	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe VI	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

Anlage
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 17

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2585,20	2655,63	2723,70	2787,13	2845,26	2898,13	2945,71	2987,98	3027,94	3063,17
VIIIa	2468,12	2535,25	2597,56	2655,12	2709,75	2760,14	2805,42	2845,70	2883,76	2917,31
VIII	2368,13	2431,76	2490,85	2545,38	2595,37	2640,79	2682,33	2720,52	2753,91	2782,54
VII	2273,36	2333,68	2389,69	2441,35	2488,74	2531,83	2570,60	2605,05	2635,21	2661,06
VI	2183,52	2240,72	2293,79	2342,78	2387,69	2428,54	2465,27	2497,95	2526,52	2551,03
V	2098,42	2152,57	2202,87	2249,31	2291,90	2330,59	2365,45	2396,39	2423,50	2446,70
IV	2058,25	2111,05	2160,05	2205,28	2246,76	2284,42	2318,37	2348,56	2374,94	2397,57
III	2017,69	2069,04	2116,75	2160,75	2201,13	2237,80	2270,82	2300,15	2325,84	2347,85
II	1941,18	1989,86	2035,06	2076,79	2115,06	2149,85	2181,12	2208,92	2233,31	2254,14

Anlage zu Tz. 2.2.1

des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Tabelle

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

vom 1. Januar 1987 an

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	14,86	15,26	15,65	16,02	16,35	16,66	16,93	17,17	17,40	17,60
VIII a	14,18	14,57	14,93	15,26	15,57	15,86	16,12	16,35	16,57	16,77
VIII	13,61	13,98	14,32	14,63	14,92	15,18	15,42	15,64	15,83	15,99
VII	13,07	13,41	13,73	14,03	14,30	14,55	14,77	14,97	15,14	15,29
VI	12,55	12,88	13,18	13,46	13,72	13,96	14,17	14,36	14,52	14,66
V	12,06	12,37	12,66	12,93	13,17	13,39	13,59	13,77	13,93	14,06
IV	11,83	12,13	12,41	12,67	12,91	13,13	13,32	13,50	13,65	13,78
III	11,60	11,89	12,17	12,42	12,65	12,86	13,05	13,22	13,37	13,49
II	11,16	11,44	11,70	11,94	12,16	12,36	12,54	12,69	12,84	12,95

Anlage zu Tz. 2.2.2.1
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Monatstabellenlöhne
(besondere Lohngruppen Hessen)

gültig ab 1. Januar 1987

für	FRÜHERER LOHNSATZ	in Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
a) Badewärter b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89 %	2.031,21	2.083,04	2.131,18	2.175,59	2.216,34	2.253,34	2.286,67	2.316,29	2.342,21	2.364,42
c) Badewärter in medizinischen Bädern und entsprechende Arbeiter in Inhalatorien	92 %	2.071,64	2.124,89	2.174,32	2.219,96	2.261,81	2.299,81	2.334,06	2.364,50	2.391,13	2.413,95

Anlage zu Tz. 2.2.2.2
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Tabelle

der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne (besondere LohngruppenHessen)

für	FRÜHERER LOHNSATZ	in Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	1o DM
a) Badewärter b) Brunnenmädchen, die Geld kassieren	89 %	11,67	11,97	12,25	12,50	12,74	12,95	13,14	13,31	13,46	13,59
c) Badewärter in medizinischen Bädern und entsprechende Arbeiter in Inhalatorien	92 %	11,91	12,21	12,50	12,76	13,--	13,22	13,41	13,59	13,74	13,87

Anlage zu Tz. 2.2.3
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Sozialzuschlag für Arbeiter

(Monatsbeträge in DM)

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
119,74	239,48	359,22	478,96	598,70	718,44

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach

den Lohngruppen II und III sowie nach der Sonderlohngruppe mit einem Lohnsatz von 89 v.H. um je 40,-DM,

den Lohngruppen IV und V sowie nach der Sonderlohngruppe mit einem Lohnsatz von 92 v.H. um je 30,-DM,

der Lohngruppe VI um je 20,-DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

---

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

Anlage zu Tz. 2.2.5
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Zeitzuschläge nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis f des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Febr. 1964 i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. Dez. 1976

Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 3o Abs. 5 MTL II i.V.m. § 5 Nr. 1 Buchst. a TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung

(für die Zeit vom 1. Januar 1987 an)

Lohngruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden (§ 5 Nr. 1 Buchst. a)	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag				
				für dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. b)	für nichtdienstplanmäßige a) Arbeit an Sonntagen b) Nachtarbeit (§ 5 Nr. 1 Buchst. c u. f)	für Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. d) ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich	für Arbeit an Samstagen und Vorfesttagen nach 12.oo Uhr (§ 5 Nr. 1 Buchst. e)
		25 v.H.		33 1/3 v.H.	5o v.H.	135 v.H.	35 v.H.	1oo v.H.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	11,94	2,99	14,93	3,98	5,97	16,12	4,18	11,94
III	12,42	3,11	15,53	4,14	6,21	16,77	4,35	12,42
89 %	12,50	3,13	15,63	4,17	6,25	16,88	4,38	12,50
IV	12,67	3.17	15,84	4,22	6,34	17,10	4,43	12,67
92 %	12,76	3,19	15,95	4,25	6,38	17,23	4,47	12,76
V	12,93	3,23	16,16	4,31	6,47	17,46	4,53	12,93
VI	13,46	3,37	16,83	4,49	6,73	18,17	4,71	13,46
VII	14,03	3,51	17,54	4,68	7,02	18,94	4,91	14,03
VIII	14,63	3,66	18,29	4,88	7,32	19,75	5,12	14,63
VIII a	15,26	3,82	19,08	5,09	7,63	20,60	5,34	15,26
IX	16,02	4,01	20,03	5,34	8,01	21,63	5,61	16,02

Anlage 3
zum HMdI-Rundschreiben
vom 21. April 1987

26. Änderungstarifvertrag
vom 3. April 1987

Zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 fallen.

§ 2
Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 25. Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1986, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, der MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend mit dem Datum vom 4. April 1987 abgeschlossen mit der GGVöD

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 26. Änderungstarifvertrages vom 3. April 1987

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschallohn DM	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV
Pauschalgruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden	1. - 8. Jahr	2 648,33	288,15
	9. - 12. Jahr	2 734,09	288,15
	13. - 16. Jahr	2 803,50	288,15
	vom 17. Jahr an	2 856,58	288,15
Pauschalgruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr	2 936,48	559,35
	9. - 12. Jahr	3 022,24	559,35
	13. - 16. Jahr	3 091,65	559,35
	vom 17. Jahr an	3 144,73	559,35
Pauschalgruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr	3 258,53	847,50
	9. - 12. Jahr	3 344,29	847,50
	13. - 16. Jahr	3 413,70	847,50
	vom 17. Jahr an	3 466,78	847,50
Pauschalgruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr	3 597,53	1 118,70
	9. - 12. Jahr	3 683,29	1 118,70
	13. - 16. Jahr	3 752,70	1 118,70
	vom 17. Jahr an	3 805,78	1 118,70
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. - 8. Jahr	3 834,83	1 288,20
	9. - 12. Jahr	3 920,59	1 288,20
	13. - 16. Jahr	3 990,--	1 288,20
	vom 17. Jahr an	4 043,08	1 288,20

Anlage zu Tz. 2.3.3
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Zeitzuschläge

für Kraftfahrer nach § 5 Nr. 1 Buchst. b bis f des TV zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung unter Einschluß der Zulage nach § 4 des TV zur Ergänzung des TV Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für die Zeit

	ab 1. 1. 1987 DM
1. Auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatstabellenlohnes — Lohngruppe VI, Stufe 4 zuzüglich 0,10 DM	**13,56**
2. Zeitzuschlag für	
a) dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. b a. a. O.) — 33⅓ v. H. —	4,52
b) nichtdienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. c a. a. O.) — 50 v. H. —	6,78
c) Arbeit an anderen gesetzlichen Feiertagen (§ 5 Nr. 1 Buchst. d a. a. O.)	
ohne Freizeitausgleich — 135 v. H. —	18,31
mit Freizeitausgleich — 35 v. H. —	4,75
d) Arbeit an Vorfesttagen nach 12.00 Uhr (§ 5 Nr. 1 Buchst. e a. a. O.) — 100 v. H. —	13,56
e) nichtdienstplanmäßige Nachtarbeit (§ 5 Nr. 1 Buchst. f a. a. O.) — 50 v. H. —	6,78

Anlage 4
zum HMdI-Rundschreiben
vom 21. April 1987

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern

vom 3. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits*)

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	600,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	673,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	740,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	833,— DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 184,23 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 47,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 136,93 DM gekürzt.

§ 4

Der Auszubildende kann auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1987 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1987 erklärt werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit
der Gewerkschaft ÖTV,
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —,
der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —

Anlage 5
zum HMdI-Rundschreiben
vom 21. April 1987

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 771,89	94,20
des Sozialpädagogen	1 771,89	94,20
des Heilpädagogen	1 771,89	94,20
des Erziehers	1 463,10	89,72
der Kindergärtnerin	1 463,10	89,72
der Hortnerin	1 463,10	89,72
der Kinderpflegerin	1 385,05	89,72“

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

Anlage 6
zum HMdI-Rundschreiben
vom 21. April 1987

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnem (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
der pharm-techn. Assistentin	1 463,10	89,72
des Krankengymnasten	1 463,10	89,72
der Orthoptistin	1 463,10	89,72
des Logopäden	1 463,10	89,72
des Masseurs	1 385,05	89,72
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1 385,05	89,72
in der weiteren Praktikantenzeit	1 430,05	89,72“

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

Anlage 7
zum HMdI-Rundschreiben
vom 21. April 1987

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
andererseits*)
wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:
   „Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr	von 941,50 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	von 1 053,59 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	von 1 238,90 DM."

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erholungsurlaub" die Worte „, bei Freistellung vor der staatlichen Prüfung" eingefügt.
   b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs" die Worte „und der Freistellung vor der staatlichen Prüfung" eingefügt.
3. Folgender § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a
Freistellung vor der staatlichen Prüfung

Der Schülerin/Dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstagewoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen/Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefaßt werden; die Schülerin/der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage."

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 1 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung
a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

§ 3
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:
a) § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1987,
b) § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Februar 1987.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

Anlage 8
zum HMdI-Rundschreiben
vom 21. April 1987

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
andererseits*)
wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:
„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 821,18 DM."

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung
a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund)

Anlage zu Tz. 2.5.5.1
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Schülerinnen/Schüler
mit Ausbildungsbeginn nach dem 30. Juni 1985 bzw.
31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986

Entgelt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Zeitzuschläge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Tarifvertrages (i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT)

(DM-Beträge je Ausbildungsstunde)

	Entgelt nach § 11 Abs. 1 Satz 1	Auf die Stunde entfallender Anteil der Ausbildungsvergütung nach § 11 Abs. 1 Satz 2	Zeitzuschlag für Ausbildung an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Ausbildung an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Ausbildung an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
				ohne Freizeitausgleich	bei Freizeitausgleich	Ostern Pfingsten	Weihnachten Neujahr
1	2	3	4	5	6	7	8
Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege, Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege							
im ersten Ausbildungsjahr	6,76	5,41	1,35	7,30	1,89	1,35	5,41
im zweiten Ausbildungsjahr	7,58	6,06	1,52	8,18	2,12	1,52	6,06
im dritten Ausbildungsjahr	8,90	7,12	1,78	9,61	2,49	1,78	7,12
Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe	5,90	4,72	1,18	6,37	1,65	1,18	4,72

Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt 1,50 DM

Der Zeitzuschlag für Ausbildungsstunden an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt -,75 DM

Anlage zu Tz. 2.8.1
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Grenzbetrag von 1900 DM für Angestellte im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

[Grenze für die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen von 26,-DM]

I. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

VergGr.	Der Grenzbetrag von 1900,-DM wird nicht erreicht (+)/ erreicht bzw. überschritten (-)					
	vor 16.	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	17.	18.	19.	20.
VI a/b	+	+	+	-	-	-
VII	+	+	+	-	-	-
VIII	+	+	+	-	-	-
IX a		+	+	-	-	-
IX b	+	+	+	-	-	-
X	+	+	+	-	-	-

II. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

VergGr.	Der Grenzbetrag von 1900,-DM wird nicht erreicht (+) / erreicht bzw. überschritten (-)			
	vor 16.	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	17.	18.
Kr. III			+	-
Kr. II	+	+	+	-
Kr. I	+	+	+	-

Anlage zu Tz. 2.8.2
des HMdI-Rundschreibens
vom 21. April 1987

Grenzbetrag von 1900,-DM für Arbeiter im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

/Grenze für die Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen von 26,-DM/

Lohngruppe	Der Grenzbetrag von 1900,-DM wird nicht erreicht (+)/ erreicht bzw. überschritten (-)												
	vor	nach											
	Vollendung des			in Stufe									
	16. Lj.	16. Lj.	18. Lj.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
III	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IV	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
V	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VI		+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VII		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

420

1. 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages,
2. Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende,
sämtlich vom 3. April 1987

In den Vergütungs- und Lohntarifverhandlungen 1987 sind mit den Gewerkschaften die vorbezeichneten Tarifverträge vereinbart worden. Ich gebe die Tarifverträge mit folgenden erläuternden Hinweisen bekannt:

1. **57. Tarifvertrag zur Änderung des BAT**

   Im Zuge der Absenkung der Eingangsbezahlung war die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zum 31. Dezember 1983 gekündigt worden. Hierzu weise ich auf mein Rundschreiben vom 19. April 1985 (StAnz. S. 810) hin. Da das (Kranken-)Pflegepersonal jedoch nicht von der Absenkung betroffen ist, haben sich die Tarifvertragsparteien ungeachtet ihrer unterschiedlichen Auffassung zur Frage der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a zum BAT darauf verständigt, die **Anlage 1 b** mit Wirkung vom 1. April 1987 wieder in Kraft zu setzen. Dazu war es auch erforderlich, die Anlage 1 a und die Anlage 1 b getrennt kündbar zu stellen (§ 74 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT).

2. **Änderung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende**

   Die zum 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Tarifverträge enthalten lediglich Änderungen redaktioneller bzw. klarstellender Art, u. a. eine Anpassung an das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630).

Wiesbaden, 22. April 1987

Der Hessische Minister des Innern

$$\text{I B 44} — \frac{\text{P 2100 A — 617}}{\text{P 2029 A — 4}}$$

StAnz. 19/1987 S. 1089

Anlage 1

57. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 3. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 56. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 20. Februar 1987, wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 2 Unterabs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Unabhängig von Unterabs. 1 können die Anlagen 1 a und 1 b, auch jede für sich, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden."

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

§ 2
Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 b

Die zum 31. Dezember 1983 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gekündigte Anlage 1 b wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

Anlage 2

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig" durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „von weniger als 13,— DM" die Worte „— in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26,— DM —" eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1" durch die Worte „§ 11 Abs. 1" ersetzt.
4. In § 5 werden
   a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c" durch die Worte „Nr. 6",
   b) das Wort „Kalenderhalbjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" und das Wort „Kalenderhalbjahres" durch das Wort „Kalenderjahres"

   ersetzt.
5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „, frühestens zum 28. Februar 1982," gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

Anlage 3

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig" durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „von weniger als 13,— DM" die Worte „— in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26,— DM —" eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1" durch die Worte „§ 11 Abs. 1" ersetzt.
4. In § 5 werden
   a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c" durch die Worte „Nr. 6",
   b) das Wort „Kalenderhalbjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" und das Wort „Kalenderhalbjahres" durch das Wort „Kalenderjahres"

   ersetzt.
5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „, frühestens zum 28. Februar 1982," gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend mit dem Datum vom 4. April 1987 abgeschlossen mit der GGVöD.

Anlage 4

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig" durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1" durch die Worte „§ 11 Abs. 1" ersetzt.
3. In § 5 werden
   a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c" durch die Worte „Nr. 6",
   b) das Wort „Kalenderhalbjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" und das Wort „Kalenderhalbjahres" durch das Wort „Kalenderjahres"

   ersetzt.
4. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. In § 7 werden die Worte „, frühestens zum 28. Februar 1982," gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, 3. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit
der Gewerkschaft ÖTV,
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — diese jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —,
der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —.

421

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten

Bezug: Erlaß vom 16. Oktober 1982 (StAnz. S. 1950)

Der o. a. Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

Es ist einzufügen:

Zwischen Mali und Neukaledonien „Malta 1"

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 24. April 1987

Der Hessische Minister des Innern
II A 53 — 23 d

StAnz. 19/1987 S. 1090

422

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis

Der Gemeinde Grebenhain im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot-weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen".

Wiesbaden, 16. April 1987

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 54/87

StAnz. 19/1987 S. 1090

423

Genehmigung eines Wappens der Stadt Grebenau, Vogelsbergkreis

Die Stadt Grebenau im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen, das bis zum Zusammenschluß der Stadt Grebenau und der Gemeinden Eulersdorf, Reimenrod, Schwarz, Udenhausen und Wallersdorf am 31. Dezember 1971 von der Stadt Grebenau geführt wurde:

„In Gold ein blau gekleideter Grebe mit rotem Speer und silbernem Schwert".

Wiesbaden, 16. April 1987

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 54/87
StAnz. 19/1987 S. 1091

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

424

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Bücherschrank aus massiver Kiefer mit Schnitzereien an der Frontseite, ca. 50—60 Jahre alt, Maße: Höhe 140 cm, Breite 180 cm, Tiefe 52 cm	gut	Hessische Landesanstalt für Tierzucht, Neu-Ulrichstein, 6313 Homberg (Ohm) 1, Herr Moderer, Tel. (0 66 33) 8 61 + 8 62
	1	Gebührendrucker für SEL-Telefonanlagen UNIMAT 4070	gut	
2	1	Kienzle-Computer, Modell 6012 M	funktionsfähig	Hessisches Staatsbad Bad Hersfeld, Am Kurpark 10, 6430 Bad Hersfeld, Herr Sprenger, Tel. (0 66 21) 7 60 30/0 39
3	1	Perspektivautomat FORSTER, Schaffhausen, Baujahr 1960, mit Feineinstellgerät, verstellbarer Zeichenebene, Tischblatt, Tischgestell und Spezialzubehör	einwandfreier Zustand	Hessisches Straßenbauamt Kassel, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel, Herr Fuhrmann, Tel. (05 61) 7 05-2 24
4	1	Kaffeemaschine HEINKEL-Doppelfilter System Rowenta, Typ Intermatic 220 A, Leistung: 220—250 Tassen pro Stunde, Baujahr 1978	funktionsfähig	Der Hessische Minister der Justiz Luisenstraße 13, 6200 Wiesbaden, Herr Kaufmann, Tel. (0 61 21) 32 27 21
5	1	„FACIT"-Stanze (Lochstreifen-Stanzer) Typ 4070 F/Nr. 6 034 590 Anschaffungsjahr 1972	funktionsfähig	Der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, Herr Sommer, Tel. (0 61 51) 16-24 28/37 26
6	1	Fernsprechnebenstellenanlage Fabrikat „Siemens" Typ ESK 400 E III W Ausbau 10/60/8 durchwahlfähig Baujahr: 1980	gut erhalten	Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden, Herr Beck, Tel. (0 61 21) 36 64 93

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: 10. Juni 1987.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 23. April 1987

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11
StAnz. 19/1987 S. 1091

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

425

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Bernd Wadenpfuhl Notar in Marburg" mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 11. März 1987 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. April 1987

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 460/87
StAnz. 19/1987 S. 1092

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

426

Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in

Bezug: Erlaß vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. November 1985 wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 in der seit dem 10. Dezember 1985 geltenden Fassung unter Beibehaltung der bisherigen Paragraphenfolge mit der Bezeichnung „Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in" neu veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. Änderungen, die sich aus dem Berufsbildungsgesetz, insbesondere dem § 106 Abs. 1 Satz 1, ergeben,
2. § 27 Nr. 1 der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 des Berufsbildungsgesetzes i. d. F. vom 20. März 1986 (StAnz. S. 774),
3. die Regelung zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in vom 7. April 1983 (StAnz. S. 737),
4. die Regelung zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in vom 15. November 1985 (StAnz. S. 2208),
5. Änderungen, die sich aus dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 176), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. Oktober 1986 (StAnz. S. 2515), ergeben.

Wiesbaden, 31. März 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 3 — 9 b — 08 — 03
gez. Dr. Steger
StAnz. 19/1987 S. 1092

Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in

§ 1
Ausbildungsgang

Der Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in ist ein als anerkannt geltender Ausbildungsberuf (§ 108 Abs. 1 BBiG).

§§ 2 bis 5: weggefallen

§ 6
Dauer der Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit dauert im allgemeinen drei Jahre, für Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die 11. Klasse einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule oder mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule im allgemeinen zweieinhalb Jahre.

(2) bis (6): weggefallen

§§ 7 und 8: weggefallen

§ 9
Berufsbezeichnung

Der Ausbildungsberuf führt die Bezeichnung Kulturbautechniker/Kulturbautechnikerin.

§ 10: weggefallen

§ 11
Ausbildung

(1) Gegenstand der Ausbildung sind die in dem nachstehend abgedruckten Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie sind nach der sich aus Anlage 2 ergebenden zeitlichen Gliederung zu vermitteln.

(2) Der Ausbildende hat die ordnungsgemäße Ausbildung zu überwachen. Er kann die Ausbildung im einzelnen auch einem persönlich und fachlich geeigneten Bediensteten übertragen (Ausbilder).

(3) Um dem Auszubildenden Einblick in die Grundregeln der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu geben und ihn mit den Grundzügen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, der amtlichen Vorschriften und Anweisungen vertraut zu machen, ist ihm während des Dienstes ein regelmäßiger Unterricht zu erteilen, für den mindestens zwei Stunden in der Woche vorzusehen sind.

(4) Die Ausbildung ist durch regelmäßige Zuweisung von Aufgaben aus dem Arbeitsgebiet der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu fördern. Liegen aus bestimmten Arbeitsgebieten keine dienstlichen Aufgaben vor, so sind für diese Arbeitsgebiete Übungsaufgaben zu stellen. Die Übungsaufgaben sind nach ihrer Prüfung durch den Ausbildenden mit dem Auszubildenden zu besprechen.

(5) Nach den ersten drei Monaten und am Schluß jedes Ausbildungsjahres ist vom Ausbilder eine gutachtliche Äußerung abzugeben, die zu den Personalakten zu nehmen ist.

(6) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises nach Maßgabe der dazu ergangenen Richtlinien zu führen.

§ 12
Berufsschule

(1) Der Auszubildende hat die einschlägige technische Fachklasse einer Berufsschule zu besuchen.

(2) weggefallen

(3) Der Auszubildende hat die Zeugnisse der Berufsschule dem Ausbildenden vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse sind zu den Personalakten zu nehmen.

§ 13
Prüfungstermin

(1) Am Ende der Ausbildungszeit hat der Auszubildende in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für die Fahrkosten und den Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Auszubildenden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen vom Ausbildenden erstattet.

§§ 14 bis 16: weggefallen

§ 17
Umfang der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und soll insgesamt vier Tage nicht überschreiten. Sie erstreckt sich auf alle Fertigkeiten und Kenntnisse, in denen der Prüfling nach dem Ausbildungsrahmenplan zu § 11 Abs. 1 auszubilden war.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist an drei möglichst aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen und erstreckt sich auf die Prüfungsfächer

1. Wasserversorgung
2. Abwasserwesen
3. Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie, Abflußregelung, Be- und Entwässerung
4. Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde, Rechtsgrundlagen

(2) Als Prüfungsarbeiten kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Wasserversorgung:
   a) Zeichnerische Darstellung von Wasserversorgungsanlagen,
   b) Zeichnen eines einfachen Wasserspeichers,
   c) Entwerfen von Kleinbauwerken,
   d) einfache Wasserbedarfs- und Rohrberechnungen,
   e) einfache Rohrnetze entwerfen und nach Lage und Höhe darstellen,
   f) Massenermittlungen und Kostenschätzungen.
2. Im Prüfungsfach Abwasserwesen:
   a) Zeichnen von Schachtbauwerken,
   b) Zeichnen von Regenentlastungsanlagen,
   c) Zeichnen von Rückhalteanlagen,
   d) einfache Abflußermittlungen,
   e) einfache Kanalhaltungen entwerfen und nach Lage und Höhe darstellen,
   f) Auswerten von Feldaufnahmen,
   g) Massenermittlungen und Kostenschätzungen.
3. Im Prüfungsfach Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie, Abflußregelung, Be- und Entwässerung:
   a) Zeichnen einer Schreibpegelanlage,
   b) Zeichnen einfacher Bauwerke in Gewässern,
   c) einfache Durchlässe bemessen und zeichnen,
   d) Abflußprofile für kleinere Gewässer ermitteln,
   e) Gewässerabschnitt entwerfen und nach Lage und Höhe darstellen,
   f) Entwurf einer einfachen Dränabteilung mit Auswertung von Feldaufnahmen,
   g) Massenermittlungen.
4. Im Prüfungsfach Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde; Rechtsgrundlagen:
   a) Staatskunde und Verfassungsrecht,
   b) Aufgaben und Organisation der Hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung,
   c) Rechtsgrundlagen für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Berufsbildungsrecht,
   d) fachbezogene Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften,
   e) Haushaltswesen,
   f) Ausschreibung und Vergabe von Baumaßnahmen,
   g) Finanzierung von wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen.

(3) Für die einzelnen Prüfungsfächer ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Wasserversorgung	240 Minuten
2. im Prüfungsfach Abwasserwesen	300 Minuten
3. im Prüfungsfach Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie, Abflußregelung, Be- und Entwässerung	300 Minuten
4. Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde; Rechtsgrundlagen	150 Minuten

(4) Die Leistungen jedes Prüfungsfaches sind gesondert zu bewerten. Die Bewertung des Gesamtergebnisses der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen aller Prüfungsfächer. Dabei hat jedes Prüfungsfach gleiches Gewicht.

(5) Werden die Leistungen in zwei Prüfungsfächern mit schlechter als „ausreichend" bewertet oder ergibt das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung (Abs. 4 Satz 2) nicht mindestens „ausreichend", so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen. Die Abschlußprüfung gilt als nicht bestanden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 1 und die Prüfungsfächer „Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe" sowie „Baustoffkunde". Sie soll je Prüfling bis zu 60 Minuten dauern.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist zusammengefaßt zu bewerten.

§ 20: weggefallen

§ 21

Prüfungsergebnis

(1) Aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung ermittelt. Dabei hat die schriftliche gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(2) Die Abschlußprüfung ist — von den Fällen des § 18 Abs. 4 abgesehen — nicht bestanden, wenn jeweils in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 22: weggefallen

§ 23

Berufsbezeichnung

Auszubildende, die die Abschlußprüfung bestanden haben, führen die Berufsbezeichnung „Kulturbautechniker" bzw. „Kulturbautechnikerin".

§§ 24 bis 41: weggefallen

§ 42

Schlußbestimmung*)

Diese Ausbildungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1

AUSBILDUNGSRAHMENPLAN FÜR DEN AUSBILDUNGSBERUF KULTURBAUTECHNIKER/IN

Erstes Ausbildungsjahr

1	**Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde; Rechtsgrundlagen**
1.1	Grundkenntnisse der Aufgaben und Organisation der Ausbildungsstätte
1.2	Kenntnisse der Rechte und Pflichten der Auszubildenden
1.3	Grundkenntnisse im Recht der Angestellten, Arbeiter und Beamten im öffentlichen Dienst
1.4	Kenntnisse des Aufbaus der Hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung und der ausbildenden Verwaltung
1.5	Grundkenntnisse der Verwaltungsgliederung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen
1.6	Grundkenntnisse der Staatskunde, insbesondere der Staats- und Regierungsformen, des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen
1.7	Grundkenntnisse der Wassergesetzgebung
1.8	Erledigen einfacher Büroarbeiten in der Poststelle und Registratur; Kenntnisse in der Aktenführung
2	**Fachzeichnen**
2.1	Grundlagen des technischen Fachzeichnens, der Beschriftung und des Freihandzeichnens. Handhaben der Zeichen- und Schreibgeräte
2.2	Hoch- und Abzeichnen einfacher Vorlagen, Fertigen einfacher Zeichnungen unter Berücksichtigung verschiedener Maßstäbe. Anfertigen von Handskizzen. Handhaben einfacher Vervielfältigungsgeräte
3	**Fachrechnen**
3.1	Grundkenntnisse der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie
3.2	Rechnen mit Zahlentafeln, Rechenschieber und elektronischen Rechengeräten
3.3	Maßeinheiten und Maßstabsberechnungen kennen und ausführen
3.4	Einfache Massenberechnungen
4	**Vermessungstechnik**
4.1	Einführung in die Landesvermessung

*) Die Bestimmung des § 42 betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134)

4.2 Kennenlernen des in der Wasserwirtschaftsverwaltung verwendeten Kartenmaterials

5 **Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie**

5.1 Kenntnisse über den Wasserkreislauf und den Wasserhaushalt

5.2 Kennenlernen der Fachausdrücke nach DIN

5.3 Handhaben und Pflege von Meßgeräten für
a) Wasserstandsmessungen
b) Abflußmessungen

5.4 Kennenlernen von Meßeinrichtungen

5.5 Grundkenntnisse der Hydraulik

6 **Wasserversorgung**

6.1 Kenntnisse der Aufgaben von Wasserversorgungsanlagen

6.2 Grundkenntnisse der Anforderungen an das Trink- und Betriebswasser

6.3 Kennenlernen von Wasserversorgungsanlagen

7 **Abwasserwesen**

7.1 Kenntnisse der Aufgaben von Ortsentwässerungsanlagen

7.2 Grundkenntnisse der Beschaffenheit des Abwassers

7.3 Kennenlernen von Ortsentwässerungsanlagen

8 **Abflußregelung, Be- und Entwässerung**

8.1 Kenntnis der Aufgaben von Abflußregelungsmaßnahmen an Gewässern

8.2 Kennenlernen von Anlagen zur Abflußregelung

9 **Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe**

Im ersten Ausbildungsjahr keine Ausbildung

10 **Baustoffkunde, Baubetrieb**

Im ersten Ausbildungsjahr keine Ausbildung

Zweites Ausbildungsjahr — erstes Halbjahr

1 **Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde; Rechtsgrundlagen**

1.1 Grundkenntnisse des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hess. Wassergesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes und des Bundesbaugesetzes

1.2 Grundkenntnisse des Schriftverkehrs mit Behörden und Privatpersonen, insbesondere Anfertigen einfacher Schriftsätze und Aktenvermerke

2 **Fachzeichnen**

2.1 Zeichnerisches Ausarbeiten von einfachen wasserwirtschaftlichen Objekten nach gegebenen Skizzen und Arbeitsblättern

3 **Fachrechnen**

3.1 Kenntnisse der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie, soweit für die Durchführung fachbezogener Aufgaben erforderlich

3.2 Rechnerische und graphische Flächenermittlung

4 **Vermessungstechnik**

Im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres keine Ausbildung

5 **Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie**

Im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres keine Ausbildung

6 **Wasserversorgung**

6.1 Grundkenntnisse über die Bemessung von Wasserversorgungsanlagen

6.2 Grundkenntnisse der DVWG-Regelwerke und der einschlägigen DIN-Vorschriften

6.3 Kenntnisse der Planungsgrundsätze von Wasserversorgungsanlagen

6.4 Zeichnerisches Darstellen von Teilen einer Wasserversorgungsanlage

6.5 Teilnahme an Wasserwerksüberprüfungen und sonstigen Ortsterminen

7 **Abwasserwesen**

7.1 Grundkenntnisse über die Bemessung von Ortsentwässerungsanlagen

7.2 Grundkenntnisse der ATV-Arbeitsblätter und der einschlägigen DIN-Vorschriften

7.3 Kenntnisse der Planungsgrundsätze von Ortsentwässerungsanlagen

7.4 Zeichnerisches Darstellen von Teilen einer Ortsentwässerungsanlage

7.5 Teilnahme an Bauabnahmen von Ortsentwässerungsanlagen o. ä.

8 **Abflußregelung, Be- und Entwässerung**

8.1 Grundkenntnisse über die Bemessung von Abflußregelungsanlagen

8.2 Grundkenntnisse der einschlägigen Arbeitsblätter und DIN-Vorschriften

8.3 Grundkenntnisse über Be- und Entwässerungsanlagen

8.4 Kenntnis der Grundsätze für Abflußregelungsanlagen

8.5 Zeichnerische Darstellung von Teilen einer Abflußregelungsanlage

8.6 Teilnahme an Gewässerschauen

9 **Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe**

Im ersten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres keine Ausbildung

10 **Baustoffkunde, Baubetrieb**

10.1 Grundkenntnisse der Gewinnung, Herstellung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Baustoffe

10.2 Grundkenntnisse in der Herstellung von Zementbeton und Mörtel

Zweites Ausbildungsjahr — zweites Halbjahr

1 **Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde; Rechtsgrundlagen**

1.1 Kenntnisse der wassergesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung wasserwirtschaftlicher Baumaßnahmen und der Gewässerbenutzung

1.2 Kenntnis wesentlicher Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

1.3 Grundkenntnisse der Naturschutzgesetze

2 **Fachzeichnen**

2.1 Zeichnerisches Ausarbeiten wasserwirtschaftlicher Objekte

3 **Fachrechnen**

3.1 Übungen in hydraulischem Rechnen

3.2 Kenntnisse in und Ausführen von Bauleistungsberechnungen

4 **Vermessungstechnik**

4.1 Handhaben von Vermessungsgeräten:
— Anwenden mechanischer Streckenmeßgeräte,
— Gebrauch von Fluchtstäben, Lot und Winkelprismen

4.2 Die Arbeitsweise des Nivellierinstruments kennen und Nivellementshefte führen können

4.3 Mitwirken bei Vermessungen
a) Höhenmessungen
b) Absteckungen einfacher Art
c) Aufnahmen für kleinere Lagepläne

4.4 Rechnerisches und zeichnerisches Auswerten der unter Nr. 4.3 ausgeführten Vermessungen

5 **Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie**

5.1 Kenntnis der Pegelvorschrift und der Grundwasserrichtlinien

5.2 Mitwirken bei Wasserstands- und Abflußmessungen und deren Auswertung

5.3 Kennenlernen von Niederschlags- und Verdunstungsmeßgeräten sowie Lysimetern

5.4 Auswertung von Pegelbeobachtungen und Ermittlung von Hauptwerten

6 **Wasserversorgung**

6.1 Zeichnerisches Darstellen von Wasserversorgungsanlagen

7 **Abwasserwesen**

7.1 Zeichnerisches Darstellen von Ortsentwässerungsanlagen

8 **Abflußregelung, Be- und Entwässerung**

8.1 Auftragen von Querprofilen und Längenschnitten von Wasserläufen

9 **Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe**

9.1 Grundsätze der Abfallbeseitigung und -wiederverwertung

9.2 Kennenlernen von Abfalldeponien

10 **Baustoffkunde, Baubetrieb**

Im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres keine Ausbildung

Drittes Ausbildungsjahr

1 **Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde; Rechtsgrundlagen**

1.1 Grundbegriffe der einschlägigen Verordnungen des Haushaltsrechts

1.2 Grundbegriffe des Vertragswesens

1.3 Kenntnisse in der Durchführung der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

1.4 Grundkenntnisse der Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

1.5 Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen

2 **Fachzeichnen**

Im dritten Ausbildungsjahr keine Ausbildung

3 **Fachrechnen**

Im dritten Ausbildungsjahr keine Ausbildung

4 **Vermessungstechnik**

4.1 Ausführen einfacher Geländeaufnahmen

4.2 Auswerten der Aufnahmen

4.3 Konstruktion von Höhenlinien

4.4 Aufmaße für Bestandspläne wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

4.5 Anfertigen von Bestandsplänen zu Nr. 4.4

5 **Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie**

5.1 Kenntnisse über Wasservorkommen und deren Nutzung

5.2 Kenntnisse über Gefährdung und Schutz der Wasservorkommen

5.3 Kenntnisse über Planung und Betrieb einer Schreibpegelanlage

5.4 Grundkenntnisse in der Hydrogeologie

5.5 Grundkenntnisse im Hochwasserdienst

6 **Wasserversorgung**

6.1 Kenntnisse der wesentlichsten Trinkwasser-Aufbereitungsverfahren

6.2 Kenntnisse im Gewinnen, Fördern, Speichern und Verteilen des Trinkwassers

6.3 Kenntnisse der Festsetzung von Wasserschutzgebieten

6.4 Bemessen einfacher Wasserversorgungsanlagen

6.5 Entwerfen von Teilen einfacher Wasserversorgungsanlagen

6.6 Teilnahme an Ortsterminen

7 **Abwasserwesen**

7.1 Kenntnisse der Beschaffenheit des Abwassers

7.2 Grundkenntnisse der Abwasserbehandlung

7.3 Grundkenntnisse der Bedingungen für die Einleitung von Abwasser

7.4 Grundkenntnisse von Regenentlastungs- und Regenrückhalteanlagen

7.5 Bemessen einfacher Teile von Ortsentwässerungsanlagen

7.6 Entwerfen einzelner Teile einfacher Ortsentwässerungsanlagen

7.7 Kenntnisse über Grundstücksentwässerungsanlagen

7.8 Teilnahme an Ortsterminen

8 **Abflußregelung, Be- und Entwässerung**

8.1 Kenntnisse über ökologische Zusammenhänge bei der Durchführung von Abflußregelungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

8.2 Grundkenntnisse für die Aufstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen und Bepflanzungsplänen

8.3 Bemessen kleinerer Wasserläufe und einfacher Wasserbauwerke

8.4 Ausbauplanung für einen kleineren Wasserlauf und Entwerfen einfacher Wasserbauwerke

8.5 Kenntnisse über die Bodenentwässerung

8.6 Entwerfen einer einfachen Dränung

8.7 Kenntnisse der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

8.8 Teilnahme an Ortsterminen

9 **Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe**

9.1 Grundkenntnisse über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange bei der Einrichtung von Abfallbeseitigungsanlagen

9.2 Grundkenntnisse über die Rekultivierung von Deponien

9.3 Grundkenntnisse über das Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe

9.4 Teilnahme an Ortsterminen

10 **Baustoffkunde, Baubetrieb**

10.1 Kenntnisse der Baustoffe und Rohrmaterialien für wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen

10.2 Grundkenntnisse über die Einrichtung von Baustellen

10.3 Kenntnisse der wichtigsten Baugeräte und Baumaschinen

10.4 Grundkenntnisse über die Ermittlung von Baupreisen

Anlage 2

Ausbildungsberuf Kulturbautechniker/in

Zeitliche Gliederung der Ausbildung (Richtwerte in Wochen)

Ausbildungsgebiet \ Ausbildungsjahr	1. Ausb.-Jahr	2. Ausbildungsjahr 1. Halbjahr	2. Ausbildungsjahr 2. Halbjahr	3. Ausb.-Jahr	zusammen
1. Staats-, Berufs-, Verwaltungskunde Rechtsgrundlagen	11 (5)	2 (2)	2 (2)	4 (4)	19 (13)
2. Fachzeichnen	1o (8)	4 (3)	1 (1)	-	15 (12)
3. Fachrechnen	9 (2)	1 (1)	2 (2)	-	12 (5)
4. Vermessungstechnik	2 (1)	-	7 (7)	4 (4)	13 (12)
5. Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrologie	5 (4)	-	4 (4)	4 (4)	13 (12)
6. Wasserversorgung	4 (3)	4 (3)	2 (2)	8 (8)	18 (16)
7. Abwasserwesen	4 (3)	5 (4)	3 (3)	12 (12)	24 (22)
8. Abflußregelung, Be- und Entwässerung	2 (2)	5 (4)	2 (2)	6 (6)	15 (14)
9. Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe	-	-	1 (1)	3 (3)	4 (4)
1o. Baustoffkunde, Baubetrieb	-	1 (1)	-	2 (2)	3 (3)
11. Allgemeine Wiederholung	-	1 (1)	-	4 (4)	5 (5)
12. Urlaub	5 (2)	3 (3)	2 (2)	5 (5)	15 (12)
zusammen (bei 3-jähr. Ausbildung)	52	26	26	52	156
zusammen (bei 2 1/2-jähr. Ausbildung)	(3o)	(22) (52)	(26)	(52)	(13o)

Zwischenprüfung

Zahlen in Klammern: Richtwerte bei 2 1/2-jähriger Ausbildung.

427

Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Teil III: Knotenpunkte (RAL—K), Abschn. 2: planfreie Knotenpunkte (RAL—K—2), Ausgabe 1976

Bezug: Erlaß vom 18. Februar 1977 (StAnz. S. 572).

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Mai 1987 in Kraft gesetzt:

„Der Bundesminister für Verkehr hat mit

Allgemeinem Rundschreiben Nr. 15/76 vom 15. Dezember 1976 — StB 4 — 38.45.10. — 01/4027 F 76 —

den von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen fertiggestellten Teil III: Knotenpunkten (RAL—K), Abschn. 2: planfreie Knotenpunkten (RAL—K—2) zur Einführung übersandt (hier nicht abgedruckt; verlegt im Kirschbaum-Verlag, Fachverlag für Verkehr und Technik, Bonn-Bad Godesberg).

Die Richtlinien werden hiermit zur Anwendung bei der Planung und dem Bau der vom Land verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Zusatz für die Baulastträger der nicht vom Land verwalteten Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der Richtlinien im Rahmen des unter Ziff. 1 der Richtlinien dargestellten Geltungsbereiches."

Wiesbaden, 6. April 1987

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III c 33 — 61 h 37
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 19/1987 S. 1097

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

428

Anordnung über die Vertretung der Staatskasse im Bereich der hessischen Sozialgerichtsbarkeit vom 15. April 1987

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen i. V. m. Abschn. II Nr. 4 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof:

I.

Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit übertrage ich dem Bezirksrevisor beim Hessischen Landessozialgericht folgende Befugnisse der Staatskasse:

1. das Antrags- und Beschwerderecht nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), und nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326),
2. die Antragstellung auf Festsetzung des Wertes des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit und Stellungnahme zu Anträgen hierüber nach §§ 116 Abs. 2, 10 Abs. 2 BRAGO,
3. die Einlegung der Erinnerung nach § 128 Abs. 3 BRAGO und der Beschwerde nach § 128 Abs. 4 BRAGO,
4. die Einlegung der Erinnerung gegen die Feststellung der Pauschgebühr durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG,
5. die Vertretung des Landes Hessen bei Beteiligung durch ein Sozialgericht nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG,
6. die Einlegung der Beschwerde nach § 127 Abs. 3 ZPO i. V. m. § 73a SGG.

II.

Die Anordnung vom 4. September 1981 (StAnz. S. 1871) wird aufgehoben.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 15. April 1987

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 54 p — 6461
In Vertretung
gez. Dr. Steinhäuser

StAnz. 19/1987 S. 1097

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

429

Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (RL-EFP/Siedlung/AKP) vom 20. März 1986 i. d. F. vom 2. April 1987

Bezug: Erlasse vom
20. März 1986 (StAnz. S. 844) und
22. August 1986 (StAnz. S. 1795)

Inhaltsübersicht

Abschnitte		Nrn.
I.	**Einzelbetriebliches Förderungsprogramm (EFP)**	1— 3
II.	**Ländliche Siedlung**	
A.	Aussiedlung	4— 6
B.	Althofsanierung	7— 9
C.	Förderung von Auffangbetrieben	10—12
D.	Anliegersiedlung	13—15
E.	Bodenzwischenerwerb	16—18
III.	**Agrarkreditprogramm (AKP)**	19—21
IV.	**Investitionshilfen zur Energieeinsparung**	22—24
V.	**Besondere Förderung von Junglandwirten**	25—27
VI.	**Gemeinsame Vorschriften**	
	Begriffsbestimmungen	28
	Allgemeine Grundsätze	29
	Ausschlußbestimmungen	30
	Technische Bestimmungen	31
	Wiederholungsförderung, Nachbewilligung	32
	Sonderbestimmungen für Kooperationen	33
	Mitwirkung von Betreuern und Siedlungsunternehmen	34
	Verfahrensbestimmungen	35
	Behandlung der Förderungsmittel	36
	Verwendungsführung	37
	Siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme	38
	Abschluß von Versicherungen	39
	Widerrufsvorbehalt	40

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

I. **Einzelbetriebliches Förderungsprogramm (EFP)**

1. **Gegenstand der Förderung**

1.1. Gefördert werden betriebliche Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, durch die zugleich das landwirtschaftliche Einkommen der Betriebe verbessert oder stabilisiert

wird. Dabei soll auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

1.2 Im einzelnen sind förderungsfähige Investitionen

a) zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

b) zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

c) zur Energieeinsparung und

d) im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

1.3. Förderungsfähig sind auch

a) die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes und

b) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

1.4. Bei Sachverhalten der Abschn. II. A bis II. D ist nach diesen zu verfahren. Gleichzeitig oder nacheinander darf — für gesonderte Maßnahmen — nach Abschn. I (EFP) und Abschn. III (AKP) nur insoweit gefördert werden, als die Höchstsätze des EFP nicht überschritten werden; letzteres gilt nicht für Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnbereich bestimmt sind. Zur Wiederholungsförderung wird auf Nr. 32.1 verwiesen. Wegen einer gleichzeitigen Anwendung von Abschn. I und V (Besondere Förderung von Junglandwirten) wird auf diese Bestimmungen verwiesen.

2. **Förderungsvoraussetzungen**

2.1. Persönliche Voraussetzungen

2.1.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind

a) Haupterwerbslandwirte;

b) juristische Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und i. S. der Abgabenordnung unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;

c) juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 28.1 Buchst. a) (Haupterwerbslandwirt) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist;

d) Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen. Der Pächter muß hierzu gehört werden und die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

2.1.2. Die positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten dürfen jährlich insgesamt 65 000,— DM nicht überschritten haben. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide zu führen. In begründeten Einzelfällen kann auch nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Soweit ein Veranlagungsbescheid nicht vorliegt, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dem Buchführungsabschluß zu entnehmen oder anhand von Standarddeckungsbeiträgen zu ermitteln; sonstige Einkünfte sind im einzelnen nachzuweisen.

2.1.3. Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 38 600,— DM/AK (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition (Zieljahr) 120% des Referenzeinkommens überschreitet.

2.1.4. Begünstigte, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf nicht im Eigentum stehenden Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel auf zwölf Jahre — nachweisen. Der Nachweis kann durch entsprechende Verträge oder durch eine Bescheinigung der Gemeinde erbracht werden, daß ausreichende Nutzflächen auch dann noch zur Verfügung stehen werden, wenn die bisherigen Nutzungsverhältnisse auslaufen.

2.1.5. Der zu fördernde Land- oder Forstwirt (selbstwirtschaftender Eigentümer, Pächter, Betriebsleiter) muß nach seiner beruflichen Vorbildung oder auf Grund einer angemessenen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

2.1.6. Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

2.1.7. Hat der Begünstigte bisher bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, muß er zusätzlich anhand der Buchführung, eines Betriebsgutachtens oder anderer Unterlagen eine erfolgreiche Bewirtschaftung seines Betriebes nachweisen.

2. Betriebliche Voraussetzungen

2.2.1. Der Begünstigte hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der

a) Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,

b) eine Beschreibung der geplanten Investitionen sowie

c) eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens

enthält. Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation einzubeziehen.

2.2.2. Zu Nr. 2.2.1. Buchst. c) muß im Betriebsverbesserungsplan insbesondere anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und seine Durchführung

a) eine dauerhafte Verbesserung dieser Situation, insbesondere des Arbeitseinkommens je AK, in dem Betrieb zur Folge hat (Einkommensverbesserung) oder

b) erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrechtzuerhalten (Einkommensstabilisierung).

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

2.2.3. Können Begünstigte für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsverbesserungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, kann an dessen Stelle ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung treten.

In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investitionen unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar sind.

Bei gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist erforderlichenfalls ein Gutachten der örtlich zuständigen forstwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung heranzuziehen.

2.3. Buchführungspflicht

2.3.1. Die Förderung setzt die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, voraus.

Bei Gartenbau- und Sonderkulturbetrieben kann die Buchführungspflicht auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

— die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Belegen und

— die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes

umfassen.

2.3.2. Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen, sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter zur Buchführung im Sinne dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungspflicht muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

2.3.3. Soweit die Bewilligungsbehörde die Erfüllung der Buchführungspflicht nicht selbst feststellen kann, dient als Nachweis eine formlose Bescheinigung

a) des Finanzamtes oder

b) einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder

c) einer anderen bücherführenden oder bücherprüfenden Stelle,

daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.

2.3.4. Als bücherführende Stellen in der Landwirtschaft gelten alle Stellen, die nach dem Steuerberatungsgesetz berechtigt sind, gegen Entgelt für landwirtschaftliche Betriebe Bücher zu führen sowie Institutionen, die auf Grund ihrer Tätigkeit eine sachgerechte Anleitung der Betriebsinhaber für die Verarbeitung von Buchführungsdaten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie die Erstellung eines betriebswirtschaftlich aussagekräftigen Jahresabschlusses gewährleisten.

2.3.5. Die Erfüllung der Buchführungsauflage ist von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung des jeweiligen Verfahrens zu überprüfen.

2.3.6. Die betriebswirtschaftliche Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und Ergebnisse mindestens den Anforderungen für die Testbetriebsbuchführung des Bundesagrarberichtes entsprechen. Dies gilt auch für Form und Inhalt des zu erstellenden Jahresabschlusses.

2.3.7. Die Buchführungspflicht kann auch in Form der Selbstaufschreibebuchführung (Arbeitshefte „Betriebsführung" Teile 1 a, 1 b und 2) erfüllt werden.

Voraussetzung ist jedoch, daß

a) der Antragsteller in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren eine derartige Buchführung ordnungsgemäß erstellt hat und/oder

b) er oder ein Familienmitglied eine entsprechend qualifizierte Vorbildung nachweisen kann.

Der Jahresabschluß ist grundsätzlich von einer Stelle nach Nr. 2.3.4. zu fertigen. Bei besonderer Qualifikation kann eine Ausnahme zugelassen werden. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung muß in diesem Fall jeweils die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses bestätigen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Selbstaufschreibebuchführung und/oder der Selbsterstellung des Jahresabschlusses trifft das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung im Einzelfall.

Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Selbstaufschreibebuchführung oder des Jahresabschlusses nicht gewährleistet ist, muß sich der Landwirt einer Stelle nach Nr. 2.3.4. anschließen.

2.3.8. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Kommt der Antragsteller der Buchführungspflicht nicht nach oder legt er die geforderte Zweitschrift des Jahresabschlusses nicht fristgerecht vor, hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu unterrichten.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Vom förderungsfähigen Investitionsvolumen sind bare und/oder unbare Eigenleistungen von mindestens 10% zu erbringen, bei Maschinen — soweit ihre Förderung ausnahmsweise erfolgt (s. Nr. 30.1 Buchst. n) — mindestens 60%.

3.2. Dem Begünstigten kann ein Zuschuß

a) für Gebäude und bauliche Anlagen bis zu 20% (in benachteiligten Gebieten bis zu 30%) und

b) für alle übrigen Investitionen bis zu 14% (in benachteiligten Gebieten bis zu 21%)

der nach Abzug der Mindesteigenleistungen verbleibenden förderungsfähigen Aufwendungen, die bis zu 143 000,— DM/AK und 286 000,— DM/Betrieb betragen dürfen, gewährt werden.

Zuschüsse unter 5 000,— DM werden nicht gewährt.

II. Ländliche Siedlung

A. Aussiedlung/Teilaussiedlung

4. Gegenstand der Förderung

4.1. Gefördert wird die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes — mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) — an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes.

4.2. Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach diesen Bestimmungen gefördert werden. Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

4.3. Nr. 4.2. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentlich neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude und Gebäudeteile jedoch 40 000,— DM nicht übersteigt.

4.4. Eine Aussiedlung oder Teilaussiedlung wird auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung als Siedlung i. S. des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

4.5. Nr. 1.4. Sätze 2 ff. gelten sinngemäß.

5. Förderungsvoraussetzungen

5.1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.

5.2. Bei einer Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfange veräußert oder anderweitig verwertet werden, wobei folgendes gilt:

5.2.1. Zur bisherigen Hofstelle gehören neben den bebauten die unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile, die der Haushaltsführung der Familie (z. B. nicht überwiegend zur Erzeugung von Verkaufsprodukten genutzte Haus-, Gemüse-, Obst- und Grasgärten) und der Hofwirtschaft (z. B. Hofräume, Zufahrtswege, Abstellplätze, Viehausläufe, nicht aber Weideflächen) dienen. Grundstücke und Grundstücksteile, die nach dieser Abgrenzung zur bisherigen Hofstelle zu rechnen sind, von der eigentlichen Hofstelle jedoch getrennt liegen, sind nicht als zur bisherigen Hofstelle gehörig anzusehen, wenn sie vom Antragsteller vor der Aussiedlung für die Haushaltsführung der Familie oder für Hofwirtschaft seit geraumer Zeit nicht benötigt und benutzt worden sind oder in das Aussiedlungsgehöft einbezogen werden sollen.

5.2.2. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bisherigen Hofstelle liegt vor

a) bei Verkauf, Tausch oder unentgeltlicher Abgabe oder

b) bei Einbringung in ein Flurbereinigungsverfahren oder

c) bei Verwendung als Altenteilerhaus für den Hofübergeber in Verbindung von Hofübergabe und Aussiedlung oder bei Abfindung von Erben.

5.2.3. Der Erlös aus der Veräußerung der Hofstelle oder von Teilen davon — bei anderweitiger Verwertung ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert — ist in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen. Der Veräußerungs- oder Verwertungswert muß angemessen sein.

5.3. Bei einer Aussiedlung darf die bisherige Hofstelle grundsätzlich nicht wieder als Betriebszentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden. Diese Forderung ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu sichern.

Im übrigen ist — ggf. unter Einschaltung des Landesamtes für Denkmalpflege — zu prüfen, ob die Erhaltung der Bauwerke aus Gründen des Ortsbildes, des Ensembleschutzes oder der Denkmalpflege erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten zu unterrichten.

5.4. Teilaussiedler haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht mehr eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort betreiben. Für Zuwiderhandlungen ist ein entsprechender Kündigungsgrund in die Schuldurkunden der Förderungsmittel aufzunehmen.

5.5. Öffentliche Darlehen und Zuschüsse können nur gewährt werden, falls daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, das im Einzelfall darzulegen ist und insbesondere vorliegt, wenn

a) die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder

b) die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder

c) der Betrieb ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Emissionen nicht zugelassen werden.

6. **Art und Umfang der Förderung**

6.1. Vom förderungsfähigen Investitionsvolumen sind bare und/oder unbare Eigenleistungen von mindestens 10% zu erbringen, bei Maschinen von mindestens 60%.

6.2. Dem Begünstigten kann ein öffentliches Darlehen

a) bei der Aussiedlung bis zu 160 000,— DM (von Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 180 000,— DM) und

b) bei der Teilaussiedlung bis zu 100 000,— DM (von Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 120 000,— DM)

gewährt werden. Das Darlehen ist jährlich mit 1% zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

6.3. Grünland- und in benachteiligten Gebieten Futterbaubetriebe können über vorstehende Finanzierungshilfen hinaus einen Zuschuß

a) bei der Aussiedlung bis zu 60 000,— DM und

b) bei der Teilaussiedlung bis zu 42 000,— DM,

erhalten.

6.4. Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 70 000,— DM (in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten auch ein höherer Zuschuß) gewährt werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

6.4.1. Die Erschließungskosten müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum strukturellen Effekt des Vorhabens stehen.

6.4.2. Zuschußfähige Wegebaukosten sind die Kosten für eine einfache Zuwegung vom öffentlichen Weg oder vom Wirtschaftsweg bis zu den Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen des Aussiedlungsgehöftes (einschließlich der Ausfahrt bei einem Hallenbau). Kosten der Hofbefestigung und von Wegen über 3 m Breite sind nicht zuschußfähig.

6.4.3. Zu den Kosten der Abwasserbeseitigung gehören auch die Kosten für die Regenwasserableitung außerhalb von Gebäuden, soweit das Regenwasser in Kanälen abgeleitet wird.

6.4.4. Aufwendungen für den Bau eines Feuerlöschteiches können zu den Kosten der Wasserversorgung gerechnet werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde die Anlegung eines Feuerlöschteiches ausdrücklich zur Auflage gemacht hat.

6.4.5. In Höhe des für die Eingrünung des Aussiedlungsgehöftes vorgesehenen Betrages ist unabhängig davon, ob für die übrigen Maßnahmen bereits Kosten angefallen sind, der Erschließungskostenzuschuß zurückzubehalten.

6.4.6. In den Fällen der Nr. 4.2. kann ein Erschließungskostenzuschuß insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

6.5. Bei früher geförderten Aussiedlungen, bei denen auf Grund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, kann ein Zuschuß bis zu 35 000,— DM gewährt werden. In diesen Fällen wird auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsauflage verzichtet.

6.6. Auf die nach Abzug der Mindesteigenleistungen sowie der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse gem. Nrn. 6.2. bis 6.4. verbleibenden förderungsfähigen Aufwendungen, die bis zu 143 000,— DM/AK und 286 000,— DM/Betrieb betragen dürfen, kann dem Begünstigten ein Zuschuß entsprechend Nr. 3.2. gewährt werden.

B. **Althofsanierung/Betriebszweigaussiedlung**

7. **Gegenstand der Förderung**

7.1. Gefördert werden

a) als Althofsanierung umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich seiner baugebundenen technischen Ausrüstung) mit einem hierfür erforderlichen förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 80 000,— DM (bei Grünland- und Futterbaubetrieben von mehr als 60 000,— DM). Als Wirtschaftsgebäude in diesem Sinne können auch Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben angesehen werden;

b) als Betriebszweigaussiedlung die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen.

7.2. Eine Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung wird auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung als Siedlung i. S. des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

7.3. Nr. 1.4. Sätze 2 ff. gelten sinngemäß.

8. **Förderungsvoraussetzungen**

8.1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.

8.2. Bei einer Betriebszweigaussiedlung wird für die Gewährung eines Erschließungskostenzuschusses nach Nr. 9.5. ein erhebliches öffentliches Interesse vorausgesetzt, für das Nr. 5.5. gilt.

9. **Art und Umfang der Förderung**

9.1. Hinsichtlich der Mindesteigenleistung ist Nr. 6.1. zu beachten.

9.2. Dem Begünstigten kann ein öffentliches Darlehen bis zu 50 000,— DM (bei Grünland- und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben bis zu 120 000,— DM) gewährt werden.

9.3. Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000,— DM gewährt werden.

9.4. Bezüglich der Darlehenskonditionen gilt Nr. 6.2. Satz 2.

9.5. Bei einer Betriebszweigaussiedlung kann ein Erschließungskostenzuschuß nach Nr. 6.4. in Anspruch genommen werden.

9.6. Auf die nach Abzug der Mindesteigenleistungen sowie der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse gem. Nrn. 9.2., 9.3. und 9.5. verbleibenden förderungsfähigen Aufwendungen, die bis zu 143 000,— DM/AK und 286 000,— DM/Betrieb betragen dürfen, kann dem Begünstigten ein Zuschuß entsprechend Nr. 3.2. gewährt werden.

C. **Förderung von Auffangbetrieben**

10. **Gegenstand der Förderung**

10.1. Gefördert wird die Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Zwecke des Landauffangs als umfassende Maßnahme im benachteiligten Gebiet. Von der Förderung ausgenommen sind jedoch Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung.

10.2. Im einzelnen können gefördert werden:

a) die Besiedlung (einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten) und

b) die Einrichtung der Betriebe.

10.3. Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000,— DM/ha der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

10.4. Die Maßnahme wird als Siedlung i. S. des § 1 Reichssiedlungsgesetz durchgeführt.

10.5. Nr. 1.4. Sätze 2 ff. gelten sinngemäß.

11. **Förderungsvoraussetzungen**

11.1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.

11.2. Die Förderung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus, das nur gegeben ist, wenn

a) die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

b) die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

c) eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

11.3. Bei einer Förderung soll die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Vollarbeitskräften angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen,

daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

11.4. Der Betrieb muß seinem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und seiner örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß er sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwekkes entwickelt.

11.5. Das erhebliche öffentliche Interesse und vorstehend genannte Erwartung sind besonders zu begründen.

11.6. Auffangbetriebe dürfen nach den Förderungskonditionen der ländlichen Siedlung nur gefördert werden, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangslage eine Förderung nach den Abschn. I, II. A oder II. B nicht in Frage kommt, insbesondere nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

12. **Art und Umfang der Förderung**

12.1. Es dürfen nicht überschritten werden

a) im Falle der Neuerrichtung an einem anderen Standort ein förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen
   — bei Wirtschafts- und Wohngebäuden von 600 000,— DM
   — bei Wirtschaftsgebäuden von 450 000,— DM

   und

b) im Falle von Baumaßnahmen im Wirtschaftsteil am alten Standort oder der Verlegung eines Betriebszweiges ein förderungsfähiges bauliches Investitionsvolumen von 380 000,— DM (zuzüglich bis zu 70 000,— DM für erforderliche Erschließungsmaßnahmen bei Verlegung eines Betriebszweiges).

12.2. Es ist eine Mindesteigenleistung von 10% der förderungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

12.3. Zur Finanzierung sind in erster Linie Darlehen zu gewähren. Die Darlehen werden dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

Für diesen Kredit gelten nachfolgende Bestimmungen:

12.3.1. Der Kredit ist jährlich mit 1% zu verzinsen und mit 3,5% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten der Zinssatz bis auf 0,5% und der Tilgungssatz bis auf 2% herabgesetzt werden. Die jährliche Tilgung ist von der unteren Siedlungsbehörde nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

12.3.2. Die Kredithöhe richtet sich grundsätzlich nach der Jahresleistung, die innerhalb der vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze untergebracht werden kann. Dabei darf jedoch der Teil des Kredits, der auf die Einrichtung des Betriebes entfällt, nicht mehr als 49% (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungssätzen 44%) der entsprechenden Gestehungskosten, höchstens 71 700,— DM/AK (bei herabgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen 63 500,— DM/AK), betragen.

12.3.3. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann bis zu drei (bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten bis zu fünf) Freijahren einräumen.

12.4. Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung von Darlehen auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung der Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten kann dieser Anteil bis auf die Hälfte erhöht werden, wenn andernfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten würde.

12.5. Soweit für die Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen ein Zuschuß gewährt wird, darf dieser nicht mehr als 31% der entsprechenden Gestehungskosten, höchstens 44 300,— DM/AK, betragen.

D. **Anliegersiedlung**

13. **Gegenstand der Förderung**

13.1. Gefördert wird die flächenmäßige Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung) in den Ausnahmefällen nach Nr. 30.1. Buchst. q.

13.2. Die Maßnahme wird als Siedlung i. S. des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

14. **Förderungsvoraussetzungen**

14.1. Es gelten die Förderungsvoraussetzungen nach Nr. 2.

14.2. Das vorauszusetzende erhebliche öffentliche Interesse ist nur gegeben, wenn

a) die Voraussetzungen nach Nr. 11.2. erfüllt sind oder

b) die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

14.3. Eine Förderung ist nur bei einer Zulagefläche (Kauf oder mindestens zwölfjährige Pacht oder ähnliche, vertraglich gesicherte Nutzung) von mindestens 4 ha zulässig. In Einzelfällen, insbesondere bei bereits im Rahmen der Siedlung und Agrarstrukturverbesserung geförderten Betrieben und bei Spezialbetrieben, kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ausnahmen hiervon zulassen. Dies gilt auch bezüglich des vertragsgemäßen Nachweises von Pachtflächen.

14.4. Bei der betrieblichen Ausrichtung sind die Nrn. 11.3. und 11.4. zu beachten. Im übrigen ist nach Nr. 11.5. zu verfahren.

15. **Art und Umfang der Förderung**

15.1. Soweit die Förderung durch Unterverteilung eines dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen früher gewährten Zwischenkredits des Bodenzwischenerwerbs erfolgt, gilt folgendes:

15.1.1. Der Kredit ist jährlich mit 3% zu verzinsen und mit 2,75% zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Im übrigen ist Nr. 12.3.1. Satz 3 anzuwenden.

15.1.2. Der Kredit darf nicht mehr als 86% der Gestehungskosten, höchstens 124 700,— DM/AK, betragen. Die Jahresleistung muß innerhalb der vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze liegen.

15.1.3. In Ausnahmefällen kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ein Freijahr einräumen.

15.2. In allen anderen, nach Nr. 30.1. Buchst. q) ausnahmsweise zulässigen Förderungsfällen kann ein Zuschuß unter Beachtung der Nr. 3 gewährt werden.

E. **Bodenzwischenerwerb**

16. **Gegenstand der Förderung**

16.1. Gefördert wird der vorsorgliche Ankauf von Grundstükken durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen.

16.2. Die Maßnahme wird als Siedlung i. S. des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt.

17. **Förderungsvoraussetzungen**

Der Ankauf muß der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des Reichssiedlungsgesetzes und des Siedlungsförderungsgesetzes sowie der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des Bundesvertriebenengesetzes oder anderen Strukturmaßnahmen im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dienen.

18. **Art und Umfang der Förderung**

Dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen kann bis zu 90% des vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung als angemessen anerkannten Kaufpreises eine Zinsverbilligung bis zu 4% gewährt werden. Es gilt die hierzu getroffene Sonderregelung.

III. **Agrarkreditprogramm (AKP)**

19. **Gegenstand der Förderung**

19.1. Gefördert werden können betriebliche Investitionen

a) zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

b) zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

c) zur Energieeinsparung,

d) im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt

sowie Investitionen für Wohngebäude landwirtschaftlicher Betriebe.

19.2. Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

19.3. Investitionen in Wohngebäuden sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

19.4. Es wird auf Nr. 1.4. Satz 2 hingewiesen.

20. **Förderungsvoraussetzungen**

20.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind

a) selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte i. S. des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) (Haupt- und Nebenerwerbslandwirte),

b) juristische Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und im Sinne der Abgabenordnung unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;

c) juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 28.1 Buchst. a) (Haupterwerbslandwirt) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

20.2. Die positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten dürfen jährlich insgesamt 65 000,— DM, darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 40 000,— DM, nicht überschritten haben; der Betrag von 40 000,— DM kann in Ausnahmefällen geringfügig überschritten werden. Für den Nachweis gilt Nr. 2.1.2. Sätze 2 ff.

20.3. Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.

20.4. Für Pachtbetriebe bzw. -flächen gilt Nr. 2.1.4.

21. **Art und Umfang der Förderung**

21.1. Vom förderungsfähigen Investitionsvolumen sind bare und/oder unbare Eigenleistungen von mindestens 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens, bei Maschinen von mindestens 60% (bei Kleinkooperationen 40%) zu erbringen.

21.2. Nach Abzug der Eigenleistungen kann dem Begünstigten für ein notwendiges Kapitalmarktdarlehen bis zu 143 000,— DM je AK und Betrieb, davon für Maschinen bis zu 40 000,— DM, eine Zinsverbilligung gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 3% (im benachteiligten Gebiet bis zu 5%) und wird in Form eines abgezinsten Zinszuschusses bereitgestellt.

21.3. Bei Anwendung der sich aus Nr. 21.2 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinste Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

Zinsverbilligungssatz lt. Nr. 21.2.	Zinszuschüsse (bezogen auf das Kapitalmarktdarlehen) Baumaßnahmen	Maschinen
3%	16%	8%
5%	26%	13%

21.4. Vorstehende Sätze sind auf eine Verbilligungsdauer bei Baumaßnahmen von zwölf Jahren und bei Maschinen von fünf Jahren abgestellt, wobei die tatsächliche Laufzeit der Darlehen darüberliegen darf. Soweit sich aus dem Darlehensnachweis Laufzeiten von weniger als zwölf bzw. fünf Jahren ergeben, sind die abgezinsten Zinszuschüsse bei der Bewilligung oder vor der Auszahlung zeitanteilig zu kürzen.

21.5. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000,— DM (bei Kleinkooperationen unter 5000,— DM) oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

21.6. Das notwendige und der Zuschußberechnung zugrunde gelegte Kapitalmarktdarlehen ist vor der endgültigen Aufnahme um den bewilligten Zinszuschuß zu kürzen. Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der Hausbank über die endgültige Darlehensaufnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

IV. **Investitionshilfen zur Energieeinsparung**

22. **Gegenstand der Förderung**

22.1. Gefördert werden

a) betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in
— beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
— beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
— beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,

b) Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windkraftanlagen, die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf
— Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
— Holzverfeuerung,
— bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle. Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

22.2. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und bei Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind, können Zuschüsse für Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik nicht gewährt werden.

22.3. Von der Förderung sind Investitionen zur Energieeinsparung ausgenommen, die

a) dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder

b) nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus

dienen.

23. **Förderungsvoraussetzungen**

23.1. Antragsberechtigt (Begünstigte) sind

a) Haupterwerbslandwirte,

b) Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trokkenguts arbeiten, und

c) Nebenerwerbslandwirte, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt,

d) juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

e) juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 28 a) (Haupterwerbslandwirt) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

23.2. Für Pachtbetriebe bzw. -flächen gilt Nr. 2.1.4.

23.3. Der Begünstigte muß Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

23.4. Bei Investitionen von mehr als 20 000,— DM müssen die Begünstigten nach Nr. 23.1. Buchst. b) einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

24. **Art und Umfang der Förderung**

24.1. Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 5 000,— DM, kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

24.2. Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Begünstigte innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000,— DM je AK und 250 000,— DM je Betrieb.

24.3. Die Höhe des Zuschusses beträgt 20% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

24.4. Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Richtlinien sowie zu Hilfen nach dem BVFG und dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

24.5. Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q), Doppelbuchst. bb) und cc) des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes schließt die Gewährung von Investitionsbeihilfen zur Energieeinsparung aus.

V. Besondere Förderung von Junglandwirten

25. Gegenstand der Förderung

25.1. Gefördert werden

a) förderungsfähige Investitionen nach Abschn. I, II. A bis II. D, III und IV,

b) sonstige Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (einschließlich Investitionen für Wohngebäude) (s. dazu auch Nr. 30.2).

25.2. Bei Förderung nach Nr. 27.1 Buchst. b) müssen

a) Investitionen von mindestens 50 000,— DM durchgeführt und kann

b) der Zuschuß auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

26. Förderungsvoraussetzungen

26.1. Antragsberechtigter (Begünstigter) ist, wer

a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 40 Jahre alt ist,

b) erstmals — bei Förderung nach Nr. 27.1. Buchst. a) Tiret 1 und Buchst. b) hauptberuflich — einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen hat (erste Niederlassung),

c) landwirtschaftlicher Unternehmer i. S. des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a GAL geworden ist, und zwar als Alleinunternehmer oder als Mitunternehmer nur mit dem Ehegatten, sowie

d) die Förderung innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Niederlassung beantragt.

26.2. Es ist stets eine Berufsbildung i. S. von Nr. 2.1.6. nachzuweisen.

26.3. Bei Förderung nach Nr. 27.1 Buchst. b) muß der Arbeitsumfang in dem Betrieb mindestens einer AK entsprechen.

27. Art und Umfang der Förderung

27.1. Dem Begünstigten kann gewährt werden:

a) in den Fällen nach Nr. 25.1. Buchst. a)

— i. V. m. einer Förderung nach Abschn. I oder II ein zusätzlicher Zuschuß von 5% der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. von Nr. 3.2.;

— i. V. m. einer Förderung nach Abschn. III eine um jeweils 1% höhere Zinsverbilligung nach Nr. 21.2.;

b) in den Fällen nach Nr. 25.1. Buchst. a) oder b)

— i. V. m. Maßnahmen nach Abschn. I bis IV oder unabhängig davon — ein einmaliger Zuschuß (Niederlassungsprämie) in Höhe von bis zu 10 000,— DM.

27.2. Bei Anwendung der sich aus Nr. 27.1. Buchst. a) Tiret 2 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zuschüsse nicht überschritten werden:

Zinsverbilligungssatz lt. Nr. 21.2.	Zinszuschüsse Baumaßnahmen (bezogen auf das Kapitalmarktdarlehen)	Zinszuschüsse Maschinen (bezogen auf das Kapitalmarktdarlehen)
4%	21%	10,5%
6%	31%	15,5%

VI. Gemeinsame Vorschriften

28. Begriffsbestimmungen

28.1. Im Sinne dieser Richtlinien ist zu verstehen unter:

a) Haupterwerbslandwirt
ein landwirtschaftlicher oder land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, dessen landwirtschaftliches Einkommen im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50% des Gesamteinkommens und dessen Arbeitszeit für Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht;

b) Nebenerwerbslandwirt
ein Begünstigter i. S. des § 1 Abs. 3 u. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, dessen landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50% beträgt oder dessen für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit die Hälfte oder mehr seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht;

c) Grünlandbetrieb
ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Anteil an tatsächlich genutztem Dauergrünland von mehr als 50%;

d) Futterbaubetrieb
ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Anteil von Futterbau an der landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 80%;

e) benachteiligtes Gebiet
das sich aus den Bergbauernrichtlinien ergebende Gebiet, wobei eine darauf bezogene, verbesserte Förderung voraussetzt, daß die überwiegenden Flächen des Begünstigten bzw. seines Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen.

28.2. In den Fällen der Nr. 28.1. Buchst. c) und d) müssen die geforderten Anteile im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes und bei Aussiedlungen, Teilaussiedlungen, Althofsanierungen und Betriebszweigaussiedlungen bereits im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

29. Allgemeine Grundsätze

29.1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen und Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

29.2. Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

29.3. Für alle Förderungsmittel nach diesen Richtlinien gelten

— das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz

— die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1572), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 197);

— die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO — (StAnz. 1974 S. 1578), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 197), und

— die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654).

29.4. Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

a) der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann. Förderungsmittel nach Abschn. I, II A, II B und II D werden deshalb nicht gewährt, wenn im Zieljahr bei angemessenen Lebenshaltungskosten die Kapitaldienstgrenze bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln ohne jede Förderung nur zu 75% ausgeschöpft wird;

b) andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und

c) der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

29.5. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

29.6. Der Grundsatz nach Nr. 29.4. Buchst. c), Vermögenswerte und Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einzubringen, bleibt durch die bei einzelnen Verfahren vorgeschriebene Mindesteigenleistung unberührt.

29.7. Verfügen der Antragsteller, sein Ehegatte und/oder der Hoferbe über erhebliche Vermögenswerte, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder über erhebliche Grundstückserlöse, dürfen Förderungsmittel nur bewilligt werden, wenn die Werte oder Erlöse nicht für das Vorhaben eingesetzt werden können und die Verwertung nicht zumutbar ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Eine Förderung entfällt auch dann, wenn der in Satz 1 genannte Personenkreis erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkommen erzielt.

29.8. Die einzusetzenden Vermögenswerte oder Grundstückserlöse können auf eine vorgeschriebene Mindesteigenleistung angerechnet werden. Dies gilt nicht für den Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle bei einer Aussiedlung oder Teilaussiedlung.

29.9. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Richtlinien erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt. Hierbei ist noch folgendes zu beachten:

29.9.1. Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20% ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

29.9.2. Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80% der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

29.10. In Brandfällen bei Wirtschaftsgebäuden muß als Eigenleistung jeweils eine der Entschädigung der Brandversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechende Summe in das Verfahren eingebracht werden. Hiervon kann es Abweichungen geben, da auch bei der Neuwertversicherung in bestimmten Fällen nur der Zeitwert bzw. ein bestimmter Prozentsatz des Schadensbetrages bzw. der Reparaturkosten ersetzt wird. Auf jeden Fall ist als Eigenleistung die Summe zu verlangen, die vom Versicherer nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden geleistet wird oder zu zahlen wäre, falls ein Versicherer Leistungen aus einem solchen Vertrag zu erbringen hätte.

29.11. Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend, soweit Eigenleistungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Rabatte, Skonti und sonstige Preisnachlässe gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag.

30. **Ausschlußbestimmungen**

30.1. Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind — vorbehaltlich der Nr. 30.2. — ausgeschlossen:

a) Maßnahmen, die voll mit Eigenleistungen finanziert werden;

b) Investitionen, mit denen vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden ist (Ausnahmeanträge in Härtefällen sind dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten vorzulegen);

c) die mit betrieblichen Investitionen (nicht mit Investitionen für Wohngebäude) verbundene Mehrwertsteuer;

d) laufende Betriebsausgaben, die Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Richtlinien geförderte Investitionen;

e) Investitionen in Betriebszweigen, die i. S. der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten;

f) Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden;

g) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz und von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und EG-Verordnungen;

h) Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden;

i) Tierhaltungszweige, die die in § 51 des Bewertungsgesetzes genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden;

j) der Kauf von lebendem Inventar oder die Aufstockung aus eigener Nachzucht;

k) der gesamte Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung, es sei denn, daß er nach Abschn. I oder II gefördert werden soll, wenn und soweit die Investitionen auf Grund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

l) Investitionen im Bereich der Rindermast und Schweinehaltung bei Aufstockung der Kapazitäten (ausgenommen die Mutter- und Ammenkuhhaltung sowie die Zuchtsauenhaltung bis zu 60 Plätzen je Betrieb, wobei das Umrechnungsverhältnis von Sauen zu Mastplätzen 1 : 6,5 beträgt);

darüber hinaus sämtliche Investitionen in der Schweinehaltung, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 400 Mastplätze im Betrieb vorhanden sind oder nicht mindestens 35% der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden können;

ferner Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung, wenn nicht nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität von grundsätzlich mindestens 6 Monaten vorhanden ist;

m) Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung, wenn

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über mehr als 40 Kühe je AK für max. 1,5 AK — bei Förderungen nach Abschnitt III über mehr als 40 Kühe je Betrieb — verfügt (bei Aussiedlungen sind Ausnahmen zulässig) oder

— durch die Investition eine Aufstockung der Kapazitäten (Viehbestand und Gebäude) — gegenüber dem Stand der zum 2. April 1984 zugeteilten Referenzmenge — erfolgt oder

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nur bis zu 30% Dauergrünland oder 50% Hauptfutterfläche verfügt;

n) die alleinige Förderung von Maschineninvestitionen nach Abschn. I;

ferner Maschineninvestitionen, wenn ihr Einsatz in dem jeweiligen Betrieb oder im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung wegen zu geringer Auslastung nicht gerechtfertigt ist. Die Anhaltswerte der Landesrichtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben sind soweit wie möglich zu berücksichtigen;

o) Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen;

p) Aufforstungen;

q) Landankäufe, es sei denn, die Förderung (nach Abschn. II. D) wird ausnahmsweise zugelassen

— bei der Verwertung von Masseland in Flurbereinigungsverfahren oder

— zur Erhaltung von bisher gepachteten Flächen, auf die der Betrieb angewiesen ist und die ihm andernfalls verlorengingen oder

— zur Abwicklung eines gezielten Landankaufs durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder

— zum Ankauf eines Hofanschlußplanes oder eines Standortgrundstückes (bei einer Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigaussiedlung),

vorausgesetzt, der Kaufpreis wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannt;

r) Betriebsinhaber, die der auf Grund einer früheren Förderung mit öffentlichen oder zinsverbilligten Mitteln übernommenen Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen;

30.2. Bei Förderung nach Nr. 27.1. Buchst. b) gelten lediglich die Ausschlußbestimmungen von Nr. 30.1. Buchst. b) bis i).

30.3. Die Höhe und die Finanzierung von Investitionen, die nach vorstehenden Bestimmungen von der Förderung ausgeschlossen sind, aber trotzdem im Rahmen eines im übrigen finanzierbaren Vorhabens durchgeführt werden sollen, sind ungeachtet des Förderungsausschlusses im Interesse eines Gesamtüberblicks über das Vorhaben nachzuweisen.

31. **Technische Bestimmungen**

31.1. Bestimmungen für die Förderung von Wirtschaftsgebäuden

31.1.1. Bei Errichtung von Wirtschaftsgebäuden sind die für verbindlich erklärte AVA-Mappe „Landwirtschaftliche Bauplanung" sowie der Systemplan 85 des Arbeitskreises zur Landentwicklung in Hessen „Stallbau und Technik" anzuwenden.

31.1.2. Die erarbeitete Bauplanung einschließlich der vorgesehenen landtechnischen Maßnahmen muß dem Raum- und Funktionsprogramm sowie neuzeitlichen Planungsanforderungen entsprechen. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung darf einen Antrag nur bearbeiten, wenn die baufachliche und landtechnische Überprüfung positiv abgeschlossen wurde. Dies gilt auch bei Planungsänderungen.

31.1.3. Die Bauplanung muß hinsichtlich der städtebaulichen Einbindung der Leitlinie des Dorfentwicklungsplanes bzw. den Vorgaben des örtlichen Planungs- und Baurechts entsprechen und sich an den Grundsätzen einer regionaltypischen Bauausführung orientieren.

31.2. Bestimmungen für die Förderung von Wohnhäusern

31.2.1. Wohngebäude oder Wohnteile können gefördert werden, wenn sie dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dienen (einschließlich Altenteil). Die Förderung einer besonderen Altenteilerwohnung setzt voraus, daß diese unmittelbar mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist, zumindest in enger Nachbarschaft zu ihm liegt.

31.2.2. Die Errichtung oder der Ausbau landwirtschaftlicher Werkwohnungen fällt unter die Förderung von betrieblichen Investitionen.

31.2.3. Eine Förderung von Wohnhäusern ist nur zulässig, wenn die Wohnfläche die in § 39 Abs. 1 des II. Wohnungsbaugesetzes für den förderungsfähigen Sozialen Wohnungsbau zugelassenen Grenzen nicht überschreitet. Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet wird, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt. Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

Bei Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden sind begründete Ausnahmen zulässig.

31.2.4. Beim Neubau von Wohnhäusern sind zusätzlich zu beachten:

a) der Bewertungsrahmen für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser;

b) der Ausstattungsrahmen ländlicher Wohnhäuser.

31.2.5. Eine Baumaßnahme am Wohnhaus ist als Neubau zu behandeln, wenn der Anteil des An-, Aus- oder Umbaues am fertigen Gebäude mehr als die Hälfte des Bauvolumens ausmacht.

31.2.6. Bei der Einrichtung von Fremdenzimmern sind die hierfür geltenden Sondervorschriften zu beachten.

31.2.7. Auch hinsichtlich der vorgesehenen Wohngebäude erfolgt eine baufachliche Überprüfung. Es ist entsprechend den Nrn. 31.1.2. und 31.1.3. zu verfahren.

31.3. Baukostenrichtwerte

Bei der Förderung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind zur Überprüfung der Kostenschätzung die besonders bekanntgegebenen Baukostenrichtwerte heranzuziehen.

32. **Wiederholungsförderung, Nachbewilligung**

32.1. Wiederholungsförderung ist die erneute Inanspruchnahme einer Förderung bis zu den Höchstbeträgen nach diesen Richtlinien. Sie ist allenfalls in den Fällen nach Abschn. I, II und IV, jedoch nicht vor dem Ablauf von sechs Jahren nach einer früheren Förderung gemäß diesen oder entsprechenden früheren Richtlinien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und bei Anwendung von Abschn. I oder II auf der Grundlage eines neuen Betriebsverbesserungsplanes, zulässig.

32.2. Eine Aufstockung der bewilligten Mittel innerhalb der richtliniengemäßen Höchstsätze, die in den Fällen nach Abschn. I und II während eines Zeitraumes von sechs Jahren nach der vorausgegangenen Bewilligung nur einmal zulässig ist, wird als Nachbewilligung (Ergänzungsfinanzierung) bezeichnet. Hierbei ist in den Fällen nach Abschn. I und II der Betriebsverbesserungsplan fortzuschreiben.

33. **Sonderbestimmungen für Kooperationen**

33.1. Jedem Begünstigten bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

33.2. Eine Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform. Im einzelnen ist:

a) eine Vollfusion
der vollständige Zusammenschluß bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit;

b) eine Teilfusion
der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige aus im übrigen weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit;

c) eine sonstige Kooperation
die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiter bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben, wozu auch Kleinkooperationen i. S. von Nrn. 21.1. und 21.5. gehören.

33.3. Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil an Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sachleistungen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus, außer bei einer Teilfusion, durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

33.4. Zusammenschlüsse werden als Einzelbetriebe behandelt.

34. **Mitwirkung von Betreuern und Siedlungsunternehmen**

34.1. Bei der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung (soweit hierbei eine Förderung nur mit einem Zuschuß i. S. von Nr. 3.2. möglich ist: bei einem baulichen Investitionsvolumen des Wirtschaftsteils von mehr als 200 000,— DM; im übrigen ausgenommen der Fall der Gewährung einer Erschließungsbeihilfe gemäß Nr. 6.5.) muß ein Betreuer, bei den übrigen Maßnahmen der ländlichen Siedlung das gemeinnützige Siedlungsunternehmen mitwirken.

34.2. Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat die Aufgabe,

a) den vollständigen Antrag mit sämtlichen Unterlagen vorzubereiten, wobei gewährleistet sein muß, daß der Antrag zusammen mit dem Betriebsverbesserungsplan die für seine Beurteilung wesentlichen Angaben enthält sowie den Richtlinien und sonstigen Bestimmungen entspricht,

b) das Vorhaben entsprechend der Bewilligung durchzuführen und dabei die Mittel bestimmungsgemäß abzurufen,

c) bei Aussiedlungen für die ordnungsgemäße Verwertung der alten Hofstelle zu sorgen und

d) den Verwendungsnachweis zu erstellen.

Im übrigen gilt Anlage 1.

34.3. entfällt

34.4. Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen ist die Hessische Landgesellschaft mbH in Kassel, die auch als Betreuer zugelassen ist.

34.5. entfällt

34.6. Der Betreuer erhält eine Betreuungs-, das Siedlungsunternehmen eine Besiedlungsgebühr. Außerdem hat der Begünstigte dem Betreuer oder Siedlungsunternehmen die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes zu erstatten und im Betreuungsfalle dem Betreuer die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure zu zahlen. Diese Kosten bzw. Gebühren sind Bestandteil des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

34.7. Die Betreuungs- bzw. Besiedlungsgebühr wird, soweit es sich um Verfahren handelt, als besonderer Zuschuß bereitgestellt; die Förderung eines Wohnhauses (-teiles) i. V. m. einer Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder Teilaussiedlung rechnet insoweit nicht als einheitliches Verfahren.

34.8. Die Betreuungsgebühr errechnet sich nach dem bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag belegten förderungsfähigen Investitionsvolumen für Gebäude und Erschließung (ohne Baunebenkosten) sowie für totes Inventar der Hofwirtschaft nach folgender Übersicht:

Förderungsf. Inv.-Vol. in vorst. Sinne bis DM	Gebührensatz %	Mindestgebühr DM
250 000,—	4,90	—
350 000,—	4,60	12 250,—
500 000,—	4,35	16 100,—
550 000,—	4,05	21 750,—
1 000 000,—	3,80	22 275,—

Mit der sich aus vorstehender Übersicht ergebenden Gebühr ist auch die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten. Weitere Zuschläge dürfen nicht berechnet werden.

34.9. Die Besiedlungsgebühr umfaßt

a) eine Betreuungsgebühr entsprechend Nr. 34.8.

b) eine Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und in der Anliegersiedlung in Höhe von

— 600,— DM je ha, höchstens jedoch von 8 000,— DM je Verfahren, in Kauffällen und

— 300,— DM je ha für im Siedlungsverfahren zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens zwölfjähriger Dauer vermittelte Grundstücke und

c) die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

34.10. Für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes dürfen Kosten von höchstens 500,— DM geltend gemacht werden. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen nur Teile des Planes erstellt.

34.11. Für seine Bemühungen bei der Veräußerung der alten Hofstelle kann der Betreuer vom bisherigen Eigentümer außer dem Ersatz der im einzelnen zu belegenden Auslagen eine Vergütung erhalten. Auslagen und Vergütung können bis zur Höhe von 2% des Veräußerungserlöses vom Veräußerungswert der alten Hofstelle abgesetzt werden; der abzusetzende Betrag beläuft sich mindestens auf 800,— DM.

34.12. Von der Betreuungsgebühr (Nr. 34.8. einschließlich Nr. 34.9. Buchst. a) darf ein Restbetrag von 40% erst nach Abschluß des Vorhabens (30% bei Vorlage des Verwendungsnachweises an die mit der Prüfung beauftragte Stelle und 10% bei Nachprüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Betreuung) ausgezahlt werden.

34.13. Wird das Vorhaben bzw. die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, kann dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen der Teil der Gebühren belassen werden, der dem Anteil der bis dahin erbrachten Leistung an der zu erbringenden Gesamtleistung entspricht, wenn die Einstellung von ihm nicht zu vertreten ist. Über die Belassung und die Höhe der zu belassenden Gebühren entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

34.14. Im übrigen ist bei sämtlichen Gebührenfragen die generelle Gebührenregelung für die ländlichen Siedlungsunternehmen im Lande Hessen zu beachten.

35. **Verfahrensbestimmungen**

35.1. Vor der formellen Beantragung der Förderung einer Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung, Betriebszweigaussiedlung oder eines Auffangbetriebes in der ländlichen Siedlung hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einen Grundsatztermin durchzuführen, in dem die verschiedenartigen Interessen festzustellen und aufeinander abzustimmen sind. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung hat hierbei neben dem Antragsteller und dem Betreuer zu beteiligen:

a) die obere Landesplanungsbehörde,

b) den Landrat, den Kreisausschuß sowie den Gemeindevorstand,

c) den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist,

d) den Kreis- und den Ortslandwirt,

e) den Kreisbauernverband sowie

f) die Behörden und Stellen, die sonst mit der Durchführung des Vorhabens befaßt sind oder deren Interessen berührt werden (z. B. das Straßenbauamt, das Wasserwirtschaftsamt, die Versorgungsbetriebe oder das Fernmeldeamt).

In diesem Termin ist auch die Frage der beruflichen Befähigung nach Nrn. 2.1.5. bis 2.1.7. zu klären.

Den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die für den Termin Unterlagen zur Beurteilung von in Aussicht genommenen Aussiedlungsstandorten benötigen, hat das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung neben einem Meßtischblattauszug (Maßstab 1 : 10 000) einen Kartenausschnitt (Maßstab 1 : 25 000) — jeweils mit eingezeichnetem Standort — sowie eine kurzgefaßte Beschreibung der Maßnahme rechtzeitig zu übersenden. Über das Ergebnis des Termins ist eine Niederschrift zu fertigen.

35.2. In allen sonstigen Fällen, bei denen unmittelbar die Belange der Raumordnung, Landesplanung, agrarstrukturellen Vorplanungen und der Dorfentwicklung/Dorferneuerung berührt werden, ist zu klären, ob die bei der Förderung vorgesehenen Maßnahmen den entsprechenden Erfordernissen Rechnung tragen. Dies gilt auch für die Standortbilligung.

35.3. Bei allen betrieblichen Investitionen haben die landwirtschaftlichen Fachberatungen mitzuwirken.

35.4. Vor der Bewilligung von Förderungsmitteln für eine Maßnahme nach dem EFP, Aussiedlung, Teilaussiedlung, Althofsanierung oder Betriebszweigaussiedlung ist die Stellungnahme eines Gutachterausschusses einzuholen, für den folgendes gilt:

35.4.1. Der Gutachterausschuß wird auf Landesebene gebildet. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

a) ein Vertreter des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung als Vorsitzender,

b) ein Vertreter der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz,

c) ein Vertreter der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung,

d) ein Vertreter des Landesagrarausschusses,

e) ein Vertreter des Hessischen Bauernverbandes oder der in Frage kommenden sonstigen Fachverbände,

f) eine vom Landfrauenverband benannte Landfrau,

g) ein Vertreter der Leitinstitute der die Kapitalmarktmittel gewährenden Banken,

h) ein Vertreter der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main, als der zentralen Leit- und Abrechnungsstelle für die Zinsverbilligung.

Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

35.4.2. Ein Beauftragter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.

35.4.3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten berufen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

35.4.4. Die Geschäftsordnung ist als Anlage 2 abgedruckt.

35.5. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

35.6. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (in den Fällen nach Nr. 34 nach vollständiger Vorbereitung durch den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen).

35.7. Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.

35.8. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, soweit nicht Nr. 36 anzuwenden ist. Die Abwicklung im einzelnen richtet sich nach besonderen Bestimmungen.

36. **Behandlung der Förderungsmittel** (in den Fällen der Nr. 34)

36.1. Bankmäßige Verwaltung

36.1.1. Die Verwaltung der öffentlichen Darlehen und Zuschüsse obliegt der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main.

36.1.2. Für ihre Tätigkeit erhält das verwaltende Kreditinstitut

a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,5% und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,375% der ausgezahlten öffentlichen Darlehen sowie

b) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,5% der Zuschüsse (ausgenommen solche gemäß Nrn. 3.2. und 34.7. sowie Abschn. V).

Die einmalige Bearbeitungsgebühr wird bei der Auszahlung des jeweils ersten Teilbetrages einbehalten; der laufende Verwaltungskostenbeitrag ist vom Darlehensnehmer anzufordern.

36.1.3. Die Abwicklung der Zinsverbilligung in den Fällen nach Abschn. II. E richtet sich auch in diesen Fällen nach besonderen Bestimmungen.

36.2. Schuldurkunden

36.2.1. Für die bewilligten Mittel (ausgenommen Zuschüsse gemäß Nrn. 3.2. und 34.7. sowie Abschn. V) sind Schuldurkunden zu vollziehen, für die die von dem verwaltenden Kreditinstitut herausgegebenen Vordrucke zu verwenden sind.

36.2.2. Gläubigerin ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main.

36.2.3. Die Schuldurkunden sind vom Darlehensnehmer bzw. Zuschußempfänger, seinem Ehegatten und ggf. auch vom Hofübernehmer und dessen Ehegatten zu unterzeichnen.

36.2.4. Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Schuldurkunden ist durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung oder den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen zu bestätigen.

36.3. Sicherheiten

36.3.1. Bei öffentlichen Darlehen ist eine dingliche Sicherheit in Form einer brieflosen Grundschuld an sämtlichen betriebszugehörigen Grundstücken, die sich im Eigentum des Darlehensnehmers, seines Ehegatten und ggf. des Hofübernehmers und dessen Ehegatten befinden, und zwar grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen sonstigen öffentlichen Förderungsmitteln, zu bestellen. Die dingliche Sicherung früher gewährter öffentlicher Förderungsmittel bleibt unberührt. Bei der Anliegersiedlung sind die Zukaufsflächen grundsätzlich an erster Rangstelle zu belasten, während die Stammgrundstücke an bereitester Stelle belastet werden können.

36.3.2. Bei der Förderung von Pachtbetrieben ist das öffentliche Darlehen in der Regel zu sichern durch

a) Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz oder

b) Sicherungsübereignungsvertrag.

36.3.3. Bei Zuschüssen (ausgenommen Zuschüsse gemäß Nrn. 3.2.und 34.7. sowie Abschn. V) ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe des gewährten Zuschusses an bereitester Stelle auf den unter Nr. 36.3.1. genannten Grundstücken zu sichern. Bei Gewährung von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen sind jeweils einheitliche Grundschulden zu bestellen. Innerhalb dieser einheitlichen Grundschulden sind die Zuschüsse nachrangig zu behandeln.

36.3.4. Die Sicherheiten müssen sich auch auf Zinsen einschließlich etwaiger Verzugs- und Strafzinsen erstrecken. Bei der Sicherung durch Grundschulden ist ein Höchstzinssatz von 10% eintragen zu lassen.

36.3.5. Anstelle der in den Nrn. 36.3.1. und 36.3.3. geforderten Grundschulden können

a) Bankbürgschaften erbracht oder

b) Wertpapiere hinterlegt werden.

Bei Darlehen müssen derartige Sicherheiten gefordert werden, wenn die grundbuchmäßige Absicherung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist.

36.3.6. Die Grundschulden sind zugunsten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main einzutragen.

36.3.7. Falls ein vor- oder gleichrangiges Grundpfandrecht in Form einer Hypothek eingetragen ist bzw. bestellt wird, ist eine Löschungsvormerkung nach §§ 1163 und 1179 BGB zugunsten vorstehender Grundschulden einzutragen. Ist das vor- oder gleichrangige Grundpfandrecht eine Grundschuld, so muß — neben der vorzunehmenden Eintragung der vorerwähnten Löschungsvormerkung — der Grundstückseigentümer seinen bei Rückzahlung des Darlehens wirksam werdenden Anspruch auf Abtretung der Grundschuld an die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandvermögen — Landwirtschaft) in Frankfurt am Main abtreten. Die Abtretung des Rückübertragungsanspruches ist dem durch die Grundschuld vor- oder gleichrangig gesicherten Gläubiger unter Aufforderung der Übermittlung einer Empfangsbestätigung anzuzeigen.

36.3.8. Die Begünstigten haben die persönliche Haftung für den Grundschuldbetrag nebst Zinsen zu übernehmen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nicht nur in den Grundbesitz, sondern auch in das sonstige Vermögen zu unterwerfen.

36.3.9. Für die Grundschuldbestellung i. V. m. den sonstigen Erklärungen sind die von den verwaltenden Kreditinstituten herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

36.3.10. Die Sicherheiten und die Rangfolge im Grundbuch sind von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall zu bestimmen.

36.4. Auszahlung

36.4.1. Die Förderungsmittel dürfen — sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind — durch den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden. Letzteres ist beim jeweiligen Abruf ausdrücklich zu bestätigen. In den Fällen nach Nrn. 36.2. und 36.3. müssen die Schuldurkunde, der Vollstreckungstitel und der grundbuchamtliche Nachweis über die Grundschuldeintragung vorliegen. Die Auszahlung setzt im übrigen voraus, daß nach der Haushalts- und Kassenlage Mittel hierzu bereitstehen und diese nach den im Bewilligungsbescheid oder besonders erteilten Weisungen, für deren Einhaltung der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen verantwortlich ist, für das jeweilige Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen.

36.4.2. Die Förderungsmittel (einschließlich der Zuschüsse nach Abschn. V) sind auf ein im Einvernehmen mit dem Begünstigten bestimmtes Konto des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens auszuzahlen.

36.4.3. Die Mittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.

36.4.4. Sofern die Mitverhaftung des Grundstücks, auf dem ein neues Gehöft errichtet wird, zunächst nicht möglich sein sollte, weil dieses Grundstück noch in fremdem Eigentum steht und einem Flurbereinigungsverfahren unterliegt, ist zur Auszahlung der Mittel eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung als untere Flurbereinigungsbehörde erforderlich, daß

a) eine Erklärung des Darlehensnehmers und des Eigentümers des Baugrundstücks vorliegt, nach der beide mit der Zuteilung des Grundstücks an den Darlehensnehmer einverstanden sind,

b) die Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetzes zur Errichtung des neuen Gehöftes auf dem Baugrundstück erteilt ist,

c) hinsichtlich des Baugrundstücks vor Baubeginn eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes getroffen wurde bzw. wird und

d) das vorgenannte Baugrundstück im Flurbereinigungsplan dem Darlehensnehmer zugewiesen wird.

36.4.5. In dringenden vom Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen selbst zu verantwortenden Ausnahmefällen können diese bis zu 50% der Mittel abrufen, bevor der grundbuchamtliche Nachweis über die Grundschuldeintragung vorliegt, wenn der die Bestellung beurkundende Notar in einer Gewährleistungserklärung bestätigt, daß

a) die den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung und der Eintragungsantrag dem Grundbuchamt weitergeleitet wurden,

b) keine weiteren Eintragungsanträge beim Grundbuchamt vorliegen, die das Grundpfandrecht zu beeinträchtigen geeignet sind, und im Grundbuch keine Vorlasten eingetragen sind, die der Eintragung des Grundpfandrechts in dem vereinbarten Range entgegenstehen sowie

c) — bei Abruf von Mitteln zum Landankauf — bezüglich der zu verpfändenden Zukaufsfläche sämtliche für die vereinbarte Eintragung des Käufers im Grundbuch erforderlichen Urkunden und behördlichen Genehmi-

gungen zu den Grundakten eingereicht sind und der Umschreibung im Grundbuch Hindernisse nicht entgegenstehen.

36.4.6. Sofern sich ein Mittelabruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen die Mittel unverzüglich an die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden zweiten Kalendermonats, sind die verfrüht abgerufenen Mittel zu verzinsen. Wegen der Wirkung für die Vergangenheit ist das jeweilige Haushaltsgesetz zu beachten.

36.5. Leistungsbeginn und Fälligkeit bei den öffentlichen Darlehen

36.5.1. Die Zins- und Tilgungsleistungen bzw. in den Richtlinien festgelegten oder im Einzelfall eingeräumten Freijahre bei den öffentlichen Darlehen (mit Ausnahme der Zwischenkredite in der ländlichen Siedlung) beginnen mit dem Halbjahresersten, der auf die vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung festgestellte wirtschaftliche Übernahme oder Bezugsfertigkeit (bei Direktkrediten in der Anliegersiedlung: erste Auszahlung) folgt.

36.5.2. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober eines jeden Jahres für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, können Verzugszinsen in Höhe von 3% über Bundesbankdiskont jährlich, mindestens aber 0,5% je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

37. **Verwendungsführung**

37.1. Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich neben diesen Richtlinien nach den vom Begünstigten anzuerkennenden Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

37.2. Die Form des Verwendungsnachweises und die behördlicherseits durchzuführende Prüfung des Nachweises werden gesondert geregelt.

38. **Siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme**

38.1. Unabhängig von den nach § 105 der Hessischen Bauordnung vorgesehenen Bauzustandsbesichtigungen und unabhängig davon, ob es sich um ein Siedlungsverfahren handelt, ist bei allen nach dem Abschn. II geförderten Baumaßnahmen unmittelbar nach Bezugsfertigkeit — bei baulichen Maßnahmen an bestehenden Objekten nach Abnahme der Bauarbeiten gemäß § 12 VOB — Teil B — auf Antrag des Betreuers bzw. Siedlungsunternehmens eine siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme durch das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung durchzuführen.

38.2. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme umfaßt

a) die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit,

b) die Ermittlung von Mängeln an den Bauwerken und der Ausstattung,

c) die Überprüfung, ob die bei der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegten oder nachträglich genehmigten Bauplanungen eingehalten worden sind und

d) die Feststellung des Zeitpunkts der wirtschaftlichen Übernahme bzw. Bezugsfertigkeit.

38.3. Die Überprüfung der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob die Stelle ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt und bewirtschaftet werden kann.

38.4. Die Ergebnisse der Gebrauchsabnahme sind in einer Niederschrift festzuhalten, die auch vom Bauherrn zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist mit der Erklärung abzuschließen, daß der Bauherr mit der Beseitigung der Mängel, die bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme festgestellt wurden bzw. bei den bauaufsichtsbehördlichen Bauzustandsbesichtigungen festgestellt werden, keine Beschwerden und Ansprüche mehr aus der Übernahme der Stelle bzw. der Bauausführung gegen den Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen geltend zu machen hat. Gewährleistungsansprüche gemäß § 13 VOB — Teil B — sind hiervon auszunehmen. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung übersendet dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und gibt ihm die Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist auf. Es hat die Mängelbeseitigung zu überwachen und dem Betreuer bzw. Siedlungsunternehmen nach Erledigung aller Anstände eine Bescheinigung zu erteilen, daß die bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme und den Bauzustandsbesichtigungen der Bauaufsichtsbehörde festgestellten Mängel behoben sind.

38.5. Für die Beseitigung der festgestellten Mängel hat das Siedlungsunternehmen bzw. der Betreuer unverzüglich Sorge zu tragen, und zwar in den Fällen, in denen die Gesellschaft für die Mängel selbst einzustehen hat, auf ihre Kosten. Der Betreuer bzw. das Siedlungsunternehmen hat auf die Einhaltung der Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB — Teil B — zu achten, wie auch die Verantwortung für einen Verzicht auf Sicherheitsleistung nach § 17 VOB — Teil B — zu übernehmen ist.

38.6. Die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung und die Bescheinigung über die Mängelbeseitigung sind zusammen mit der Besichtigungsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Bescheinigung des Bauleiters der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main zu übersenden.

39. **Abschluß von Versicherungen**

39.1. In den Förderungsfällen nach Nr. 34 sind folgende Versicherungen abzuschließen:

a) Brandversicherung für Gebäude;

b) Feuerversicherung für Inventar;

c) Hagelversicherung in hagelgefährdeten Gebieten;

d) Glasversicherung bei Gartenbaubetrieben.

39.2. Der Versicherungsschutz gegen Brandschäden muß auf der Grundlage einer gleitenden Neuwertversicherung gegeben sein.

39.3. Der Abschluß der Versicherungen ist der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt am Main gegenüber nachzuweisen, bei der Brandversicherung im Falle des Neubaues oder eines Umbaues nach Rohbaufertigstellung und im Falle des Erwerbs eines bestehenden Gebäudes nach Auszahlung des ersten Darlehensteilbetrages.

40. **Widerrufsvorbehalt**

40.1. Der Widerruf der Förderung ist vorzubehalten für den Fall, daß

a) geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab wirtschaftlicher Übernahme bzw. Fertigstellung sowie technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden;

b) wesentlich von dem Betriebsverbesserungsplan abgewichen worden ist;

c) die öffentlichen Mittel nicht in einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des der Bewilligung folgenden Jahres, ganz oder teilweise in Anspruch genommen sind oder die Abwicklung (Rückzahlung oder Unterverteilung) nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist;

d) bei einem Zwischenkredit Wertminderungen eintreten;

e) der Begünstigte die vorgeschriebene Buchführung nicht begonnen hat oder einstellt;

f) der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

g) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheint;

h) der geförderte Betrieb oder Betriebszweig nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände steuerrechtlich nicht mehr zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören;

i) die Förderungsmittel einem Pächter gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel i. V. m. einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel erhalten könnte;

j) bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung des Zuschusses wieder rückgängig macht;

k) die gemäß Nr. 12.3.1. Satz 3 vorzunehmende Überprüfung eine höhere Belastbarkeit des Betriebes ergibt und der Begünstigte es ablehnt, die neuen Konditionen anzuerkennen.

40.2. Für den Widerruf — insbesondere hinsichtlich der Verzinsung der gewährten Förderungsmittel — gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Wiesbaden, 2. April 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II B 2 — LK. 42.00.00-gen.-1649/87
— Gült.-Verz. 811 —
StAnz. 19/1987 S. 1097

Anlage 1

Aufgaben der ländlichen Siedlungsgesellschaften bei der Betreuung von Förderungsvorhaben in entwicklungsfähigen Betrieben

Das Ziel der Betreuung ist es, bei den zu betreuenden Vorhaben eine ordnungsgemäße Durchführung zu sichern. Der Betreuer soll deshalb

1. den Antragsteller in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen beraten,
2. die Betreuung im technischen Bereich übernehmen.

Der Betreuer soll mindestens folgende Aufgaben übernehmen:

A Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

1. Vorbereitende Betreuung
   — fachliche Betreuung des Antragstellers bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Information über Förderungsrichtlinien, haushaltsrechtliche und sonstige Vorschriften,
   — Erarbeitung einer Betriebskonzeption mit Raum- und Funktionsprogrammen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde unter angemessener Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen,
   — bei Aussiedlungen: Ermittlung möglicher Standorte und Mitwirkung bei der Verwertung der alten Hofstelle.
2. Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Stellen
   — Erledigung von Aufgaben des Antragstellers bei Behörden, Kreditinstituten und Auftragnehmern,
   — Wahrnehmung der behördlich vorgeschriebenen Termine.
3. Antragsbearbeitung
   — Einholung der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen,
   — Erarbeitung und Einreichung des Antrags auf Bereitstellung von Förderungsmitteln.
4. Finanzierungsbetreuung
   — Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes,
   — Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel,
   — eigenverantwortliche Erledigung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs.
5. Durchführung des Vorhabens
   — Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, daß die im Betriebsverbesserungsplan angegebenen Verhältnisse noch zutreffen,
   — Mitwirkung bei der dinglichen Sicherung der bewilligten Mittel,
   — Überwachung des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplanes und der Auflagen im Bewilligungsbescheid,
   — prüfungsfähige Aktenführung und Unterlagenaufbewahrung.
6. Abschluß des Verfahrens
   — Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Vorhabens,
   — Aufstellung und Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises.

B Technische Betreuung

Wenn der Betreuer die Architekten-/Ingenieursleistungen nicht selbst übernimmt, kann der Antragsteller im Einvernehmen mit dem Betreuer auf der Grundlage schriftlicher Verträge freischaffende Architekten/Ingenieure mit der Planung und Durchführung des Vorhabens im technischen Bereich beauftragen. Der Betreuer hat darauf zu achten, daß der Architekt/Ingenieur eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Architekten/Ingenieure dürfen nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sein. Für das Leistungsbild etc. gelten die Bestimmungen der HOAI.

Der Betreuer hat dann in folgendem Leistungsrahmen Aufgaben zu übernehmen und mitzuwirken:

1. Planungsvorbereitung
   Mitwirkung bei der Ermittlung, ggf. Stellungnahme zu den ermittelten Voraussetzungen für die Lösung der Bauaufgabe (Standortwahl, Kosten- und Finanzierungsrahmen).
2. Bauplanung
   Mitwirkung beim Erarbeiten einer funktionsgerechten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung auf der Grundlage des Raum- und Funktionsprogrammes, Stellungnahme zu den Entwürfen und Prüfung der Kostenschätzung auf Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien.
3. Vorbereitung der Baufreigabe
   Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens, des Kostenanschlages einschließlich der Aufstellung der unbaren Eigenleistungen des Bauherrn.
4. Objektüberwachung
   Periodische Prüfung des Bautenstandes auf Übereinstimmung der Bauausführung mit der Baugenehmigung und den für die Bewilligung maßgeblichen Planunterlagen,
   gemeinsame Objektbegehung mit dem Architekten und dem Bauherrn für die Schlußabnahme; hierbei Feststellung der noch nicht ausgeführten Bauarbeiten sowie evtl. vorhandener Mängel,
   Unterstützung des Bauherrn bei den noch durchzuführenden Arbeiten,
   Überprüfung der Kostenfeststellung.
5. Objektbetreuung
   Unterstützung des Bauherrn in seinen Ansprüchen bei der Beseitigung der innerhalb der Gewährleistungszeit auftretenden Mängel.

Anlage 2

Geschäftsordnung des Gutachterausschusses gemäß Nr. 35.4

1. Der Gutachterausschuß hat die Aufgabe, eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zu den Förderungsanträgen abzugeben. Grundlage dazu sind die vorgelegten Betriebsverbesserungspläne.
2. Der Geschäftsbereich des Gutachterausschusses umfaßt das Land Hessen.
3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stellen durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten unter dem Vorbehalt des Widerrufs bestellt.
4. Der Gutachterausschuß wird vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung einberufen. Mit der Ladung sind den einzelnen Ausschußmitgliedern Arbeitsbogen über die zu behandelnden Anträge zuzuleiten.
5. Die Sitzungen des Gutachterausschusses finden beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel statt.
6. Der Gutachterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er gibt seine Stellungnahme nach pflichtgemäßem Ermessen ab und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
   Wenn ein Antrag sachliche Mängel erkennen läßt, ist er an die bearbeitende Stelle zurückzugeben.
7. Über die Sitzungen und Stellungnahmen des Gutachterausschusses ist vom jeweiligen Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die den einzelnen Ausschußmitgliedern zu Kenntnis zu geben ist.
8. Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Vertreter sind hinsichtlich ihrer Ausschußtätigkeit und der Abstimmungsvoten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitglieder.

430

Errichtung der Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschluß vom 7. April 1987 die Errichtung der Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung beschlossen und genehmigt. Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Stiftungsurkunde und der Verfassung der Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung bekannt.

Wiesbaden, 22. April 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III A 1

StAnz. 19/1987 S. 1110

Stiftungsurkunde

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, errichtet auf Beschluß der Hessischen Landesregierung die

„Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung"

als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Das Land Hessen widmet der Stiftung 200 000,— DM.

Die Stiftung erhält die nachstehende, von der Hessischen Landesregierung beschlossene Verfassung.

Wiesbaden, 15. April 1987

Der Hessische Ministerpräsident

Verfassung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die „Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die „Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung" fördert materiell und ideell den Schutz, die Erhaltung und ausgewogene Mehrung eines naturnahen, stabilen Waldes, der im Sinne des von Hartig (1764—1837) formulierten und erstmals in Hessen umgesetzten Nachhaltsgedankens eine Vielzahl wichtiger Funktionen erfüllt.

(2) Die Stiftung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende Beiträge zur Förderung der Forstwirtschaft, der Forstwissenschaften oder verwandter Disziplinen im Sinne der Nachhaltigkeit verdient gemacht haben, mit dem „Georg-Ludwig-Hartig-Preis" auszuzeichnen;
2. das literarische Werk Georg Ludwig Hartigs zusammenzutragen, zu archivieren und der interessierten Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen;
3. Studienaufenthalte von Forstleuten aus anderen Ländern in Hessen zu ermöglichen, damit diese die Umsetzung der Nachhaltsidee kennenlernen und in das Heimatland übertragen können. Hierdurch soll ein Beitrag geleistet werden, der weiteren Zerstörung der Wälder, insbesondere der tropischen Florenreiche, entgegenzuwirken. Mit derselben Zielsetzung können wissenschaftliche Fachkongresse veranstaltet und Beratungen in diesen Ländern vorgenommen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden.

§ 4

Vermögen, Erträge

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens;
2. Zuwendungen des Landes, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
3. Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung ertragsbringend anzulegen.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, um die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sichern.

§ 5

Förderkreis

(1) Personen und Institutionen, die die Stiftung in besonderem Maße fördern, können Mitglieder des Förderkreises der Stiftung werden.

(2) Der Förderkreis kann gegenüber dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes geben. Der Vorstand unterrichtet den Förderkreis mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung.

(3) Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Stiftungsrat.

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und der nach § 10 Abs. 1 bestellte Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

(3) Niemand darf gleichzeitig Mitglied in verschiedenen Stiftungsorganen sein.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig.

(2) In den Stiftungsrat entsenden

1. die Landesregierung die Leiter der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt und der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt sowie je einen Vertreter der Hessischen Landesforstverwaltung und der Hessischen Hochschulen,
2. die Forstlichen Fakultäten der Universität Freiburg, Göttingen und München je einen Vertreter.

(3) Der Stiftungsrat kann über die Gründungsmitglieder hinaus weitere Mitglieder aufnehmen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(4) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er hat darüber zu wachen, daß der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreibt. Er kann zu diesem Zweck von Vorstand und Geschäftsführer Auskunft verlangen.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2,
2. Beschluß von Verfassungsänderungen oder deren Aufhebung mit Zweidrittelmehrheit,
3. Genehmigung des Haushaltsplans,
4. Festlegung der Grundsätze zur Anlage und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Wahl der Preisträger,
6. Vergabe des Preises.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden, der vom Minister für Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Stiftungsrat vorgeschlagen wird, sowie einem weiteren von der Landesregierung zu bestellenden Mitglied,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die vom Stiftungsrat vorgeschlagen werden.

(2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er kann sich dazu eines Geschäftsführers bedienen, der ein Bediensteter des Landes sein kann. Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes,
2. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
3. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere die Auswahl der Stipendiaten sowie die Organisation von Fachkongressen,
4. Abschluß von Verträgen,
5. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
6. Einberufung des Stiftungsrates bei Bedarf.

(3) Mit Ausnahme von Kassenkrediten bis zu 20 000,— DM dürfen keine Darlehen aufgenommen werden; Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

§ 11

Sitzung der Organe

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung den Geschäftsführer. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Die Billigung des Haushaltsplanes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens zweier seiner Mitglieder zusammen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt sein. Beschlüsse werden von der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

§ 12

Preisvergabe

(1) Der „Georg-Ludwig-Hartig-Preis" ist mit 25 000,— DM dotiert. Er wird in der Regel in zweijährigem Turnus vergeben. Eine Halbierung des Preises und die Vergabe an zwei Preisträger ist möglich.

(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine die Preisvergabe regelnde Geschäftsordnung.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Rechnungsprüfung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung der Stiftung gelten die §§ 105 bis 111 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645).

(2) Die Stiftungsorgane werden durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen entlastet.

§ 14

Aufhebung

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Hessen — Forstverwaltung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

431

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für Abgeordnete des Hessischen Landtags

Folgende Abgeordnete des Hessischen Landtags haben auf ihr Mandat verzichtet:

1. Otti Geschka (CDU)
2. Gerald Weiss (CDU)
3. Heinz Lauterbach (CDU)
4. Reinhold Stanitzek (CDU)
5. Dr. Wolfgang Gerhardt (F.D.P.)
6. Alfred Schmidt (F.D.P.)

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) sind an ihrer Stelle Abgeordnete des Hessischen Landtags geworden:

zu 1: Herr Dr. Hans-Joachim Jentsch (CDU),
Rechtsanwalt und Notar,
Heinrich-Pette-Straße 2 c,
6200 Wiesbaden,

zu 2: Herr Clemens Reif (CDU),
Speditionskaufmann,
Schrammweg 1,
6348 Herborn,

zu 3: Herr Hans-Joachim Schulze (CDU),
Dipl.-Kaufmann,
Am Hain 16,
3588 Frankenberg (Eder),

zu 4: Herr Siegbert Ortmann (CDU),
Rechtsanwalt und Notar,
Goethestraße 27,
6420 Lauterbach (Hessen),

zu 5: Herr Dieter Posch (F.D.P.),
Regierungsdirektor,
Am Melgershäuser Weg 3,
3508 Melsungen,

zu 6: Herr Dirk Pfeil (F.D.P.),
Betriebswirt,
Waldstraße 41,
6369 Schöneck 1.

Wiesbaden, 28. April 1987

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 11 — 3 e 06.21
StAnz. 19/1987 S. 1111

432

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

ernannt:

zum **Direktor der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen** Ministerialrat (BaL) Dr.-Ing. Gerhard Schönberger (1. 4. 87);

zu **Gewerbedirektoren** die Gewerbeoberräte (BaL) Gerhard Elborg (22. 4. 87), Heinz Dieter Eubel (21. 4. 87);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Gerhard Bullwinkel (13. 4. 87);

Darmstadt, 22. April 1987

Staatliche Technische Überwachung
O 11

StAnz. 19/1987 S. 1112

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Energie

in der Bergbauverwaltung

ernannt:

zum **Bergrat (BaP)** Bergrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Kurt Bartke, Bergamt Weilburg (22. 4. 87).

Wiesbaden, 16. April 1987

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 47/1

StAnz. 19/1987 S. 1112

433 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG, Sitz in Friedberg (Hessen), Wetteraukreis, vom 23. März 1987

Auf Antrag und zugunsten der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG, Sitz in Friedberg (Hessen), Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25, 91 Abs. 3 Satz 1 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), und i. V. m. dem Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Landesentwicklung Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 31. Juli 1981 — I C 4 — 79 b 06.41 — 31/81 — für deren Trinkwassergewinnungsanlagen in den Gewinnungsgebieten Kohden, Orbes und Rainrod, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, und Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen in den Gewinnungsgebieten Kohden, Orbes und Rainrod, das sich auf Teile der Gemarkungen Bad Salzhausen, Borsdorf, Dauernheim, Eichelsdorf, Fauerbach, Geiß-Nidda, Harb, Kohden, Michelnau, Nidda, Ober-Schmitten, Ranstadt, Stornfels, Ulfa, Unter-Schmitten und Wallernhausen, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, Rabertshausen, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, und Betzenrod, Breungeshain, Busenborn, Eichelsachsen, Eschenrod, Feldkrücken, Götzen, Michelbach, Rainrod, Rudingshain, Schotten und Wingershausen, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zonen II (Engere Schutzzonen),
Zonen III A (Weitere Schutzzonen A),
Zone III B (Weitere Schutzzone B).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 und Katasterpläne im Maßstab 1 : 500, 1 : 1 000 und 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,
Zonen III A (Weitere Schutzzonen A) = gelbe Umrandungen,
Zone III B (Weitere Schutzzone B) = blaue Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. **Fassungsbereiche (Zonen I)**

I.1. **Fassungsbereich für das Gewinnungsgebiet Rainrod**

I.1.1. **Fassungsbereich für den Brunnen 92**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 9 Nrn. 136/4, 136/5 und 136/6 (jeweils teilweise) der Gemarkung Rainrod.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten des Fassungsbereiches verlaufen jeweils parallel zu den Seiten des Brunnengebäudes.

I.1.2. **Fassungsbereich für den Brunnen 142**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 9 Nrn. 81/1, 82/1 und 83/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Rainrod.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten des Fassungsbereiches verlaufen jeweils parallel zu den Seiten des Brunnengebäudes.

I.2. **Fassungsbereiche für das Gewinnungsgebiet Kohden**

I.2.1. **Fassungsbereich für den Brunnen 36**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 92, 93, 94, 95, 96/1 und 96/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kohden.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten des Fassungsbereiches verlaufen jeweils parallel zu den Seiten des Brunnengebäudes.

I.2.2. **Fassungsbereich für den Brunnen 82**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 3 Nrn. 63 und 64 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kohden.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten des Fassungsbereiches verlaufen jeweils parallel zu den Seiten des Brunnengebäudes.

I.2.3. **Fassungsbereich für den Brunnen 67**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 17 Nrn. 143, 144, 145, 146 und 147 (jeweils teilweise) der Gemarkung Nidda.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten des Fassungsbereiches verlaufen jeweils parallel zu den Seiten des Brunnengebäudes.

I.2.4. **Fassungsbereich für den Brunnen 71**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 17 Nrn. 129, 133, 134, 224, 229 und 234 (jeweils teilweise) der Gemarkung Nidda.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten des Fassungsbereiches verlaufen jeweils parallel zu den Seiten des Brunnengebäudes.

I.2.5. **Fassungsbereich für den Brunnen 89**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 17 Nrn. 171, 172, 173 und 174 (jeweils teilweise) der Gemarkung Nidda.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die Seiten des Fassungsbereiches verlaufen jeweils parallel zu den Seiten des Brunnengebäudes.

I.3. **Fassungsbereiche für das Gewinnungsgebiet Orbes (Brunnen 99 und 121)**

I.3.1. **Brunnen 99**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 4 Nrn. 8/1 und 8/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Wallernhausen.

Er wird

im Süden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 8/2,

im Osten und Westen durch zwei Geraden, die von der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 8/2 jeweils 15 m östlich bzw. westlich der Brunnenachse nach Norden verlaufen, und im Norden durch eine Parallele zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 8/1 (Abstand 14 m) begrenzt.

I.3.2. **Brunnen 121**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 6 Nr. 1 (teilweise) der Gemarkung Wallernhausen.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 22 m (nördliche und südliche Seite) und 30 m (westliche und östliche Seite).

Die nördliche bzw. südliche Seite verläuft 22 m nördlich bzw. südlich der Brunnenachse in West-Ost-Richtung.

II. **Engere Schutzzonen (Zonen II)**

II.1. Engere Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Rainrod

Die Engere Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Rainrod erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Eichelsdorf und Rainrod:

Gemarkung Eichelsdorf

Flur 11 Flurstück Nr. 19 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 129 zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 154/3 [Knickpunkt] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 131, 132/1, 133/1, 134 bis 142, 143/1, 143/2 und 144/20,

Flurstück Nr. 144/21 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 144/1 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 12 Nr. 16/1 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 172/1, 175/1 und 177,

Flur 12 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4/2, 4/3, 5 bis 7, 8/1, 8/2, 9—11, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 25 bis 36, 46, 47 und 69—96,

Flurstücke Nrn. 98/1 und 105/9 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16/1 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 25 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 99/1, 100/1, 101 bis 104, 106/1 und 107,

Flurstück Nr. 108/1 (östlicher Teil — im Westen durch die in südlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 25 begrenzt),

Flurstück Nr. 111,

Flurstück Nr. 112/2 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 14 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 69 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 116 und 117,

Flurstück Nr. 118 (nordöstlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 46 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 119 bis 121, 122/1 und 129 bis 131,

Gemarkung Rainrod

Flur 8 Flurstücke Nrn. 1 bis 22, 23/1, 23/2, 24 bis 31, 32/1, 32/2, 32/3 und 33 bis 38,

Flurstück Nr. 42 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 39 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 66 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 43 bis 49,

Flurstück Nr. 50 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 9 Nr. 106 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 83 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 51 bis 59, 60/1, 60/2 und 61 bis 68,

Flurstück Nr. 80 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 81 zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 68 [Knickpunkt] verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 81 bis 85,

Flur 9 Flurstück Nr. 1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 11 Nr. 19 der Gemarkung Eichelsdorf zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 2 bis 4, 26 bis 32, 33/1, 34 bis 37, 38/1, 38/2, 39/1, 40, 42 bis 48, 49/1, 49/2, 49/3, 50/1, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 52/1, 52/2, 53, 54/23, 55/1, 55/2, 56, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59 bis 64, 65/1, 65/2, 66/1, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 74/1, 75/1, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10, 76/11, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 77/13, 77/14, 77/16, 78, 79 und 80,

Flurstücke Nrn. 81/1, 82/1 und 83/1 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 84/4, 84/5, 84/6, 85/3, 85/4, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/1, 90, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2 und 93/3,

Flurstück Nr. 94 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 103 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 95, 96 und 103,

Flurstück Nr. 104 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 103 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 108 bis 135, 136/1, 136/2 und 136/3,

Flurstücke Nrn. 136/4, 136/5 und 136/6 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 137 bis 151.

II.2. **Engere Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Kohden**

Die Engere Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Kohden erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Kohden, Nidda und Unter-Schmitten:

Gemarkung Kohden

Flur 2 Flurstücke Nrn. 58 bis 65, 66/1, 66/2, 67 bis 71, 81 bis 99, 99 5/10, 100, 100 5/10, 101 bis 130, 131/1, 131/2, 132 bis 142, 143/1, 143/2, 144 bis 185, 186/1, 186/2 und 187 bis 204,

Flurstücke Nrn. 244 und 267 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 81 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 246, 247, 249, 250, 251, 254, 255, 257, 258, 259/1, 259 5/10, 268 bis 270 und 272 bis 277,

Flur 3 Flurstücke Nrn. 1 bis 48, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51, 52/1, 53/1, 54 bis 56, 57/1, 57/2, 57/3 und 58 bis 62,

Flurstücke Nrn. 63 und 64 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 82),

Flurstücke Nrn. 65 bis 91,

Flurstücke Nrn. 92 bis 95, 96/1 und 96/2 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 36),

Flurstücke Nrn. 97 bis 101, 102/1, 103/1, 104 bis 108, 109/1, 110/3, 110/4, 111/1, 111/2, 111/3, 112 bis 126, 127/6, 131 bis 149, 150/1, 150/2, 151 bis 161, 182 bis 184, 193 bis 196, 198, 199/4, 199/5 und 199/6,

Flurstücke Nr. 201/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 162/12 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 223/3 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 202/13, 202/16, 205 bis 216, 217/8, 218/3, 220 bis 222, 223/3 und 229,

Flurstück Nr. 230/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 224 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 181 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 231 bis 235, 236/4, 237 bis 240, 241/4, 242 bis 244, 246 bis 257, 258/1 und 259 bis 262,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1 bis 17, 18/1, 18/2 und 19 bis 30, Flurstück Nr. 144 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 164 zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 145 bis 149,

Flurstück Nr. 151 (teilweise — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 30 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 20 der Gemarkung Unter-Schmitten verläuft, und im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 26 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 160 der Gemarkung Unter-Schmitten verläuft, begrenzt),

Gemarkung Nidda

Flur 16 Flurstücke Nrn. 13/3, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16 bis 30, 31/1, 31/2, 32 bis 35, 50 bis 61, 62/1, 62/2, 63 bis 75, 219/1 und 220,

Flurstück Nr. 221/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nr. 221/2,

Flurstück Nr. 222 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 17 Nr. 86 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 226 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 76 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 246 (nördlicher Teil — im Süden durch die in östlicher Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 259 5/10 der Gemarkung Kohden begrenzt), Flurstücke Nrn. 247 und 251/1,

Flur 17 Flurstücke Nrn. 27 bis 30, 31/1, 31/2, 32 bis 34, 63 bis 84, 86 bis 88, 89/1, 89/2, 91/1, 91/2, 92 bis 126, 127/1, 127/2, 128, 129 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 71), 130, 131, 132/1, 132/2, 133 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 71), 134 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 71) und 135 bis 142,

Flurstücke Nrn. 143 bis 147 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 67),

Flurstücke Nrn. 148/1, 148/2, 148/3, 148/4, 149 bis 159, 160/1, 160/2 und 161 bis 170,

Flurstücke Nrn. 171 bis 174/1 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 89),

Flurstücke Nrn. 174/2, 175 bis 187, 188/1, 188/2 und 189 bis 192,

Flurstück Nr. 202 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in südwestlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt),

Flurstück Nr. 203,

Flurstück Nr. 204 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 26 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 34 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 210 bis 223, 224 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 71), 225 bis 229 und 230/1,

Flurstück Nr. 230/2 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 86 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 231 bis 233,

Flurstück Nr. 234 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 71),

Flurstücke Nrn. 235 bis 237,

Gemarkung Unter-Schmitten

Flur 1 Flurstücke Nrn. 250, 251, 252/1, 252/2, 253/1, 253/2, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257/1, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263, 264/1, 264/2, 276 bis 296, 297/1, 297/2, 298 bis 354, 355/1, 355/2, 356 bis 361, 362/1, 362/2, 363, 364/1, 364/2, 365 bis 388, 389/1, 390/1, 391/1, 392/1, 393/1, 396/1, 396/2, 397/1, 397/2, 397/3, 398, 399/1, 399/2, 399/3, 400, 401/1, 401/2, 401/3, 401/4, 401/5, 402/1, 402/2, 403/1, 403/2, 404/1, 404/2, 405/1, 405/2, 406/1, 407/1, 408, 409/1, 410/1, 411/1, 412/1, 413/1, 413/2, 414/1, 414/2, 415/1, 416/1, 417, 418/1, 419 bis 424, 426 bis 432, 433/1, 434, 435/3, 436/6, 444/3, 454, 456/1, 459 bis 474, 475/1, 476/1, 477, 478 und 479,

Flurstück Nr. 486/35 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 249/2 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 486/9 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 481/1, 482/7, 483/1, 486/2, 486/4, 486/6, 486/10, 486/11, 486/12, 486/13, 486/14, 486/15, 486/16, 486/19, 486/20, 486/21, 486/22, 486/23, 486/24, 486/25, 486/26, 486/27, 486/28, 486/29, 486/30, 486/31, 486/32, 486/34, 502, 503, 504/1, 504/2, 505, 506, 507, 508/1, 509, 510/1, 513/4, 516/1, 516/2, 517/1, 517/2 und 518/1,

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2 und 16 bis 20,

Flurstück Nr. 152/20 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 155/3 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 433/1 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 154, 155/3 und 157,

Flurstück Nr. 158/2 (teilweise — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 30 der Gemarkung Kohden zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 20 verläuft, und im Osten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 26 der Gemarkung Kohden zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 160 verläuft, begrenzt),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 59 bis 77, 104 bis 110, 316, 321, 325 und 326,

Flurstück Nr. 327 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 104 (Polygonpunkt 555) zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 327 verläuft, begrenzt),

II.3. **Engere Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Orbes (Brunnen 99 und 121)**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Nidda und Wallernhausen:

Gemarkung Nidda

Flur 9 Flurstücke Nrn. 94 bis 96,
Flurstück Nr. 158 (östlicher Teil — im Westen durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 210 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 184/1, 185 bis 189,
Flurstück Nr. 190 (östlicher Teil — im Westen durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 166/3 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 191 und 193 bis 200,
Flurstücke Nr. 201,
Flurstücke Nrn. 202 bis 206,

Gemarkung Wallernhausen

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1 bis 7,
Flurstücke Nrn. 8/1 und 8/2 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 99),
Flurstücke Nrn. 9 bis 20,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 97 und 98 (jeweils südöstlicher Teil — im Norden durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Nr. 110 begrenzt),
Flurstücke Nrn. 111 bis 117,

Flur 6 Flurstück Nr. 1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 121),
Flurstück Nr. 2 (östlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 6 (Polygonpunkt 646) zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 (Knickpunkt südlich des südlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 9 Nr. 210 der Gemarkung Nidda) verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 6,
Flurstück Nr. 7 (östlicher Teil — im Westen durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Flur 9 Nr. 210 der Gemarkung Nidda begrenzt).

III. **Weitere Schutzzonen A und B (Zonen III A und III B)**

III.1. **Weitere Schutzzonen A**

III.1.1. **Weitere Schutzzone A für das Gewinnungsgebiet Rainrod**

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren:

Gemarkung Eichelsdorf

Flur 1 nördlicher Teil — im Süden durch die Bundesstraße 455 und die Straße von Eichelsdorf nach Eichelsachsen begrenzt,
Flur 10 die gesamte Flur,
Flur 11 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,
Flur 12 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone,
Flur 13 nördlicher Teil — im Süden durch die Straße von Eichelsdorf nach Eichelsachsen begrenzt,
Flur 14 die gesamte Flur,

Gemarkung Rainrod

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fluren 1, 2 und 5, der Fassungsbereiche und der Engeren Schutzzone.

III.1.2. **Weitere Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes**

Die Weitere Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes erstreckt sich auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren:

Gemarkung Dauernheim

Flur 18 östlicher Teil — im Westen durch die Straße von Geiß-Nidda nach Dauernheim begrenzt,
Flur 20 östlicher Teil — im Westen durch die Straße von Geiß-Nidda nach Dauernheim begrenzt,
Flur 21 östlicher Teil — im Westen durch die Straße von Geiß-Nidda nach Dauernheim begrenzt,

Gemarkung Geiß-Nidda

Flur 6 östlicher Teil — im Westen durch die Straße von Geiß-Nidda nach Dauernheim begrenzt,
Flur 7 östlicher Teil — im Westen durch die Straße von Geiß-Nidda nach Dauernheim begrenzt,

Gemarkung Harb

Flur 1 die gesamte Flur,
Flur 2 die gesamte Flur,

Gemarkung Kohden

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen 36 und 82 und der Engeren Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Kohden,

Gemarkung Michelnau

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Flur 7,

Gemarkung Nidda

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen 67, 71, 89 und 119 und der Engeren Schutzzonen für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,

Gemarkung Ober-Schmitten

Flur 1 südlicher Teil — im Norden durch die Bundesstraße 455, die „Hauptstraße", den „Alten Weg" und den „Hirzenhainer Weg" begrenzt,
Flur 4 südlicher Teil — im Norden durch den „Hirzenhainer Weg" begrenzt,

Gemarkung Rabertshausen

Flur 2 die gesamte Flur,

Gemarkung Ranstadt

Flur 16 die gesamte Flur,
Flur 18 die gesamte Flur,
Flur 19 die gesamte Flur,
Flur 20 die gesamte Flur,

Gemarkung Unter-Schmitten

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Kohden,

Gemarkung Wallernhausen

Flur 3 die gesamte Flur,
Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 99 und der Engeren Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Orbes,
Flur 5 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Orbes,
Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen 121 und der Engeren Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Orbes,
Flur 7 die gesamte Flur.

III.2. **Weitere Schutzzone B (Zone III B)**

Die Weitere Schutzzone B für die Gewinnungsgebiete Kohden, Orbes und Rainrod erstreckt sich auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren:

Gemarkung Bad Salzhausen

die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Betzenrod

Flur 1 die gesamte Flur,
Flur 2 die gesamte Flur,
Flur 3 die gesamte Flur,
Flur 9 die gesamte Flur,

Gemarkung Borsdorf

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fluren 3, 4 und 6,

Gemarkung Breungeshain

die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fluren 7, 8, 10, 13, 14 und 15,

Gemarkung Busenborn

die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Dauernheim

Flur 4 die gesamte Flur,
Flur 6 die gesamte Flur,

Flur 18 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,
Flur 20 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,
Flur 21 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,
Flur 22 die gesamte Flur,
Flur 23 die gesamte Flur,

Gemarkung Eichelsachsen
die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Flur 6,

Gemarkung Eichelsdorf
die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und der Weiteren Schutzzone A für das Gewinnungsgebiet Rainrod,

Gemarkung Eschenrod
die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Fauerbach
die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fluren 1, 4, 5 und 11,

Gemarkung Feldkrücken
Flur 5 die gesamte Flur,

Gemarkung Geiß-Nidda
Flur 2 die gesamte Flur,
Flur 5 die gesamte Flur,
Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,
Flur 7 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,

Gemarkung Götzen
die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Harb
die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fluren 4 und 5 und der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,

Gemarkung Michelbach
die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Michelnau
Flur 7 die gesamte Flur,

Gemarkung Ober-Schmitten
die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,

Gemarkung Rabertshausen
Flur 1 die gesamte Flur,

Gemarkung Rainrod
Flur 1 die gesamte Flur,
Flur 2 die gesamte Flur,
Flur 5 die gesamte Flur,

Gemarkung Ranstadt
Flur 11 die gesamte Flur,
Flur 12 die gesamte Flur,
Flur 13 die gesamte Flur,
Flur 14 die gesamte Flur,
Flur 15 die gesamte Flur,
Flur 17 die gesamte Flur,
Flur 21 die gesamte Flur,

Gemarkung Rudingshain
die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Schotten
die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Stornfels
die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Ulfa
die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der Fluren 4, 5, 6, 7 und 10,

Gemarkung Wallernhausen
die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Brunnen 99 und 121, der Engeren Schutzzone für das Gewinnungsgebiet Orbes und der Weiteren Schutzzone A für die Gewinnungsgebiete Kohden und Orbes,

Gemarkung Wingershausen
die gesamte Gemarkung.

§ 3
Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die Weiteren Schutzzonen A (Zonen III A), die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der Weiteren Schutzzonen A gelten auch für die Engeren Schutzzonen und die Fassungsbereiche. Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzonen A und B (Zonen III A und III B)
Die Weiteren Schutzzonen A und B sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III B sind verboten:
a) das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Versenken oder Versickern von radioaktiven Stoffen,
b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken), wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone B des Wasserschutzgebietes hinausgebracht oder behandelt werden,
c) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen (z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen),
d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

In der Zone III A sind verboten:
a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung — zulässig ist die Abwasserberegnung, sofern nicht die Gefahr der Verwehung in die Fassungsbereiche besteht —,
b) das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben — ausgenommen das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser —, das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
e) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
f) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe — ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden —,
g) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
h) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen — ausgenommen Land- und Gartenbaubetriebe —,
i) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
j) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
k) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
l) das Neuanlegen von Friedhöfen,
m) Rangierbahnhöfe,

n) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
o) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
p) militärische Anlagen,
q) die Massentierhaltung,
r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
b) Baustellen und Baustofflager,
c) das Neuanlegen von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
d) Friedhöfe,
e) Campingplätze und Sportanlagen,
f) das Zelten und Lagern,
g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
k) Sprengungen,
l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche — zulässig sind die Weideformen Umtriebsweide, Portionsweide sowie Wanderpferch —,
m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,
n) die Überdüngung,
o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
p) Gärfuttermieten,
q) Kleingartengebiete,
r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
s) das Halten und Abstellen von Fahrzeugen, die wassergefährdende Stoffe (z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel) transportieren,
t) das Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) Dräne und Vorflutgräben,
w) Fischteiche,
x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) die landwirtschaftliche Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
b) Beobachtungsstellen einrichten,
c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen versehen,
g) an den in den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahme die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Gießen als obere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Sie können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
   oberer Wasserbehörde,
   Rheinstraße 62,
   6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises,
   unterer Wasserbehörde,
   Kaiserstraße 136,
   6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises,
   Bauaufsichtsbehörde,
   Kaiserstraße 136,
   6360 Friedberg (Hessen),

LAUBACH
Röthges
Nonnenroth
Ruppertsburg
Villingen
Gonterskirchen
Einartshausen
Stornfels
HUNGEN
Inheiden
Rodheim
Steinheim
Ulfa
Elchelsdorf
Obern Schmitten
Unter-Schmitten
Borsdorf
Kohden
Bad Salzhausen
NIDDA
Fauerbach
Wallernhausen
Schleifeld
Bingenheim
Bobenhausen I
Bellmuth
Dauernheim
Blofeld
Eckartshorn
Lipberg
III A
III B
I
II
457
455
276
275

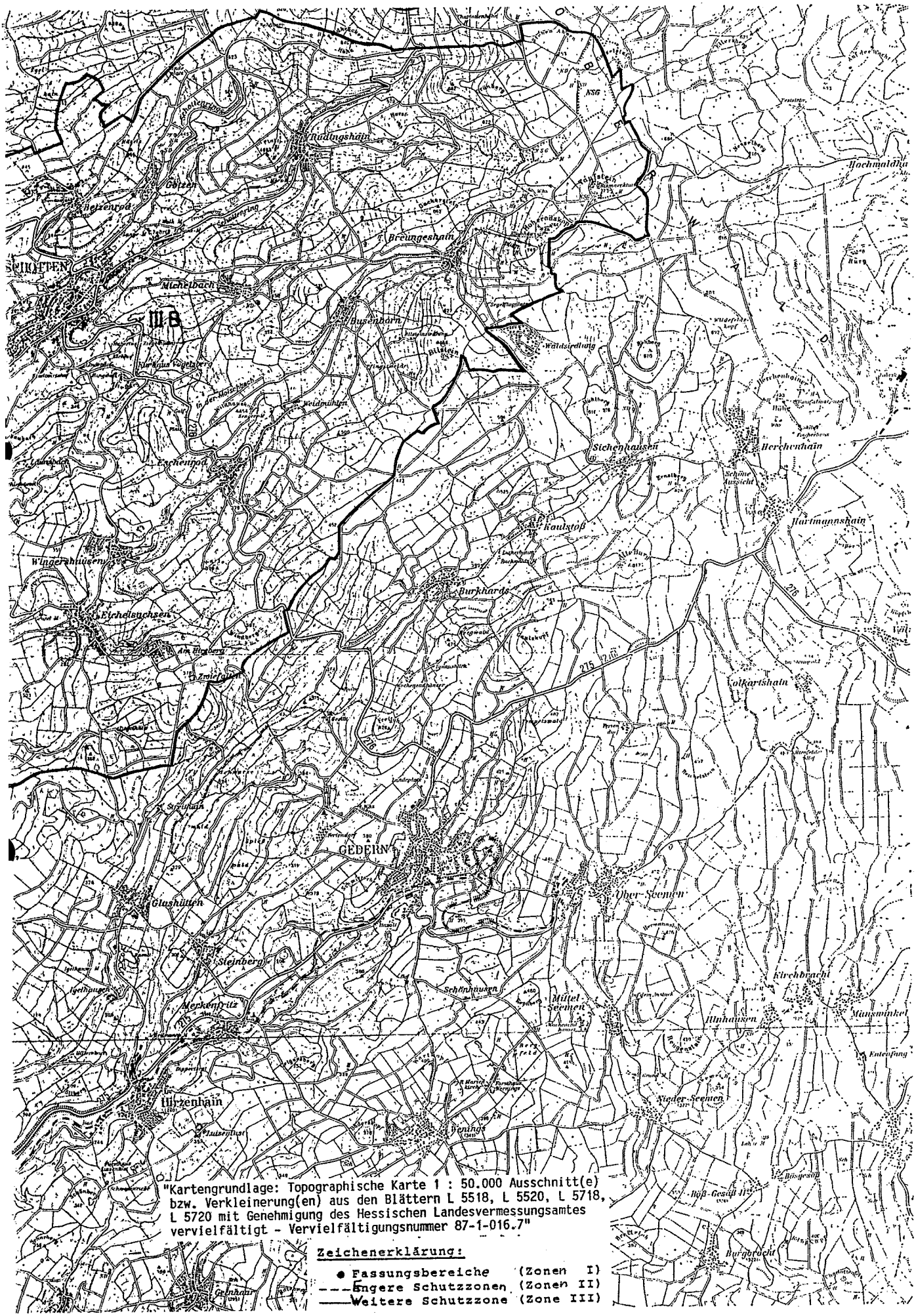

"Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000 Ausschnitt(e) bzw. Verkleinerung(en) aus den Blättern L 5518, L 5520, L 5718, L 5720 mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt - Vervielfältigungsnummer 87-1-016.7"

Zeichenerklärung:

- ● Fassungsbereiche (Zonen I)
- ---- Engere Schutzzonen (Zonen II)
- —— Weitere Schutzzone (Zone III)

4. dem Landrat des Vogelsbergkreises,
   Bauaufsichtsbehörde,
   Bahnhofstraße 49,
   6420 Lauterbach (Hessen),
5. dem Landrat des Vogelsbergkreises,
   unterer Wasserbehörde,
   Bahnhofstraße 49,
   6420 Lauterbach (Hessen),
6. dem Landrat des Landkreises Gießen,
   unterer Wasserbehörde,
   Ostanlage 39,
   6300 Gießen,
7. dem Landrat des Landkreises Gießen,
   Bauaufsichtsbehörde,
   Ostanlage 39,
   6300 Gießen,
8. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
   Burg 13,
   6360 Friedberg (Hessen),
9. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
   Leberberg 9,
   6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. März 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 19/1987 S. 1112

434

Genehmigung der Dr. Jürgen Schneider-Stiftung — Stiftung zur Förderung des Technologie-Transfers, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 30. März 1987 errichtete Dr. Jürgen Schneider-Stiftung — Stiftung zur Förderung des Technologie-Transfers, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 21. April 1987 genehmigt.

Darmstadt, 23. April 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (11) — 65
StAnz. 19/1987 S. 1120

435

Genehmigung der Geschwister Korn und Gerstenmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 27. März 1987 errichtete Geschwister Korn und Gerstenmann-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 21. April 1987 genehmigt.

Darmstadt, 24. April 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 224
StAnz. 19/1987 S. 1120 S. 1120

436

Zweckänderung der Hospitalstiftung, Sitz Bad Orb

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344) habe ich am 21. April 1987 dem Antrag des Vorstandes der „Hospitalstiftung" auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Gemäß § 2 lautet der Stiftungszweck nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch Betreiben des Krankenhauses Bad Orb und des Kursanatoriums St. Elisabeth Bad Orb mit physikalischer Abteilung.

(3) Die Stiftung gewährt:

a) Kranken Personen einen ärztlicherseits für notwendig erachteten Krankenhausaufenthalt.

   Dabei entfallen mindestens 40 v. H. der jährlichen Pflegetage auf Patienten, bei denen Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung berechnet werden. Im übrigen richtet sich der Pflegesatz nach der jeweiligen Verordnung der Hessischen Landesregierung.

b) Ambulante Hilfeleistungen im Rahmen der durch die medizinischen Einrichtungen und der personellen Besetzung des Krankenhauses gegebenen Möglichkeiten.

   Die Gebührensätze für ambulante Hilfeleistungen werden, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vereinbarung der Berufs- und Interessenverbände bestimmt sind, vom Vorstand der Hospitalstiftung Bad Orb festgesetzt.

c) Kurpatienten Unterkunft, Pflege und Verpflegung nach den vom Vorstand der Hospitalstiftung Bad Orb festgesetzten oder mit den Kostenträgern vereinbarten Gebührensätzen.

Darmstadt, 23. April 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (5) — 19
StAnz. 19/1987 S. 1120

437 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. April 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in den in § 2 genannten Bereichen der Stadt Lich aus Anlaß des „Historischen Marktes" am Sonntag, 24. Mai 1987, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Die Verordnung gilt für die Braugasse, Schloßgasse mit den Parkplätzen, Heinrich-Neeb-Straße bis zum Hopfengarten, Unterstadt, Oberstadt bis zur Straße „Am Schwanensee", „Hüttengasse, Kirchgasse, Kirchenplatz, Ohlengasse, Hintergasse, Scheuergasse, Löwengasse, Seelenhofgasse, Mittelgasse einschließlich der dortigen Parkplätze und am Schwanensee im Bereich des „Gartencenters Pastau", Liebfrauenberg, Hopfengarten und Am Wall — im Bereich des „Stadtturmcenters".

§ 3

Die Verordnung tritt am 24. Mai 1987 in Kraft.

Gießen, 21. April 1987

Der Regierungspräsident
gez. Müller
StAnz. 19/1987 S. 1120

438

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. April 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß von 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die

Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Waldbrunn/Ortsteil Lahr in der Kirchstraße, dem Hauser Weg bis Haus Nr. 10 und im Fussinger Weg bis Haus Nr. 12 aus Anlaß des Krammarktes am 24. Mai 1987 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1987 in Kraft.

Gießen, 21. April 1987

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 19/1987 S. 1120

439 KASSEL

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 HLPG);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gem. § 11 HLPG betreffend geplantes 380/110-kV-Umspannwerk Bergshausen einschließlich Leitungseinführungen
geplantes 110/60-kV-Umspannwerk Rengershausen
geplante 110-kV-Leitung Bergshausen—Rengershausen
geplante 110-kV-Leitung Bergshausen—KWK der PreussenElektra in Kassel

Bezug: Bekanntmachung vom 21. Oktober 1986 (StAnz. S. 2333)

Das oben angegebene Raumordnungsverfahren ist mit Schreiben vom 14. April 1987 — 51 — 93 c 06/03 — an die PreussenElektra positiv abgeschlossen worden.

Alle Verfahrensbeteiligten haben nachrichtlich eine Kopie des abschließenden Schreibens erhalten.

Kassel, 22. April 1987

Der Regierungspräsident
51 — 93 c 06/03

StAnz. 19/1987 S. 1121

440

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke und eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 25. März 1987 (StAnz. S. 807)

Die mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Kriminal-Dienstmarke Land Hessen Nr. 0569 sowie der Polizei-Dienstausweis Nr. 14-088 sind wiederaufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Kassel, 22. April 1987

Der Regierungspräsident
13 K — 7 d 14 B/7 d 16 B

StAnz. 19/1987 S. 1121

441

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 20. Februar 1987 (StAnz. S. 627)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 19-81 ist wiederaufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Kassel, 15. April 1987

Der Regierungspräsident
13 S 6 — 8 d 14

StAnz. 19/1987 S. 1121

BUCHBESPRECHUNGEN

Unternehmensverfassungsrecht und Stiftung. Ordnungspolitische Gesichtspunkte einer Neuregelung unter besonderer Berücksichtigung des Stiftungsunternehmens. Von Hans Carl von Werthern. 1986, 176 S., Salesta brosch., 58,— DM. Schriftenreihe zum Stiftungswesen, Bd. 13, herausgegeben vom Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1206-8

Bei dem anzuzeigenden Werk handelt es sich um eine wirtschafts-wissenschaftliche, speziell ordnungspolitische Dissertation.

Anliegen des Autors ist es, einige der Argumente in der geführten Diskussion um ein Unternehmensverfassungsrecht zu beleuchten. Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil „Zu einem neuen Unternehmensverfassungsrecht" beschäftigt sich der Autor mit dem Begriff des Unternehmens. Er geht vom traditionellen Unternehmensbegriff mit seiner einseitigen Ausrichtung auf das Eigentümerinteresse aus und zeigt anhand einiger neuerer Ansätze, insbesondere dem Konzept des Unternehmens als Sozialverband und den Ansichten der Neuen Politischen Ökonomie, wie ein neuer Unternehmensbegriff formuliert werden kann. Dieser Unternehmensbegriff wird gekennzeichnet durch die Stellung der Arbeitnehmer als Mitglieder des Unternehmens und daher durch ihre gleichberechtigte Entscheidungsbefugnis auf allen Ebenen des Unternehmens. Dem liegt der Gedanke von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit derjenigen zugrunde, die dem Unternehmen die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit zur Verfügung stellen. Der Verfasser zeigt dann beispielhaft, wie eine von diesen Vorstellungen ausgehende Unternehmensverfassung in Grundzügen aussehen könnte.

Im zweiten Teil der Abhandlung mit der Überschrift „Stiftung und Unternehmen" wird die Stiftung als Unternehmensform vorgestellt. Die in der Literatur aufgeführten verschiedenen Arten von Unternehmensstiftungen werden dargestellt, nämlich Unternehmensträgerstiftung, Kapitalfondsträgerstiftung, Funktionsträgerstiftung und Anstaltsträgerstiftung. Im Anschluß daran erörtert der Autor spezielle Fragen, die mit der Funktion des Stiftungsunternehmens in der Wirtschaftsordnung zusammenhängen. Die Untersuchung zeigt, daß Elemente, die in der Unternehmensverfassung für problematisch gehalten werden, in ähnlicher Form in der Unternehmensstiftung enthalten sind, die seit längerer Zeit existiert und mit diesen Problemen offenbar erfolgreich umgeht. Der Verfasser macht deutlich, daß die in der Literatur erhobenen vielfältigen Einwände gegen die Eignung einer Stiftung, erwerbswirtschaftliche Unternehmen zu betreiben, bei eingehender Betrachtung vielfach unbegründet sind. Als Beispiel insbesondere dafür, wie flexibel ein Stiftungsunternehmen sein kann, nennt der Autor die Carl-Zeiss-Stiftung. Trotz enormer Schwierigkeiten nach dem Zweiten Weltkrieg durch Enteignung und Verlust von Mitarbeitern sei es den Unternehmen dieser Stiftung gelungen, rasch wieder wirtschaftlich zu erstarken und heute zu den führenden Herstellern von optischem Gerät in der Welt zu gehören.

Das Buch liefert interessante Argumente in der Diskussion um die Ausformung einer zweckmäßigen Unternehmensverfassung. Es ist zu wünschen, daß die Arbeit dazu beiträgt, dem Gedanken des Stiftungsunternehmens zukünftig mehr Beachtung zu schenken.

Regierungsdirektor Frank Bartosch

Hebammengesetz und Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Von W. Raps. Kommentar, 1. Aufl., 1985, 168 S., DIN A5, flexibl. Taschenbuch, 14,80 DM. Rehabilitationsverlag GmbH, 5300 Bonn 2. ISBN 3-88239-117-0

Die Entstehungsgeschichte des neuen Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 ist kompliziert gewesen wie eine „schwere Geburt". Das bisher geltende Hebammengesetz, welches in entscheidenden Teilen als längst überholt anzusehen war, stammte aus dem Jahre 1938. Zwar hat es in der Nachkriegszeit wiederholt Verfahren gegeben, Leitsätze für eine Neuordnung des Hebammenwesens zu schaffen; aber es konnte zunächst keine Einigung erzielt werden. Nach mehr als zehnjähriger Vorbereitungszeit ging das neue Hebammengesetz schließlich aus dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren hervor.

Im Gegensatz zu dem Gesetz von 1938 wird nicht mehr zwischen einer freiberuflichen Tätigkeit und der Tätigkeit als angestellte Hebamme unterschieden. Auch ist die bisherige Niederlassungserlaubnis als Voraussetzung zur freiberuflichen Tätigkeit entfallen; entfallen ist allerdings hiermit zugleich auch die nach bisherigem Recht an die Niederlassungserlaubnis geknüpfte Gewährleistung eines Mindesteinkommens. Neu eingeführt wird in § 1 die nun geschützte Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger" neben der der Hebamme. Bedeutsam ist auch der Abschn. IV über das Ausbildungsverhältnis der Hebammen und Entbindungspfleger. Die Textfassung entspricht derjenigen in Abschn. III des neuen Krankenpflegegesetzes. Wie dort ist auch hier geregelt, daß das Berufsbildungsgesetz auf die Ausbildung keine Anwendung findet.

Der Kommentator Raps gibt präzise textbezogene Kommentare zu den Vorschriften des neuen Hebammengesetzes sowie zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 3. September 1981. Die Kommentare sind wesentlich knapper gehalten als diejenigen in der Ausgabe von Kurtenbach und Horschitz (Elwin Staude-Verlag GmbH Hannover, 1986).

Im Vergleich zu dieser Konkurrenzausgabe bietet Raps zusätzlich Hinweise zu den Unfallverhütungsvorschriften sowie zu tarifrechtlichen Regelungen und zum

Berufsgeheimnis an. Nicht aufgenommen wurden die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und die bundesgesetzliche Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 3. September 1981. Beide Kommentare konnten noch nicht die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 16. März 1987 berücksichtigen. Der Kommentar von Raps ist mit einem Stichwortverzeichnis versehen und in einer handlichen Ausgabe erschienen.

Ltd. Medizinaldirektor Dr. Gerhard Schmidt

Baugesetzbuch, Leitfaden. Von Bielenberg/Krautzberger/Söfker. Vergleichende Gegenüberstellung des Baugesetzbuches mit dem alten Recht (Synopse). Ausführliche Kommentierung des neuen Rechts, Text der Baunutzungsverordnung 1987. 1987, 700 S., DIN A5, Plastik, geb., 88,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0634-X

Das Baugesetzbuch, das i. d. F. seiner Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Ausnahme weniger Teile am 1. Juli 1987 in Kraft tritt, ist Anlaß für diesen Leitfaden. Ministerialdirigent Prof. Dr. Bielenberg, Ministerialrat Dr. Krautzberger und Ministerialrat Dr. Söfker waren die für das Baugesetzbuch hauptverantwortlichen Juristen bei dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Ihr hervorragendes Wissen über den Entstehungsprozeß dieses Gesetzes innerhalb der Bundesregierung, beim Bundesrat, der ARGEBAU und beim Bundestag haben die Autoren in das Werk eingebracht und in Kurzform, soweit das die vielen Änderungen durch das Gesetz überhaupt erlauben, eine für die Verwaltungspraxis unbedingt benötigte abgewogene Kommentierung der Neuerungen gefunden.

Der Leitfaden setzt die Serie des bereits in vier Auflagen erschienenen Kommentars und Leitfadens für die Änderungen, die das Bundesbaugesetz durch die Novellen aus den Jahren 1976 und 1979 erfahren hatte, fort.

Anstelle des Ministerialdirigenten Dr. Dyong ist Ministerialrat Dr. Krautzberger getreten, der durch die Mitbeteiligung an den Kommentaren zum Städtebauförderungsgesetz und Bundesbaugesetz in den letzten Jahren der Fachwelt bekannt geworden ist.

Der Leitfaden konzentriert sich auf die Kommentierung der Neuregelungen. Deshalb verliert der alte Kommentar und Leitfaden über die Änderungen des Bundesbaugesetzes zunächst nicht seine Bedeutung und ist für die unverändert im Baugesetzbuch übernommenen Vorschriften weiter zu benutzen.

Das Baugesetzbuch hat nicht nur das Städtebauförderungsgesetz und das Bundesbaugesetz zusammengefaßt, sondern setzt auch die Ausgleichsbetrags- und die Ornungsmaßnahmeverordnung außer Kraft. Der Gesetzesaufbau ist im 1. Kapitel, dem für die Verwaltungspraxis besonders bedeutsamen Teil, dem Bundesbaugesetz nachgebildet. Die Vorschriften über die Bauleitplanung, die Sicherung der Bauleitplanung, die Zulässigkeit von Vorhaben, die Entschädigung, die Bodenordnung, die Enteignung und die Erschließung sind an gleicher Stelle geregelt, aber schon hier sind wesentliche Änderungen materieller und formeller Art vorgenommen worden, die einer ausführlichen Erläuterung bedürfen. Das 2. Kapitel des Baugesetzbuches enthält die Vorschriften über die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Erhaltungssatzungen, die Gebote, den Sozialplan und Härteausgleich, Miet- und Pachtverhältnisse und die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Im 3. Kapitel sind die allgemeinen Vorschriften über die Wertermittlung, Zuständigkeiten, Verwaltungsverfahren, Wirksamkeitsvoraussetzungen und Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen zusammengefaßt, während das 4. Kapitel die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Das neue Recht wird nach einer Inhaltsübersicht in der **Synopse** auf der linken Seite eines Blattes abgedruckt. Jeweils rechts befindet sich demgegenüber der alte Gesetzestext des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes. Die geänderten Paragraphen sind hervorgehoben. Gekennzeichnet wird, wenn keine Änderungen erfolgten oder der gleichbleibende Gesetzestext an anderer Stelle des Gesetzes aufgenommen ist.

Wichtig ist der Abdruck der **Überleitungsvorschriften** zum Bundesbaugesetz 1960 und zu den Novellen zum Bundesbaugesetz aus den Jahren 1976 und 1979. Sie sind im Baugesetzbuch nicht mehr enthalten, haben aber zum Teil weiter Bedeutung für die danach noch geltenden Bauleitpläne und Satzungen.

Der Leitfaden erläutert, dem geschilderten Aufbau des Baugesetzes folgend, das neue Recht (339 S.). Dabei ist auch die neueste Rechtsprechung zum Bundesbaugesetz, die noch Bedeutung hat, mit berücksichtigt. Dieser wichtigste Teil des Werkes gibt mit der erforderlichen Genauigkeit den Aufbau, die Änderungen, die Zusammenhänge der Vorschriften untereinander und den neuen materiellen Inhalt der Vorschriften des Baugesetzbuches wieder.

Dem Leitfaden folgt der Text der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763). Die 1962, 1968 und am 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665) erfolgten Änderungen sind darin hervorgehoben.

Das Werk wird mit einem recht kurz geratenen Stichwortverzeichnis abgeschlossen.

Nach den Erfahrungen mit dem Vorgänger, dem Kommentar und Leitfaden zum Bundesbaugesetz, ist zu erwarten, daß aus dem Leitfaden zu den Neuerungen durch das Baugesetzbuch in weiteren Auflagen auch ein Kurzkommentar zum gesamten Baugesetzbuch wird. Zunächst ist das von hervorragenden Sachkenntnissen geprägte Werk für jeden, der mit dem Baugesetzbuch künftig umgehen muß, eine unentbehrliche Arbeitsgrundlage, das unbedingt zu empfehlen ist.

Regierungsdirektor Hanns-Reinhard Weiß

Beihilfevorschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschußrichtlinien. Von Mildenberger/Hoffmann/Roderburg. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Loseblattausgabe, 7. Aufl., 42./16., 43./17. und 44./18. Erg.Liefg., Gesamtwerk 5 Ordn., 168,— DM (Rechtsstand 1. Januar 1987). Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegenden Ergänzungslieferungen bringen eine Kommentierung der Beihilfevorschriften 1985 zu den §§ 5, 6, 10 und 11. In den kommenden Lieferungen sind noch die §§ 7 (Sanatoriumsbehandlung), 8 (Heilkuren), 9 (duaernde Anstaltsunterbringung), 12 (Todesfälle), 13 (Aufwendungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland), 16 (Aufwendungen bei Tod des Beihilfeberechtigten) und 17 (Verfahren) zu überarbeiten. Diese Vorschriften weichen von dem bis zum 30. September 1985 geltenden Beihilferecht nur geringfügig ab, so daß dem Benutzer nunmehr unter Rückgriff auf die alten Vorschriften ein völlig auf das neue Recht zugeschnittenes Werk zur Verfügung steht.

Bei den Ergänzungslieferungen werden u. a. folgende Bereiche auf den neuesten Stand gebracht:

— die umfangreichen Änderungen der Hinweise des BMI zu den Beihilfevorschriften
— die Änderung des Heilkurorteverzeichnisses
— die Regelungen des BMI zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Heilpraktiker bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden
— die Gewährung von Beihilfen an Bundesbedienstete im Ausland.

Abgedruckt ist nunmehr das nicht veröffentlichte alphabetische Register der Ortsteile zum Heilkurorteverzeichnis und die Richtlinien der BfA über Leistungen zur Rehabilitation sowie für stationäre Nachbehandlung bei Geschwulst- und Systemerkrankungen.

Die zentralen Vorschriften des neuen Beihilferechts des Bundes sind durch die vorliegenden Ergänzungslieferungen abschließend kommentiert.

Die Autorengruppe des Werkes wird durch die neue Mitarbeiterin, Frau Gabriele Pohl, die aus der Praxis des Beihilferechts kommt, vervollständigt.

Bei dem vorstehenden Kommentar handelt es sich um ein eingeführtes Werk, das klar gegliedert und gut verständlich das Beihilferecht erläutert.

Regierungsrat Herbert Hörner

Wohnungsgemeinnützigkeit, Rechtsprobleme der Anerkennung, Vermögensbindung und Entziehung. Von Dr. Dr. Gunnar Thies, 1986, 219 S., kart., 26,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3406-31702

Offenbar mußte die gemeinnützige Wohnungswirtschaft erst in die Schlagzeilen der Presse geraten, um Aufmerksamkeit zu erwecken. Der Verfasser hat jedenfalls ein Gebiet entdeckt, das die Rechtswissenschaft seit Jahrzehnten nicht beachtet hat, das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht. Der geringe Umfang der Rechtsprechung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz täuscht darüber hinweg, daß die Rechtsprobleme der Wohnungsgemeinnützigkeit von besonderer Aktualität sind. Mit der grundlegenden Änderung der Rahmenbedingungen für die Wohnungswirtschaft treten Rechtsprobleme zutage, die in früheren Jahren in der Praxis bedeutungslos waren. Die Veräußerung von Mietwohnungen war z. B. lange Zeit kein Thema in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft.

Nach einem Blick in die über 100jährige Geschichte der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft setzt sich der Verfasser ausführlich mit dem Begriff der Wohnungsgemeinnützigkeit auseinander. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die Beendigung der Gemeinnützigkeit durch Auslösung und durch Entziehung der Anerkennung sowie Bemerkungen zur Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts sind weitere Abschnitte des Werks, das auch Nichtjuristen die Klärung sowohl der theoretischen Grundlagen als auch vieler Einzelfragen ermöglicht, die in der täglichen Praxis auftreten.

Alle Abschnitte werden durch eine kurze Zusammenfassung abgeschlossen. Das System der Randziffern sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis stellen zusätzliche Arbeitserleichterungen dar. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei den Problemen der Vermögensbindung an den gemeinnützigen Zweck sowie den in Zusammenhang mit der Entziehung der Gemeinnützigkeit entstehenden Rechtsfragen. Die Fülle der vom Verfasser aufgezeigten Rechtsprobleme macht deutlich, daß die seit langer Zeit geforderte Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts dringend erforderlich ist. Der Verfasser hebt zu Recht hervor, daß sich die Notwendigkeit einer Reform schon insoweit ergibt, als das geltende Recht — das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz stammt aus dem Jahre 1940 — verfassungswidrig ist.

In einem Nachtrag setzt sich der Verfasser mit dem Gutachten der vom Bundesfinanzminister eingesetzten unabhängigen Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen auseinander. Dem Vorschlag, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ersatzlos zu streichen, widerspricht der Verfasser mit überzeugenden Argumenten und weist darauf hin, daß auf diese Weise ein außerordentlich großes, bisher sozial gebundenes Vermögen „verschenkt" würde. Die systematische Darstellung der Rechtsprobleme stellt im übrigen eine wertvolle Grundlage für die bevorstehenden Arbeiten für eine Reform des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts dar.

Regierungsdirektor Klaus Langer

Betriebsrentengesetz, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Von Werner Schulz, Vizepräs. des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Loseblattkommentar, 13. Erg.Liefg., Stand 15. Januar 1987, 68,— DM, 45,— DM für Bezieher des Gesamtwerks. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 13. Ergänzungslieferung — Stand 15. Januar 1987 — aktualisiert die zu § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ergangene Rechtsprechung. Sie bringt ferner eine Neubearbeitung von § 2 des Gesetzes unter Verwertung der zu dieser Vorschrift ergangenen Rechtsprechung und berücksichtigt die durch das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 erfolgten Änderungen des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Im Teil Bundesrecht wurden insbesondere die durch das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz vom 18. Dezember 1986 vorgenommenen zahlreichen Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes eingearbeitet. Berücksichtigt wurden zudem die Änderungen durch das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 im Gewerbesteuergesetz, im Umsatzsteuergesetz und im Vermögenssteuergesetz sowie die im Körperschaftssteuergesetz durch das Gesetz über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 und in den Lohnsteuer-Richtlinien 1984 durch die Änderungsvorschriften vom 9. Dezember 1986.

Neu aufgenommen wurden darüber hinaus einige einschlägige Erlasse des Bundesministers der Finanzen und der verschiedenen Länderbehörden.

Ministerialrat Roger Hohmann

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz Luber. Loseblattwerk, 118. bis 121. Erg.Liefg., 34,— DM, 36,— DM, 34,— DM, 32,— DM, Stand 1. Januar 1987; Gesamtwerk, Kunststoffordn., 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Im Rahmen der üblichen Ergänzung der Anpassung des Bundes- und Landesrechts sind in diesen Ergänzungslieferungen insbesondere von Bedeutung die Erste Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz und das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Oktober 1986. Daneben ist auf den Abdruck der sehr umfangreichen Materialien zum Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches hinzuweisen, die zur Klärung von Zweifelsfragen des für das Sozialhilferecht einschlägigen Verwaltungsverfahrensrechts hilfreich sein können. Beim Bundesrecht liegen die Schwerpunkte auf den Gebieten des Lastenausgleichs, des Wohnrechts und der Ausbildungsförderung.

Ministerialrat a. D. Dr. Felix Rendschmidt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987 MONTAG, 11 MAI 1987 Nr. 19

Güterrechtsregister

2276

6 GR 612 — **Veränderung** — 16. 4. 1987: Eheleute Karl Wilhelm Erwin Achler, geb. am 14. Mai 1931, und Ingrid Anna Gertrud Achler, geb. Riebe, geb. am 9. Februar 1935, beide wohnhaft in Ringgau-Grandenborn, Weite Gasse 7. Durch Vertrag vom 17. März 1987 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

3440 Eschwege, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2277

GR 252 — **Neueintragung** — 22. 4. 1987: Die Eheleute Burkhard Grützner und Karola Hannelore geb. Thielemann, beide wohnhaft in 3505 Gudensberg-Dissen, Lattingsgarten 5, haben durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1987 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 22. 4. 1987 **Amtsgericht**

2278

GR 763 — **Neueintragung** — 23. 4. 1987: Dollmetsch Günter, Chemiefacharbeiter, geb. 6. 8. 1956, und Alice Christel Dollmetsch geb. Beck, Montiererin, geb. 19. 9. 1958, in Hünfelden-Dauborn. Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1987 ist Gütertrennung vereinbart — § 1414 BGB —.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2279

GR 571 — **Neueintragung** — 7. 4. 1987: Die Eheleute Herr Uwe Gessner, Fahrlehrer, wohnhaft Pfarrgasse 9 in 6384 Schmitten 3, geboren am 30. 6. 1944 in Zwickau/Sachsen und Frau Rong Xu, wohnhaft daselbst, geboren am 15. 7. 1955 in Peking, haben durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1986 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 7. 4. 1987 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2280

VR 439 — **Neueintragung** — 27. 4. 1987: Eselverein Breithardt e. V., mit dem Sitz in Hohenstein-Breithardt.

6208 Bad Schwalbach, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2281

VR 440 — **Neueintragung** — 27. 4. 1987: Geflügelzuchtverein Bad Schwalbach und Umgebung e. V. mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2282

VR 344 — **Neueintragung** — 23. 4. 1987: Handballverein Altenstadt, Altenstadt.

6470 Büdingen, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2283

6 VR 496 — **Neueintragung** — 16. 4. 1987: Transportgemeinschaft der Reisevereinigung Sontra und Umgebung, Sontra.

3440 Eschwege, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2284

5 VR 902 — **Neueintragung** — 22. 4. 1987: Fuldaer Arbeitskreis für Pneumologie und Allergologie, Fulda.

6400 Fulda, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2285

5 VR 901 — **Neueintragung** — 21. 4. 1987: Freiwillige Feuerwehr Großenlüder/Bimbach in Großenlüder/Bimbach.

6400 Fulda, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2286

8 VR 491 — **Neueintragung** — 29. 4. 1987: Türkische Gesellschaft in Dreieich e. V., Dreieich.

6070 Langen, 29. 4. 1987 **Amtsgericht**

2287

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1328 — 27. 4. 1987: Förderkreis Deutsches Ledermuseum/Deutsches Schuhmuseum, Offenbach am Main.

VR 1329 — 27. 4. 1987: Integrativer Rollstuhl-Tennis-Club Offenbach (IRTCO), Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 27. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 5**

2288

Neueintragungen beim Amtsgericht Witzenhausen

VR 1279 — 22. 4. 1987: Betreuungsheimgesellschaft Blücher-Kaserne e. V., 3436 Hessisch Lichtenau.

VR 1280 — 22. 4. 1987: Interessengemeinschaft Mineralogie Werra-Meißner-Kreis eV., 3437 Bad Sooden-Allendorf.

VR 1278 — 22. 4. 1987: Verein Hessisch Lichtenau Moschee für Hessisch Lichtenau und Umgebung, 3436 Hessisch Lichtenau.

3430 Witzenhausen, 22. 4. 1987 **Amtsgericht**

Vergleiche – Konkurse

2289

N 5/87: Über das Vermögen des **Herrn Gerhard Kurz aus 6432 Heringen-Wölfershausen, Schulstraße 2,** wird heute, am Donnerstag, dem 23. April 1987, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jürgen Stenschke, 6430 Bad Hersfeld, Linggplatz 17.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 12. Juni 1987.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Badestube 5—7, Raum 120, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

26. Juni 1987, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Juni 1987 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegung wird bestimmt: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2290

N 7/86 — **Beschluß:** — Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Februar 1986 verstorbenen **Automobilverkaufsberaters Horst Erich Marczoch, zuletzt wohnhaft gewesen in Kirchheim.**

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 KO).

6430 Bad Hersfeld, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2291

6 N 14/85: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Februar 1984 in Bad Homburg v. d. Höhe verstorbenen, **zuletzt in Friedrichsdorf/Ts. wohnhaft gewesenen Herbert Max Kleinert,** wurde nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2292

6 N 75/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kranz-Electronic KG, 6374 Steinbach/Ts., Industriestraße 9,** vertreten durch den alleinigen Komplementär Erich Karl Kranz, Ing. (grad.) 6800 Mannheim, Stefanieufer 1, wird besonderer Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 15. Juni 1987, 11.00 Uhr, Saal I des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2293

4 N 3/82: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Firma Minema-Massivhaus GmbH, Bad Endbach-Günterod, An der Hahnwiese 5,** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkurs-

verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Freitag, den 3. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum 110 bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 22 845,55 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 500,— DM festgesetzt.

3560 Biedenkopf, 29. 4. 1987 **Amtsgericht**

2294

5 VN 1/87: Die **Firma Philipp Seipp KG, Nieder-Weisel, Baumaterialien, Eisen, Kohlen, Heizöl, Holzgroßhandlung mit Sitz in 6308 Butzbach, Stadtteil Nieder-Weisel,** hat am 3. April 1987 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Gerhard Röhm, Langgasse 24, 6308 Butzbach, Tel. 06033/6904, 6905, bestellt, dem die in § 57 Vergl.O erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 Vergl.O ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6308 Butzbach, 6. 4. 1987 **Amtsgericht**

2295

34 N 30/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Eugen Dannenhauer**, AG Dieburg, 34 N 30/82, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 8 036,58 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 26 044,37 DM bevorrechtigte und 419 961,18 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht — Konkursgericht — 6110 Dieburg auf.

6100 Darmstadt, 24. 4. 1987

Der Konkursverwalter
Christoph Kreickenbaum
Rechtsanwalt

2296

61 N 30/87: Über das Vermögen der **Firma Heinrich Behre GmbH, Liebfrauenstraße 6, 6108 Weiterstadt,** vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Behre, ist am 24. April 1987, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Edgar Hummel, Frankfurter Straße 5—7, 6100 Darmstadt, Tel. 06151/2 67 23.

Anmeldefrist: 31. August 1987.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. Mai 1987.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1. am 21. Mai 1987, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 24. September 1987, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 24. 4. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

2297

N 36/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. November 1983 verstorbenen **Walter Böhme, zuletzt wohnhaft Gewerbezentrum 6, 6123 Bad König/Zell,** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 33 082,80 DM zuzügl. Zinsen.

Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, sowie restliche Gerichtskosten und evtl. Umsatzsteuerbeträge.

Zu berücksichtigen sind 24 982,02 DM bevorrechtigte und 156 328,83 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Michelstadt/Odw. aus.

6100 Darmstadt, 29. 4. 1987

Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle
Rechtsbeistand

2298

61 N 108/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Jakob Gerbig Eisen- und Metallgießerei KG, Darmstadt,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6100 Darmstadt, 28. 4. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

2299

34 N 43/77: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bonnet GmbH Fassadenbau & Co. KG, 6117 Mosbach,** wurde die Vergütung des anstelle des verstorbenen Konkursverwalters eingesetzten Abwicklers auf 6 500,— DM nebst evtl. Restmasse festgesetzt.

6110 Dieburg, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2300

3 N 21/87: Über das Vermögen der **Firma Kabelbau Schmidt GmbH, Leipziger Straße 68, 3446 Meinhard 4,** wird heute, am Freitag, 24. April 1987, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Bundßei, Reichensächser Straße 12, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Juni 1987.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Juni 1987, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 15. Juli 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Juni 1987.

3440 Eschwege, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2301

81 N 281/87: Über das Vermögen der **Firma PZ GESCHÄFTSFÜHRUNG Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hans Wittfoht und Dipl.-Ing. Helmut Stücke, Wächtersbacher Straße 89, 6000 Frankfurt am Main 61, wird heute, am 16. April 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Telefon: 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1987 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Mai 1987, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 16. Juni 1987, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Mai 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

2302

81 N 291/87: Über den Nachlaß des am 10. Dezember 1986 verstorbenen **Schweißers Karl Werner Schuster, wohnhaft gewesen Im Mainfeld 5, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 16. April 1987, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Telefon 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Mai 1987 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Dienstag, dem 2. Juni 1987, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Mai 1987 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

2303

81 N 223/87 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **CAL Computer Animation Laboratory GmbH, Beethovenstraße 4, 6000 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Chrysostomos Kazantzis.

Das Verfahren wird mangels ausreichender Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

2304

N 9/87: Über das Vermögen der **Firma Jürgen Geiß GmbH, Handel mit Bauelementen, 6149 Rimbach, Schloßstraße 25,** Geschäftsführer Ludwig Geiß, Pestalozzistraße 42, 6149 Rimbach, wird heute, am 22. April 1987, 17.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 8, Erdgeschoß, 6149 Fürth (Odw.) werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 10. Juni 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Mittwoch, 5. August 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1987 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, 6100 Darmstadt.

6149 Fürth (Odw.), 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2305

N 6/86: Über das Vermögen des **Dieter Adam, Gertelsklingen 5, 6149 Rimbach, Kaufmann,** wird heute, am 22. April 1987, 17.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1987.

Vor dem Amtsgericht, Saal 8, Erdgeschoß, Heppenheimer Straße 15, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 10. Juni 1987, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Mittwoch, 5. August 1987, 15.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1987 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, 6100 Darmstadt.

6149 Fürth (Odw.), 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2306

N 10/87: Über das Vermögen der **Firma Domicilbau Massivhaus GmbH, 6149 Rimbach, Schloßstraße 25, Geschäftsführer Ludwig Geiß, Pestalozzistraße 42, 6149 Rimbach,** wird heute, am 22. April 1987, 17.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1987.

Vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Raum 8, Erdgeschoß, Heppenheimer Str. 15, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 10. Juni 1987, 13.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Mittwoch, 5. August 1987, 13.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. Mai 1987 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG, 6100 Darmstadt.

6149 Fürth (Odw.), 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2307

7 N 9/87: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma HGM Familienheim- und Wohnungsunternehmen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6400 Fulda,** vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Sepp Rainer Datz, Hauptstraße 37, 6431 Breitenbach.

Der Schuldnerin ist am 24. April 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2308

24 N 54/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Metzgermeisters Dieter Schömbs, Inhaber der Firma Hans Schömbs, Metzgerei, Darmstädter Landstraße 111, 6095 Ginsheim-Gustavsburg 1,** hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärung der Konkursgläubiger sind beim Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Zimmer 263, zur Einsicht niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger eine Woche ab Bekanntmachung.

6080 Groß-Gerau, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2309

24 N 32/87: Über das Vermögen des **Holger Louis Hofmann, geboren am 3. 7. 1947, wohnhaft Feldbergstraße 6 in 6094 Bischofsheim, als Inhaber der Firma Internationale Spedition — EDV Spezialtransporte, Industriestraße 8 in 6094 Bischofsheim** — eingetragen im HR des Amtsgerichts Groß-Gerau A 2852 —, ist am 28. April 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis 15. Juli 1987 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

4. Juni 1987, 8.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

20. August 1987, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Raum 151, I. Stock, Europaring 11—13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Mai 1987 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 28. 4. 1987 **Amtsgericht**

2310

6 N 8/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Schreinermeisters Werner Rindfleisch, Inhaber der Firma Werner Rindfleisch — Holzverarbeitung —, Waldbrunn-Lahr, Hauptstraße 28,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

6253 Hadamar, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2311

65 N 105/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **MIGA Miet- und Grundstücksgesellschaft mbH, Kölnische Straße 5, 3500 Kassel,** vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Maria Rankers, Bischof-Kaller-Straße 3, 6240 Königstein (HRB 4384 AG Kassel), ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 2. Juni 1987, 11.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 10. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

2312

65 N 253/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Rolf Fuchs, Sauerbruchstraße 7, 3507 Baunatal 1,** ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 10. Juni 1987, 8.20 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 13. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

2313

65 N 30/82: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **GVVG Hotel Management GmbH, Königstor 16, Kassel,** ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über ggf. nicht verwertbare Vermögensstücke bestimmt auf

Donnerstag, den 4. Juni 1987, 9.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 45 041,40 DM, seine Auslagen sind auf 285,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

2314

65 N 119/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schubert Forstdienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, Birkenkopfstraße 2 E, 3500 Kassel,** vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Kordes, HRB 3351 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 22. Juni 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 21. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

2315

65 N 37/82: In dem Konkursverfahren **WELKE Baugesellschaft mbH, Frankfurter Straße 324, 3500 Kassel,** vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Welke, Wagnerstraße 4, 3587 Borken, HRB 3544 AG Kassel — 65 N 37/82 Amtsgericht Kassel — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 1 353,96 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen Rangklasse I 22 910,99 DM, Rangklasse II 40 037,98 DM, Rangklasse III 2 058,45 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen Rangklasse VI 97 854,71 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht aller Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel, Außenstelle des Amtsgerichts, Zimmer 6, aus.

3500 Kassel, 27. 4. 1987

Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt

2316

9 N 25/87: In der Konkurssache über das Vermögen der **Firma Kunststoffwerk Essmann GmbH., Niederhofheimer Straße 35, 6232 Bad Soden/Ts.,** vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Opel, ist durch Beschluß vom 28. April 1987 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 28. 4. 1987 **Amtsgericht**

2317

9 VN 1/87, 9 N 26/87 — **Beschluß — Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Firma BHI Grundbesitz-Vermögensanlagen Rosenthal & Fink KG, i. L., Limburger Straße 28, 6240 Königstein im Taunus,** vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Peter W. Rosenthal, 6273 Waldems-Niederems, Thomas Fink, 6240 Königstein im Taunus, und den Abwickler Hubertus Herber, 6273 Waldems, über das Firmenvermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt,** weil die Voraussetzungen des § 17 Nr. 1 und hinsichtlich des Gesellschafters Rosenthal auch durch Nr. 5 i. V. mit § 109 Abs. 1 Nr. 1 VerglO. gegeben sind.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO. heute, 28. April 1987, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

11. Juni 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

30. Juli 1987, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Mai 1987 wird angeordnet.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 28. 4. 1987 **Amtsgericht**

2318

62 N 71/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Siegfried Riedel, Baubetreuer und Generalbauunternehmer, Rheingaustraße 83, 6200 Wiesbaden** (Aktenzeichen: 62 N 71/87 beim Amtsgericht in Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz, 28. 4. 1987

Der Konkursverwalter
Gerd Funcke
Diplom-Volkswirt

2319

N 21/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Elisabeth Koppelkamp, Inhaberin von Betty's Lädchen E. Koppelkamp, Bahnhofstraße 53, 6123 Bad König,** wird die Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 12. Juni 1987, 13.30 Uhr, Raum 307, III. Stock vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Str. 47, einberufen.

Tagesordnung:
1. Bericht des Konkursverwalters
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters
4. Vergütung des Konkursverwalters
5. Einstellung mangels Masse.

6120 Michelstadt, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2320

N 4/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Notstrom-Anlagen GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Heilsberger, Zeller Str. 90, 6126 Brombachtal 2, wird die Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 12. Juni 1987, 14.00 Uhr, Raum 307, III. Stock, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Str. 47, einberufen.

Tagesordnung:
1. Bericht des Konkursverwalters
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters
4. Vergütung des Konkursverwalters
5. Einstellung mangels Masse.

6120 Michelstadt, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2321

N 49/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Karl-Heinz Zappe, Lederwarenfabrik, Inhaber Karl-Heinz Zappe, Dr.-Kornmesser-Straße 33, 6128 Höchst,** wird die Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 12. Juni 1987, 11.30 Uhr, Raum 307, III. Stock, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, einberufen.

Tagesordnung:
1. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
2. Beschlußfassung über die in § 134 KO bezeichneten Gegenstände und Freigabe sicherungsübereigneter Gegenstände.

6120 Michelstadt, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2322

N 36/83: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 11. 1983 verstorbenen **Walter Böhme, zuletzt wohnhaft: 6123 Bad König/Zell,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur

Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, bestimmt auf:

Freitag, den 16. Juni 1987, 8.30 Uhr, Raum 307, III. Stock, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 15 040,35 DM Vergütung in 1. MwSt., 705,20 DM bare Auslagen in 1. MwSt.

6120 Michelstadt, 28. 4. 1987 **Amtsgericht**

2323

N 34/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Dieter Klaus Wittmoser, 6101 Reichelsheim,** wird die Gläubigerversammlung einberufen auf

Freitag, 12. Juni 1987, 11.00 Uhr, Saal 307, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47.

Tagesordnung:
Einstellung des Verfahrens gem. § 204 KO.

6120 Michelstadt, 28. 4. 1987 **Amtsgericht**

2324

N 12/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Autohaus Löhr KG, 6290 Weilburg, Löhnberger Weg 1,** vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Karl Walter Löhr, 5420 Lahnstein, Wilhelmstr. 23, wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und der Schlußtermin auf den

12. Juni 1987, 14.00 Uhr, Zimmer 28, im Gerichtsgebäude Mauerstraße 25, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Festsetzung der Vergütung des Verwalters.

6290 Weilburg, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2325

1 K 19/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Arolsen, Band 98, Blatt 2934, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 12 966/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/21, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 1, 2, Größe 10,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten und zweiten Obergeschoß sowie Dachgeschoß linker Seitenflügel, Helenenpark Nr. 2 (Aufteilungsplan Nr. 213), nebst den Kellerräumen Nr. 213 N;

soll am Freitag, dem 26. Juni 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ulrich Quehl.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
210 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2326

6 K 55/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberstedten, Band 2075,
Gemarkung Oberstedten, Flur 21, Flurstück 28, Grünland, Unter den Walkmühlen, Größe 18,05 Ar,
soll am Dienstag, dem 7. Juli 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 22. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Gertrud Latussek geb. Kriesler, Zum Gleichen 3, 6370 Oberursel.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
21 660,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 4. 1987
Amtsgericht

2327

K 138/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hausen v. d. Höhe, Band 22, Blatt 629,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 93, Ackerland, Am Fischbacher Pfad, Größe 6,50 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 94, Ackerland, Am Fischbacher Pfad, Größe 97,72 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 92, Ackerland, Am Fischbacher Pfad, Größe 65,43 Ar,
lfd. Nr. 5, Flur 4, Nr. 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 12, Größe 6,55 Ar,
Nr. 40/14, Straße, L 3037, Größe 0,11 Ar,
soll am Freitag, dem 10. Juli 1987, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Schweißer Ferdinand Eberhard, 6229 Schlangenbad 2.
Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	520,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	11 726,40 DM,
lfd. Nr. 3 auf	7 851,60 DM,
lfd. Nr. 5 auf	183 359,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 4. 1987
Amtsgericht

2328

4 K 38/86: Der im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 63, Blatt 2148, eingetragene Grundbesitz,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 25, Flurstück 8/1, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Auf dem Keller, Größe 3,20 Ar,
soll am Dienstag, dem 11. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wanisch, Franz, Rentner, geboren am 9. Oktober 1918, zuletzt wohnhaft in 4630 Bochum, Weser Straße 3, verstorben am 3. Januar 1984.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 112 400,— DM für Grundstück lfd. Nr. 1.
Das Verfahren wird auf Antrag vom 16. April 1987 gemäß § 200 Abs. 3 GVG zur Feriensache erklärt.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2329

3 K 62/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 20, Blatt 740,
Flur 1, Nr. 282/8, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 34, Größe 6,20 Ar,
soll am Montag, dem 13. Juli 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eduard Bleul, Altenstadt-Höchst.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 000,— DM für Flur 1, Nr. 282/8.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 25. 3. 1987 **Amtsgericht**

2330

3 K 43/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberau, Band 12, Blatt 469,
Flur 4, Nr. 78, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 8, Größe 6,22 Ar,
soll am Montag, dem 13. Juli 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Hans Eberhard Jagsch und Rita Jagsch geb. Kienle, 6472 Altenstadt-Oberau, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 518 100,— DM für Flur 4, Nr. 78.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 25. 3. 1987 **Amtsgericht**

2331

61 K 39/85: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 68, Blatt 2847, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Im Steinfeld 6, Größe 5,46 Ar,
soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Bankkaufmann Alberto Gomez-Calvet,
b) Gisela Gomez geb. Schikorra, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist festgesetzt gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf
390 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 4. 1987 **Amtsgericht**

2332

61 K 155/85: Der im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 78, Blatt 3146, eingetragene 1/34 Miteigentumsanteil an den Grundstükken,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 108/60, Hof- und Gebäudefläche, Am Mühlbach, Größe 13,04 Ar,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 108/27, Hof- und Gebäudefläche, Erzhäuser Weg, Größe 2,03 Ar,
soll am Mittwoch, dem 29. Juli 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Jürgen Müller, geb. 11. 5. 1946, Neu-Isenburg.
Der Wert des 1/34 Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 500,— DM für lfd. Nr. 9 und auf 600,— DM für lfd. Nr. 4.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 4. 1987 **Amtsgericht**

2333

3 K 76/86: Die im Grundbuch von Sontra, Band 136, Blatt 4026, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 23, Flurstück 132/4, Bauplatz, Auf dem alten Schacht, Größe 8,55 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Sontra, Flur 23, Flurstück 132/5, Bauplatz, Auf dem alten Schacht, Größe 8,54 Ar,
sollen am Dienstag, dem 4. August 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Werner Baris geb. Milarch, Berlin 65.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2334

3 K 75/86: Das im Grundbuch von Sontra, Band 134, Blatt 3942, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 28, Flurstück 193/20, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 36, Größe 4,51 Ar,
soll am Dienstag, dem 21. Juli 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Otto Henrich, Sontra.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2335

84 K 221/85: Die im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 129, Blatt 3781, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 1, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, Kurmainzer Straße 67, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur 1, Flurstück 64/4, Hof- und Gebäudefläche, Kurmainzer Straße 67, Größe 7,59 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Maria Elisabeth Hofmann geb. Henkel, Kurmainzer Straße 67, 6230 Frankfurt am Main 80,

b) Ingrid Hofmann geb. Krug, Hildesheimer Straße 54 b, 3014 Laatzen 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	240 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	181 400,— DM,
insgesamt auf	421 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

2336

84 K 48/85: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1935, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 103,96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 427, Flurstück 27/8, Hof- und Gebäudefläche, Heidestraße 153, Größe 1,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 1930—1935),

soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Frau Adele Götz, Luisenstraße 126, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

2337

84 K 162/86: Die im Grundbuch-Bezirk 26 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 24, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 56/17, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 16, Größe 10,50 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 17/17, Hof- und Gebäudefläche, Weismüllerstraße 16, Größe 5,87 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung 1, Flur 417, Flurstück 17/19, Gebäude- und Freifläche, Weismüllerstraße 18, Größe 22,53 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Oktober 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Grundstücksverwaltungsgesellschaft Weismüllerstraße mbH, Weismüllerstraße 20, 6000 Frankfurt am Main 1.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	1 230 432,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	863 430,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	2 006 138,— DM,
insgesamt auf	4 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

2338

K 79/86: Das im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 32, Blatt 1557, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 3, Flurstück 98, Bauplatz, Krumbacher Höhe, Größe 5,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Heppenheimer Straße 15, 6149 Fürth (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Biljana Conic, 6148 Heppenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 4. 1987 **Amtsgericht**

2339

5 K 92/84: Die im Grundbuch von Bimbach-Unterbimbach, Band 12, Blatt 391, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterbimbach, Flur 1, Flurstück 1/1, Lieg. B. 4, Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), In den Heiligenwiesen, Größe 223,31 Ar
(Wert: 37 962,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterbimbach, Flur 1, Flurstück 5, Ackerland, In den Heiligenwiesen, Größe 113,76 Ar
(Wert: 22 752,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unterbimbach, Flur 5, Flurstück 53, Ackerland, Im Klingenfeld, Größe 28,59 Ar,
(Wert: 5 718,— DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Unterbimbach, Flur 6, Flurstück 38, Ackerland, Am hinteren Hädenberg, Größe 79,99 Ar
(Wert: 11 198,— DM),

lfd. Nr. 23, Gemarkung Unterbimbach, Flur 14, Flurstück 3, Ackerland, Grünland, In der Märzbach, Größe 84,10 Ar
(Wert: 16 820,— DM),

lfd. Nr. 24, Gemarkung Unterbimbach, Flur 14, Flurstück 41, Grünland, Mühlgarten, Größe 15,46 Ar
(Wert: 2 319,— DM),

lfd. Nr. 26, Gemarkung Unterbimbach, Flur 14, Flurstück 42/1, Lieg. B. 4, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbergstraße 3, Größe 34,90 Ar
(Wert: 212 631,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 25. Juni 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Norbert Wahl in Bimbach.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt wie bei den laufenden Nummern angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2340

K 29/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schlierbach, Band 47, Blatt 1202, wie folgt:

214/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Straße 47, Größe 1,82 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnungs- und Nutzfläche im Erdgeschoß mit der Größe von 61,23 qm (im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet), und

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schlierbach, Band 47, Blatt 1203, wie folgt:

786/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Straße 47, Größe 1,82 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnungs- und Nutzfläche im Erd-, Ober- und Dachgeschoß mit der Größe von 224,75 qm (im Aufteilungsplan mit Nr. 2—4 gekennzeichnet),

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1987, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Jansen, Wächtersbacher Straße 47, 6486 Brachttal-Schlierbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

214/1000 Miteigentumsanteil, Eigentumswohnung Nr. 1 auf	35 000,— DM,
786/1000 Miteigentumsanteil, Eigentumswohnung Nr. 2—4 auf	130 000,— DM.

Im Zwangsversteigerungstermin am 1. April 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 2. 4. 1987 **Amtsgericht**

2341

K 113/86: Die im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 8, Blatt 266, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 4, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 3 und 5, Größe 39,52 Ar,

und Grünland, Sudetenstraße 3 und 5, Größe 25,00 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Juli 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Heinz Baierl in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 4. 1987 **Amtsgericht**

2342

K 86/86: Die im Grundbuch von Aufenau, Band 31, Blatt 1204, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 10, Gemarkung Aufenau, Flur 14, Flurstück 49/3, Hof-

und Gebäudefläche, Schillerstraße 2—4, Größe 13,64 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 11, Gemarkung Aufenau, Flur 14, Flurstück 77/1, Straße, Schillerstraße, Größe 0,51 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 12, Gemarkung Aufenau, Flur 14, Flurstück 78/5, Straße, Lessingstraße, Größe 0,16 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Juli 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Seipel, Wächtersbach, und

Tilly Seipel geb. Köhler, Külsheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 49/3 auf	758 000,— DM,
Flurstück 77/1 auf	1 500,— DM,
Flurstück 78/5 auf	500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2343

24 K 100/86: Der im Grundbuch von Stockstadt, Band 42, Blatt 1927, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 10, Flurstück 76, Ackerland, das hinterste Neustück, Größe 11,69 Ar,

soll am Montag, dem 20. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Sitzungssaal Nr. 151, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Heinz Walther, Stockstadt.

Verkehrswert: 3 214,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2344

24 K 53/86: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 108, Blatt 4194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ginsheim, Flur 1, Flurstück 1172/4, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Dammstraße 33, Größe 5,00 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Juli 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Sitzungssaal Nr. 151, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Kotitschke, Wiesbaden.

Verkehrswert: 980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2345

24 K 12/87: Der im Wohnungsgrundbuch von Biebesheim, Band 80, Blatt 3551, eingetragene 129,964/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Flurstück 149/1, Bauplatz, Am schwarzen Ort, Größe 29,44 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Juli 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Heinrich Groth, München.

Verkehrswert: 48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 27. 4. 1987 **Amtsgericht**

2346

42 K 77/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Flur 49, Flurstück 1789,

BV Nr. 1 Marköbel, Flur 18, Flurstück 573/215, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 0,91 Ar,

BV Nr. 2 Marköbel, Flur 18, Flurstück 216, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 0,57 Ar,

BV Nr. 3 Marköbel, Flur 24, Flurstück 42, Ackerland, Am Hundsnickel, Größe 5,36 Ar,

BV Nr. 4 Marköbel, Flur 30, Flurstück 122/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 8,32 Ar,

BV Nr. 5 Marköbel, Flur 30, Flurstück 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 2,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Juni 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1985 bzw. 16. 1. 1986 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Werner Fichtl,

b) Gerlinde Fichtl geb. Eckhardt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	13 700,— DM,
BV Nr. 2 auf	8 600,— DM,
BV Nr. 3 auf	2 000,— DM,
BV Nr. 4 auf	250 000,— DM,
BV Nr. 5 auf	297 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

2347

42 K 171/82 und 201/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 113, Blatt 3976: 1 182/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 192/2, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1 b und 1 c, Größe 26,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 43 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß und Abstellraum C 43 im Keller,

soll am Dienstag, dem 30. Juni 1987, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Veräußerungsbeschränkungen mit Ausnahmen u. a. im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1982 bzw. 15. 11. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Huriser Kaftanci geb. Cal,

b) Mehmet Ogüz Kaftanci, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 500,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

2348

64 K 243/86: Der im Grundbuch von Heiligenrode, Band 58, Blatt 1679, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 25, Flurstück 55, Gebäudefläche, Gartenland, Hinter dem Eichwald, Größe 19,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

I. Margitta Gerdi Rohrbach geb. Becker,

II. Edgard Volker Uwe Becker,

III. Harald Bernd Michael Becker,

IV. Margerete Gertrud, genannt Gerdi, Becker, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist 6 894,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 3. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

2349

64 K 139/85: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 36, Blatt 1011, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 263/110, Hof- und Gebäudefläche, Heckershäuser Straße 32, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 110/7, Hof- und Gebäudefläche, Heckershäuser Straße 32, Größe 2,22 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 25. Juni 1987, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ringelberg geb. Knierim, Hildegard, geb. 16. 2. 1930, Vellmar, — zur Hälfte —,

b) I. Ringelberg geb. Knierim, Hildegard, geb. 16. 2. 1930, Vellmar,

II. Ringelberg, Lothar, geb. 16. 7. 1948, Kassel,

III. Braun geb. Ringelberg, Brigitte Gertrud Marie, geb. 17. 11. 1949, Vellmar,

IV. Rappmann geb. Ringelberg, Monika, geb. 31. 12. 1950, Kassel,

V. Ringelberg, Arno August, geb. 11. 10. 1952, Kassel,

VI. Ringelberg, Klaus Dieter, geb. 14. 1. 1955, Kassel,

VII. Ringelberg, Gerhard, geb. 6. 5. 1956, Vellmar,

VIII. Ringelberg, Volker, geb. 1. 7. 1958, Vellmar,

IX. Wolf geb. Ringelberg, Christine, geb. 14. 12. 1961, Vellmar,

X. Ringelberg, Markus, geb. 12. 1. 1972, Vellmar, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Verkehrswerte für die Grundstücke gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1:	22 500,— DM,
lfd. Nr. 2:	10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

2350

5 K 13/86: Am Mittwoch, dem 8. Juli 1987, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 174, Blatt 5587, auf den Namen des Malermeisters Reinhold Wolf, Niederrheinische Straße 18 a, 3570 Stadtallendorf 1, eingetragenen Grundstükke,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 48/291, Hof- und Gebäudefläche, Alte Neustädter Straße, Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 48/475, Hof- und Gebäudefläche, Alte Neustädter Straße, Größe 40,30 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 515 000,— DM.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2351

9 K 100/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 31, Blatt 1008,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 344, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 7, Größe 5,61 Ar (zweigesch. 3-Familien-Haus, ausgebautes Dachgeschoß, integrierte Doppelgarage);

soll am Dienstag, dem 30. Juni 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria-Angelica Ibanez-Jimenez, Santiago de Chile,

Frau Edelgard Gombert, Eppstein/Ts., — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 24. 4. 1987 **Amtsgericht, Abt. 9**

2352

1 K 53/86: Das im Grundbuch von Niederwerbe, Band 14, Blatt 404, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 20/23, Hof- und Gebäudefläche, Sommerseite 19, Größe 6,14 Ar,

soll am Freitag, dem 14. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Kleppe, Naegelestraße 20, 4000 Düsseldorf 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 279 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2353

1 K 16 und 17/86: Das im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 298, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 14, Flurstück 12/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankenauer Straße 5, Größe 20,90 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3./28. 4. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Karl-Dieter Blum,

b) Waltraud Blum, beide Frankenauer Straße 5, 3546 Vöhl-Schmittlotheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 373 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 4. 1987 **Amtsgericht**

2354

7 K 32/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 89, Blatt 4104,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Roden, Flur 26, Flurstück 422/1, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 63, Größe 34,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Roden, Flur 26, Flurstück 422/2, Hof- und Gebäudefläche, Senefelder Straße 26, Größe 30,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Raum 20, auf Antrag des Konkursverwalters gemäß § 126 KO und § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elli Mieth in 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Flur 26, Flurstück 422/1 auf 944 920,— DM,

Flur 26, Flurstück 422/2 auf 477 532,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2355

7 K 33/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 95, Blatt 4304,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Dokkendorfstraße 2, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Flurstück 149/1, Grünland, Im Wäldchen, Größe 34,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. August 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, auf Antrag des Konkursverwalters gemäß § 126 KO und § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellie Mieth, Dockendorfstr. 2, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 43 auf 408 550,— DM,

Flur 2, Flurstück 149/1 auf 17 295,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 23. 4. 1987 **Amtsgericht**

2356

K 40/86: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 160, Blatt 5293, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 159/3, Hof- und Gebäudefläche, Eselswörth, Größe 7,45 Ar,

Wert: 115 600,— DM,

soll am Mittwoch, dem 5. August 1987, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Schwalb in 6423 Wartenberg 2.

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a Abs. I bzw. 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 22. 4. 1987 **Amtsgericht**

2357

K 80/85: Die im Grundbuch von Trutzhain, Band 9, Blatt 228, eingetragenen Grundstükke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trutzhain, Flur 1, Flurstück 5/29, Gebäude- und Freifläche, Freiwaldauer Straße 4, Größe 7,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Trutzhain, Flur 1, Flurstück 5/28, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 7,54 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Betlach, geb. am 3. 9. 1939,

Ingrid Betlach geb. Schuchhardt, geb. am 9. 4. 1938, Schwalmstadt-Trutzhain, Freiwaldauer Straße 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— DM für beide Flurstücke als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 7. 4. 1987 **Amtsgericht**

2358

K 37/86: Das im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 45, Blatt 1261, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 2, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Lindenweg 7, Größe 11,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Marie von Lengerken geb. Rohde, Kurhessenstraße 23, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 14. 4. 1987 **Amtsgericht**

2359

61 K 14/87: Das im Grundbuch von Erbenheim, Band 107, Blatt 2842, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Erbenheim, Flur 66, Flurstück 7789/1, Hof- und Gebäudefläche, Barbarossastraße 20 a, Größe 4,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Juli 1987, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Saal 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gretel Krag und Ernst Krag, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 4. 1987 **Amtsgericht**

2360

61 K 112/86: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 43, Blatt 1209, eingetragene Grundeigentum,

120/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Medenbach, Flur 4, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Im Brückfeld 13, Größe 7,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Untergeschoß nebst Keller Nr. 1;

soll am Freitag, dem 3. Juli 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ronald Stommel in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 4. 1987 **Amtsgericht**

2361

61 K 127/86: Das im Erbbau-Grundbuch von Bierstadt, Band 251, Blatt 7096, eingetragene Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Bierstadt, Band 201, Blatt 5592, verzeichneten Grundstück, Gemarkung Bierstadt,

Flur 12, Flurstück 140/14, Hof- und Gebäudefläche, Nauroder Straße 73, Größe 4,80 Ar,

für die Zeit bis zum 30. September 2034,

soll am Donnerstag, dem 2. Juli 1987, um 9.00 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts, Moritzstraße 5, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 8. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Pönisch,

Ursula Pönisch,

Holger Pönisch.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 2. 4. 1987 **Amtsgericht**

2362

61 K 79/86: Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 87, Blatt 2390, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Frauenstein, Flur 6, Flurstück 13, Ackerland (Obstbau), Ortsbering, Größe 3,76 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juli 1987, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Fischer in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

96 256,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 4. 1987 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 14. — öffentliche – **Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses** findet am Montag, 18. Mai 1987, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. Mai 1987
2. Existenz des UVF
3. Volkszählung 1987
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 10. — öffentliche — **Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses** findet am Montag, 18. Mai 1987, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Auswirkungen der Mikroelektronik
2. Wahrung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats gem. HPVG durch den Verbandsausschuß
3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. Mai 1987
4. Auftragsvergaben an Dritte
5. EDV- und ADV-Kosten
6. Organisationsschema
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 14. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 19. Mai 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung I:

1. Planfeststellungsverfahren für den Stadtbahnbau in Frankfurt am Main Grundstrecke C, Teilabschnitt IV a, Baulose 90—91 (Abschnitt Zoo—Station Ostbahnhof)
2. Bau der Heiligenstockspange (Nordumgehung Seckbach) in Frankfurt am Main
3. Ausbau der Bachläufe im Bereich des UVF und Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Flächennutzungsplanung, Landschafts- und Siedlungsentwicklung im Gebiet des UVF
4. Auswirkungen der Mikroelektronik
5. Maintal; Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Maintal—Hochstadt im Zuge der L 3195 (III. Bauabschnitt); Planfeststellung für den Ausbau der L 3195 in den Gemarkungen Hochstadt und Wachenbuchen der Stadt Maintal; Stellungnahme gem. § 33 ff. HStrG
6. Sulzbach; B 8/L 3266, kombinierter Geh- und Radweg Sulzbach—Main-Taunus-Zentrum (MTZ)—Frankfurt/Höchst; hier: Unterbleiben der Planfeststellung
7. Radweg zwischen Frankfurt und Offenbach
8. Volkszählung 1987
9. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. Mai 1987
10. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet des Umlandverbandes Frankfurt

1.1 Antrag gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 BBauG auf Ausnehmen räumlicher Teile von der Genehmigung

1.2 Beitrittsbeschluß zu den Auflagen und Maßgaben des Hessischen Ministers des Innern

2. Erste Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung des FNP ausgenommenen Teilflächen; hier: Gemeinde Hainburg — Neue Ortsmitte
3. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Liederbach, Ortsteil Oberliederbach; hier: Offenlegungsbeschluß

4. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim — Stadtteil Hattersheim;
   hier: Offenlegungsbeschluß
5. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim;
   hier: Offenlegungsbeschluß

Die 14. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** findet am Dienstag, 19. Mai 1987, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Erholungsgebiet Großer Feldberg;
   hier: Offener, zweistufiger Ideen- und Realisierungswettbewerb
2. Planfeststellungsverfahren für den Stadtbahnbau in Frankfurt am Main, Grundstrecke C, Teilabschnitt IV a, Baulose 90—91 (Abschnitt Zoo—Station Ostbahnhof)
3. Bau der Heiligenstockspange (Nordumgehung Seckbach) in Frankfurt am Main
4. Maintal; Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Maintal—Hochstadt im Zuge der L 3195 (III. Bauabschnitt); Planfeststellung für den Ausbau der L 3195 in den Gemarkungen Hochstadt und Wachenbuchen der Stadt Maintal; Stellungnahme gem. § 33 ff. HStrG
5. Sulzbach; B 8/L 3266, kombinierter Geh- und Radweg Sulzbach—Main-Taunus-Zentrum (MTZ)—Frankfurt/Höchst;
   hier: Unterbleiben der Planfeststellung
6. Radweg zwischen Frankfurt und Offenbach
7. Trinkwasservergiftung „Lange Schneise"
8. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. Mai 1987
9. Anfragen und Mitteilungen

Die 14. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 21, Mai 1987, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. Mai 1987
2. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1987;
   hier: Haushaltsstelle 6100.7100 — Forschungsvorhaben: „Urbane Ökosysteme"
3. Erholungsgebiet Großer Feldberg;
   hier: Offener, zweistufiger Ideen- und Realisierungswettbewerb
4. Planfeststellungsverfahren für den Stadtbahnbau in Frankfurt am Main, Grundstrecke C, Teilabschnitt IV a, Baulose 90—91 (Abschnitt Zoo—Station Ostbahnhof)
5. Bau der Heiligenstockspange (Nordumgehung Seckbach) in Frankfurt am Main
6. Beseitigung von Landschaftsschäden;
   hier: Rekultivierung des Wallersees in der Stadt Rodgau
7. Aufgabenwahrnehmung des Umlandverbandes Frankfurt auf dem Gebiet des Umweltschutzes;
   hier: Landschaftsschäden/Altablagerungen
8. Ausbau der Bachläufe im Bereich des UVF und Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Flächennutzungsplanung, Landschafts- und Siedlungsentwicklung im Gebiet des UVF
9. Maintal; Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Maintal—Hochstadt im Zuge der L 3195 (III. Bauabschnitt); Planfeststellung für den Ausbau der L 3195 in den Gemarkungen Hochstadt und Wachenbuchen der Stadt Maintal; Stellungnahme gem. § 33 ff. HStrG
10. Klärschlammkonzept
11. Trinkwasservergiftung „Lange Schneise"
12. Anfragen und Mitteilungen

Die 19. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 22. Mai 1987, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1986;
   hier: Haushaltsstelle 0200.6580 — Sonstige Geschäftsausgaben — Haushaltsstelle 0200.6740 — Benutzerentgelt KGRZ-Frankfurt am Main
2. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1987;
   hier: Haushaltsstelle 6100.7100 — Forschungsvorhaben: „Urbane Ökosysteme"
3. Erholungsgebiet Großer Feldberg;
   hier: Offener, zweistufiger Ideen- und Realisierungswettbewerb
4. Mainuferweg
5. Volkszählung 1987
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 26. Mai 1987
7. Festlegung eines Sitzungstermins zur informatorischen Lesung des 1. Nachtragshaushaltes 1987
8. Anfragen und Mitteilungen

Die 15. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** findet am Dienstag, 26. Mai 1987, 16.00 Uhr im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Vornahme der Wiederwahl von Herrn Ersten Beigeordneten Hans-Rudi Saftig gem. § 40 Abs. 1 HGO

   oder
5. Wahlvorbereitungsausschuß für die Wahl des Ersten Beigeordneten des UVF
6. Wiederwahl des Ersten Beigeordneten des Umlandverbandes Frankfurt

   oder
7. Wahlvorbereitungsausschuß für die Wahl des Ersten Beigeordneten des UVF
8. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1986;
   hier: Haushaltsstelle 0200.6580 — Sonstige Geschäftsausgaben — Haushaltsstelle 0200.6740 — Benutzerentgelt KGRZ-Frankfurt am Main
9. Außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1987;
   hier: Haushaltsstelle 6100.7100 — Forschungsvorhaben: „Urbane Ökosysteme"
10. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1987; 1. Lesung
11. Erholungsgebiet Großer Feldberg;
    hier: Offener, zweistufiger Ideen- und Realisierungswettbewerb
12. Planfeststellungsverfahren für den Stadtbahnbau in Frankfurt am Main Grundstrecke C, Teilabschnitt IV a, Baulose 90—91 (Abschnitt Zoo—Station Ostbahnhof)
13. Bau der Heiligenstockspange (Nordumgehung Seckbach) in Frankfurt am Main
14. Beseitigung von Landschaftsschäden;
    hier: Rekultivierung des Wallersees in der Stadt Rodgau
15. Aufgabenwahrnehmung des Umlandverbandes Frankfurt auf dem Gebiet des Umweltschutzes; Landschaftsschäden/Altablagerungen
16. Ausbau der Bachläufe im Bereich des UVF und Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Flächennutzungsplanung, Landschafts- und Siedlungsentwicklung im Gebiet des UVF
17. Auswirkungen der Mikroelektronik
18. Maintal; Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Maintal—Hochstadt im Zuge der L 3195 (III. Bauabschnitt); Planfeststellung für den Ausbau der L 3195 in den Gemarkungen Hochstadt und Wachenbuchen der Stadt Maintal; Stellungnahme gem. § 33 ff. HStrG
19. Mainuferweg
20. Sulzbach; B 8/L 3266, kombinierter Geh- und Radweg Sulzbach—Main-Taunus-Zentrum (MTZ)—Frankfurt/Höchst;
    hier: Unterbleiben der Planfeststellung

21. Klärschlammkonzept
22. Wahrung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats gem. HPVG durch den Verbandsausschuß
23. Existenz des UVF
24. Radweg zwischen Frankfurt und Offenbach
25. Trinkwasservergiftung „Lange Schneise"
26. Volkszählung 1987

6000 Frankfurt am Main, 5. Mai 1987

Umlandverband Frankfurt
Küchler, Vorsitzender

Die 5. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 20. Mai 1987, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Mündliche Anfragen
4. Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet des Umlandverbandes Frankfurt

4.1 Antrag gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 BBauG auf Ausnehmen räumlicher Teile von der Genehmigung

4.2 Beitrittsbeschluß zu den Auflagen und Maßgaben des Hessischen Ministers des Innern

5. Erste Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung des FNP ausgenommenen Teilflächen;
   hier: Gemeinde Hainburg — Neue Ortsmitte
6. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt in der Gemarkung Dietzenbach für den Bereich „Kaupendicke" östlich des Gewerbegebietes Liebigstraße, südlich der Kreisquerverbindung;
   hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
7. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Liederbach, Ortsteil Oberliederbach;
   hier: Offenlegungsbeschluß
8. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim — Stadtteil Hattersheim;
   hier: Offenlegungsbeschluß
9. 1. Änderung des von der Gemeindekammer am 6. März 1985 beschlossenen Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim;
   hier: Offenlegungsbeschluß

6000 Frankfurt am Main, 5. Mai 1987

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 9. Juli 1985 vom Bürgermeister der Stadt Lindenfels für Karl Bauer ausgestellte Dienstausweis Nr. 25 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6145 Lindenfels, 29. April 1987 **Der Bürgermeister**

Stellenausschreibungen

Die Fachhochschule Darmstadt

sucht zum WS 1987/88 für die Fachbereiche

Elektrotechnik

einen/eine

Professor/Professorin

– BesGr. C 3 BBesG –

für die Fachgebiete „Mikroprozessoren" (Schwerpunkte CISC- und SLICE-Prozessoren) und „Numerische Steuerungen" (Schwerpunkte Werkzeugmaschinen, Zeichentische und Roboter).

Bewerber/innen mit Erfahrungen in der Lehre werden bevorzugt. Neben den Vorlesungen sollen auch Labors aus den genannten Fachgebieten betreut werden.

Maschinenbau

einen/eine

Professor/Professorin

– BesGr. C 3 BBesG –

für die Fachgebiete „Werkstofftechnik" und „Schweißtechnik"

Der/die künftige Stelleninhaber/in soll das Fachgebiet „Werkstofftechnik" im Grundstudium und das Fachgebiet „Schweißtechnik" im Hauptstudium vertreten.

Es sind Erfahrungen in der Werkstoffprüftechnik, insbesondere in den Verfahren der zerstörungsfreien Prüfung, der Werkstoffermüdung, der Gütesicherung von Schweißarbeiten und die Befähigung zum Umgang mit Radionukliden erforderlich.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz sowie aus Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I 1978, S. 380).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 27. Mai 1987 erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Darmstadt, Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**

Bei der Kreisstadt Heppenheim

(mit 7 Stadtteilen, rd. 25.000 Einwohner)

ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

durch den Tod des bisherigen Bürgermeisters neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung bestimmt sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung.

Die Kreisstadt Heppenheim liegt in reizvoller Landschaft mit guten Verkehrsverbindungen in den Rhein-Main- und Rhein-Neckar-Raum. Sie hat eine gesunde, entwicklungsfähige Wirtschafts- und Infrastruktur.

Bewerber oder Bewerberinnen müssen die für das Amt erforderliche Eignung und Erfahrung mitbringen und sollten die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben.

Gesucht wird eine kontakt- und entscheidungsfreudige, dynamische Persönlichkeit. Erwartet werden Führungsqualitäten und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft.

Der zukünftige Bürgermeister hat seinen Wohnsitz in Heppenheim zu nehmen.

Die Stelle des Ersten Stadtrats ist ebenfalls hauptamtlich besetzt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen sind in verschlossenem Umschlag mit Angabe des Absenders unter dem Kennwort „Wahl des Bürgermeisters" bis spätestens 15. Juli 1987 zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Franz Müller, Rathaus, Gr. Markt 1, Postfach 1 08, 6148 Heppenheim.**

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung.

Nassauische Brandversicherungsanstalt

Bei der **Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

– Oberinspektor/in – Bes. Gr. A 10 BBesG –
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet erstreckt sich auf die Bearbeitung von Angelegenheiten des Beamtenversorgungsrechts.

Neben den laufbahnmäßigen Voraussetzungen (Verwaltungsprüfung II) sind insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts und des Besoldungsrechts erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die **Nassauische Brandversicherungsanstalt – Personalabteilung –, 6200 Wiesbaden, Gutenbergplatz 4, Postfach 44 20.**

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die Stelle

eines Prüfers/ einer Prüferin

(Besoldungsgruppe A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit) zu besetzen.

Aufgaben: Prüfungstätigkeiten im Kassen- und Rechnungswesen. Die Tätigkeit ist mit geringem Außendienst verbunden. Einstellungsvoraussetzungen sind II. Verwaltungsprüfung, umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in allgemeiner Verwaltung und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Objektivität und Gewandtheit in der Darstellung.

Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie der Evangelischen Kirche angehören und sich mit den Zielen und Aufgaben der Kirche identifizieren.

Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. Mai 1987 an den **Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN, 6100 Darmstadt, Ahastraße 5a, Postfach 44 47.**

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) in Wiesbaden

ist durch Ausscheiden des derzeitigen Inhabers der Dienstposten des/der

Amtsleiters/Amtsleiterin

(Direktor/in des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei, Bes.Gruppe B 2 BBesG) neu zu besetzen.

Das WVA ist als zentrale Verwaltungsbehörde (Landesoberbehörde) für die sächliche Versorgung der Polizeidienststellen des Landes und die Erledigung zentralisiert zu erfüllender Aufgaben für die Vollzugspolizei zuständig. Das Amt gliedert sich in die Zentrale (fünf Abteilungen) und elf Außenstellen (Wirtschaftsverwaltungen) mit 900 Beschäftigten.

Für den Dienstposten kommen Bewerber/innen mit der Befähigung zum Richteramt und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, möglichst in leitender Funktion, in Betracht, die befähigt sind, eine solche Behörde zu leiten.

Erwartet werden umfassende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen im Verwaltungshandeln, hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative und Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Bewerbungen von Frauen wird mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung an den **Hessischen Minister des Innern, Postfach 31 67, 6200 Wiesbaden.**

KFZ-Prüfplaketten · Steuermarken
ASU-Plaketten · Müllmarken/Plaketten
Herstellung nach „altbewährter Art"! – kein Rastersystem – Prüfgutachten liegt vor. Bitte fragen Sie Ihren Jahresbedarf an. Ein gutes Angebot mehr hilft oft Kosten zu senken!
Coloco Spezialdruckerei · Postfach 1103 · D-4804 Versmold

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 19 vom 11. Mai 1987 beträgt 72 Seiten.